DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 1/2015

Salafismus als ideologisches Fundament des Islamischen Staats

Die Drohne als preisgünstige Massenware

„Vor dem Täter am Tatort" – Musterbasierte Tatortvorhersagen

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

der globale islamistische Terrorismus ist angesichts seiner menschenverachtenden Brutalität seit Jahren nahezu täglich in den Medien präsent. Regionen in Asien, Afrika oder dem Nahen Osten standen zuletzt im Vordergrund. Dabei versucht offenbar der Islamische Staat (IS) mit bestialisch barbarischen Praktiken der Al Qaida die Meinungsführerschaft streitig zu machen. Vor wenigen Wochen hat sich das Phänomen zum wiederholten Mal auch in Europa gezeigt. Der brutale Angriff durch radikalisierte und offenbar an Kriegswaffen ausgebildete Rückkehrer aus den Kampfgebieten des Nahen Ostens, richtete sich in Frankreich und Belgien gegen die Redaktion der Satire-Zeitschrift „Charlie Hebdo" und die Polizei – also gegen wesentliche Elemente unserer freiheitlichen Demokratie. Die gezielten und koordinierten Tötungsaktionen haben nicht nur in den Zivilgesellschaften eine weltweite Betroffenheit ausgelöst. Auch wir Polizistinnen und Polizisten in Deutschland trauern mit den Angehörigen, Kollegen und Freunden der Getöteten. Das Geschehen verdeutlicht auf tragische Weise die Gefahren, denen wir alltäglich ausgesetzt sind. Gleichzeitig muss es uns motivieren, weiterhin die gesamte Expertise der Sicherheitsbehörden zu bündeln, um einen wirksamen Beitrag gegen diese Bedrohung unserer Freiheit leisten zu können. Die Kritik selbsterklärter Experten, die angesichts begründeter Forderungen nach einer angepassten personellen, materiellen und gesetzlichen „Ausstattung" einen typischen Reflex der Sicherheitsbehörden erkannt haben wollen, darf uns nicht entmutigen.

Anknüpfend an das aktuelle Geschehen wird zwangsläufig auf allen Ebenen die Frage diskutiert, ob und wie derartige Fanaltaten verhindert werden können. Dabei reichen die Überlegungen über den Status der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern hinaus, richten sich auf Phänomenerkenntnisse, Prognosen und daraus abzuleitende mögliche Präventions- sowie Bekämpfungsstrategien. Vor diesem Hintergrund sollte der Beitrag der renommierten **Islamwissenschaftler Dr. Marwan Abou Taam und Aladdin Sarhan** aus Mainz **„Salafismus als ideologisches Fundament des Islamischen Staates (IS)"** ein besonderes Interesse finden. Sie stellen fest, dass die deutsche Polizei in den letzten Jahren die meisten geplanten Anschläge vereiteln konnte. Alle an den Planungen dieser Anschläge Beteiligten waren Salafisten. In den vergangenen zehn Jahren hat sich das Phänomen Salafismus aufgrund der direkten Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch einen Teil des salafistischen Spektrums zu einem Beobachtungs- und Analysegegenstand entwickelt, der nicht nur für den Verfassungsschutz, sondern auch in hohem Maße für die Polizeibehörden an Relevanz gewonnen hat. Mit der Ausrufung des Islamischen Staates erreicht der internationale islamistische Terrorismus erneut einen Höhepunkt, so die Autoren. Dabei spiegelt die mediale Inszenierung der Gewalt auf brutalster Weise die neue sicherheitspolitische Komplexität wider. Dem Salafismus inhärent ist das Gebot zur Abschottung und Abwertung von anders denkenden Muslimen und Nichtmuslimen (al-walâ' wa-l-barâ'). Gepaart mit der von salafistischen Predigern eingeforderten Unterwerfung unter den vermeintlichen Willen Gottes, schafft dieses Gebot den Nährboden für die Mobilisierung von Szenemitgliedern und Sympathisanten für den Jihad im In- und Ausland.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass zur erfolgreichen Umsetzung von Deradikalisierungsmaßnahmen die Vernetzung von Teilkompetenzen (Polizei, Jugendämter, Migrationsbeauftragte, Integrationsministerium usw.) eine wichtige Voraussetzung darstellt. Dies gilt ebenfalls für die Einbindung muslimischer Partner. Die einzelnen Akteure können somit ihre jeweiligen Erfahrungen in islamisch geprägte Milieus einbringen und Synergien entwickeln, die in Zeiten knapper finanzieller Mittel von besonderer Bedeutung sind. Die beste Form der Deradikalisierung ist die (Rück-) Gewinnung von jungen Menschen für Demokratie. Toleranz, Respekt gegenüber Andersdenkenden und ziviler Umgang mit Konflikten sind Kernkompetenzen der modernen Gesellschaft.

Ihr

Herbert Klein

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Martin Schatz,
Innenministerium Baden-Württemberg
Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim
Polizeipräsident Ekkehard Falk,
Polizeipräsidium Konstanz
Polizeipräsident Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn
Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Hochschule
Leitender Polizeidirektor Reinhard Renter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Polizeipräsidium Freiburg
Leitender Polizeidirektor Franz Semling,
Polizeipräsidium Offenburg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Polizeipräsident Peter Dathe, BLKA München
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord
Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie
Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Norbert Cioma,
LKA Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
EKHK a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Kriminaldirektorin Andrea Wittrock
Leiterin LKA, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck
Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach
Polizeioberrat Helgo Martens
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg
Erster Polizeihauptkommissar (EPHK)
Jürgen Lindemann
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar und Ass. Jur.
Dirk Weingarten,
Polizeiakademie Hessen
Kriminaloberrat Swen Eigenbrodt,
Polizeipräsidium Südhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei Rudolf Springstein,
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Polizeidirektor Rainer Becker,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
Polizei und Rechtspflege

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Polizeivizepräsident Thomas Rochell,
Polizeidirektion Hannover
Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske
Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz
Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt,
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur,
Mainz
Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm,
Polizeipräsidium Koblenz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information
Leitender Polizeidirektor Rainer Hamm,
Polizeipräsidium Mainz
Direktor der Bereitschaftspolizei
Rheinland-Pfalz Klaus Werz,
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Polizeipräsidium Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr,
Polizeipräsidium Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes
für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland
EKHK Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig
Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden
Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaldirektor Bernd Ritzmann,
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Prof. Hartmut Brenneisen
Leitender Regierungsdirektor und Dekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein
Polizeioberrat Ralph Garschke,
Landespolizeiamt
Kriminaloberrat Michael Raasch,
Polizeidirektion Husum
Kriminaloberrat Rainer Bretsch,
Landeskriminalamt
Polizeioberrat Hartmut Kunz,
Landespolizeiamt
Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Innenministerium Schleswig-Holstein

Thüringen

Polizeipräsident Uwe Brunnengräber,
Landespolizeidirektion Thüringen
Vizepräsident Jens Kehr,
Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial 1

Salafismus als ideologisches Fundament des Islamischen Staats (IS) 4
Von Dr. Marwan Abou-Taam und Aladdin Sarhan, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz*

Die Drohne als preisgünstige Massenware 8
Von Regierungsrätin Katrin Lellmann, Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz

„Vor dem Täter am Tatort" – 13
Dr. Thomas Schweer, Mitbegründer des Instituts für musterbasierte Prognosetechnik

Die Frauen der Hamas: Wer sie sind und warum sie partizipieren. 17
Von Islamwissenschaftlerin Britt Ziolkowski, Universität Hamburg

Im Zweifel für die Sicherheit? 23
Von Dr. Udo Baron, Historiker, Hannover

Mafia als Staatsmacht? 25
Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat a. D., Wien

Wichtiges in Kürze 31
Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 33
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Aktuelles aus dem Netz 35
Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 36
Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Buchrezensionen 7

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor,
Polizeipräsidium Rheinpfalz, E-Mail: klein@kriminalpolizei.de,

Gunhild Groeben, Journalistin,
E-Mail: groeben@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Salafismus als ideologisches Fundament des Islamischen Staats (IS)

Von Dr. Marwan Abou-Taam und Aladdin Sarhan, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz*

Seit 2005 vollzieht der Salafismus in Deutschland eine spürbare Entwicklung. Sie reicht von der Etablierung einer einheimischen Szene über die Schaffung einer funktionierenden salafistischen Infrastruktur bis hin zu Mobilisierungserfolgen. In den verschiedenen Entwicklungsphasen wurden Propagandakanäle geschaffen und optimiert, mit dem Ziel, Anhänger anzuwerben, die Anhängerschaft ideologisch zu festigen und sie vor der Mehrheitsgesellschaft zu schützen. Dafür erwies sich die salafistische Propaganda als nützliches Instrument. Es wurden menschenverachtende Feindbilder, eine gewaltverherrlichende Polemik religiöser Färbung, eine dualistische Weltanschauung und vermeintliche gottgefällige Normen postuliert. Dem Salafismus inhärent ist das Gebot zur Abschottung und Abwertung von anders denkenden Muslimen und Nichtmuslimen (al-walâ' wa-l-barâ'). Gepaart mit der von salafistischen Predigern eingeforderten Unterwerfung unter den vermeintlichen Willen Gottes, schafft dieses Gebot den Nährboden für die Mobilisierung von Szenemitgliedern und Sympathisanten für den Jihad im In- und Ausland. Dabei vertritt die Szene eine Konzeption, die sowohl gewaltlose als auch gewaltsame Formen des Jihad beinhaltet. Entscheidend bei der Wahl der jeweiligen Form sind die Grenzen des Möglichen, nicht die religiösen Grundsätze. Letztere sind konstant und aus salafistischer Sicht nicht veränderbar. Die Form des Jihad, die von dem jeweiligen Rezipienten vertreten wird, ist stark von der Resonanzentfaltung der Propaganda, den sozialen Umständen und der persönlichen mentalen Situation abhängig. Die gewaltlose Variante des Jihad umfasst die Bemühung mit Worten um den Aufruf zur wahren Religion (ad-da'wa li-d-dîn al-haqq) bzw. um den Islam nach salafistischer Auffassung. So werden das seit 2012 laufende Koranverteilungsprojekt

»Lies« und die damit verbundenen Anstrengungen der ehrenamtlich engagierten Personen von der Szene als "eine edle Form des Jihad" bezeichnet.

Trifft die salafistische Propaganda auf Mitglieder und Sympathisanten mit entsprechender Delinquenz, kann sie ebenso in die Mobilisierung für den Jihad im Sinne des militanten Kampfes münden. Dieser kann diverse modi operandi annehmen. Dabei reicht es von situativen Gewaltausbrüchen im öffentlichen Raum über die gezielte Liquidierung von vermeintlichen Feinden des Islam bis hin zu mörderisch indifferenten Terroranschlägen und Ausreisen zu Jihadschauplätzen in Afghanistan, Irak, Syrien, Somalia und anderenorts. Es ist zu beobachten, dass die salafistische Szene in Deutschland seit 2012 zunehmend militant agiert. Als eine wesentliche Ursache hierfür lässt sich die immer stärke werdende gewaltverherrlichende und volksverhetzende Propaganda salafistischer Prediger in Deutschland ausmachen.

Im Juli 2014 kam es zur Ausrufung eines "Islamischen Staats" auf den von der Terrormiliz IS in Irak und Syrien kontrollierten Gebieten. Abu Bakr Al-Baghdadi, Anführer Terrormiliz IS. Al-Baghdadi ernannte sich selbst zum alleinigen Kalifen aller Muslime weltweit und Oberhaupt eines rechtgeleiteten Kalifats. Das von Al-Baghdadi deklarierte Ziel des Kalifats ist die globale Expansion und die Unterwerfung der gesamten Staatengemeinschaft unter den Rechtsnormen eines vermeintlichen wahren Islam salafistischer Auslegung. Al-Baghdadi forderte in seiner Antrittspredigt von allen wahren Muslime weltweit die Anerkennung seines Kalifats und je nach Möglichkeit, das wiederbelebte Kalifat tatkräftig durch die Auswanderung in die vom IS kontrollierten Gebiete zu unterstützen. Die Etablierung einer islamisch-salafistischen Pseudo-Staatlichkeit in Syrien und Irak betrachten viele Salafisten – auch in Deutschland – mit Genugtuung. Sie sehen darin den Beginn der Verwirklichung ihrer ideologischen Ziele. Denn sowohl die Salafisten des IS als auch die Salafisten in Deutschland teilen dieselben Auffassungen – nicht nur hinsichtlich ihrer deckungsgleichen rigiden Leseart des Islam, sondern auch in Bezug auf die angestrebte vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individueller Lebensführung nach denselben rigiden religiösen Normen. Es wundert daher nicht, dass die Zahl der aus Deutschland in Richtung Syrien und Irak Syrien ausgereisten Salafisten seit der Ausrufung des Kalifats anhaltend zunimmt. Von über 600 Fällen ist derzeit die Rede. Die meisten ausgereisten Salafisten haben sich dem IS angeschlossen.

Innere Sicherheit in Zeiten von IS: Globale Konflikte und lokale Auswirkungen

Die Auswirkungen der Ausrufung des „Islamischen Staats" auf die innere Sicherheit europäischer Staaten muss im Kontext der neuen Qualität des Globalisierungsprozesses interpretiert werden. Dieser hat eine Transformation von Raum und Zeit herbeigeführt. Wir können eine Intensivierung weltweiter transnationaler sozialer Beziehungen beobachten, was dazu führt, dass weit entfernte Ereignisse uns heute unmittelbar und schneller als je zuvor betreffen. Dies impliziert nicht nur eine Zunahme

von Reibungsmomenten und Konfliktsituationen. Eine der Auswirkungen der Globalisierung lässt sich darin ausmachen, dass daraus resultierende komplexe Interdependenzen die Grenze zwischen Innenpolitik (innerer Sicherheit) und Außenpolitik auflösen. Die innere Sicherheit westlicher Demokratien kann nur dann gewährleistet werden, wenn diese Staaten sich mit dem Phänomen des Salafismus und seiner militanten Spielart Jihadismus an deren Entstehungsorten, also innerhalb der islamischen Zivilisation und im Kontext der soziokulturellen Ereignisse vor Ort auseinandersetzen. Hierbei wird die Komplexität bei der Gestaltung des Sicherheitssektors deutlich, denn die vermeintliche Aufteilung der Welt in Friedenszonen demokratischer Wohlfahrtsstaaten und Kriegszonen, die durch chaotische Zustände charakterisiert sind, wird durch die Realität ad absurdum geführt. Geographische oder gar politische Grenzen sowie räumliche Entfernung zu Konfliktherden stellen keinen ausreichenden Schutz mehr dar. Erschwerend wirkt die Unüberschaubarkeit von Konfliktstrukturen, in denen die kulturellen und zivilisatorischen Faktoren überbetont und als hauptsächliche Konfliktmotivation angegeben werden. Konflikte werden zunehmend entlang kultureller, religiöser oder ethnischer Bruchlinien interpretiert, was den unvoreingenommenen Zugang blockiert und polarisierend wirkt. Als Konsequenz daraus kann die Gefahr für die innere Sicherheit in Deutschland, die durch den Salafismus hervorgerufen wird, nicht damit abgetan werden, dass nur eine kleine Minderheit der Muslime in Deutschland salafistisch orientiert und eine noch kleinere Minderheit militant ist. Die wirkliche Gefahr resultiert aus der polarisierenden Wirkung dieser Gruppen auf der Grundlage einer gemeinsamen weltanschaulichen Wahrnehmung von Konfliktmomenten, was zu Radikalisierung der muslimischen Mehrheiten führen könnte. Seinem Wesen nach ist der Salafismus eben kein Traditionalismus, sondern ein moderner Totalitarismus. In diesem Zusammenhang kommt den salafistischen Strukturen in Deutschland eine womöglich größere Relevanz in ihrer Funktion als Mobilisierungsagenturen einer politisch vermittelten *Gegen-Akkulturation* zu.

Mit der Ausrufung des Islamischen Staates erreicht der internationale islamistische Terrorismus erneut einen Höhepunkt. Dabei spiegelt die mediale Inszenierung der Gewalt auf brutalster Weise die neue sicherheitspolitische Komplexität wieder. Diese Entwicklung nimmt durch die Globalisierung stetig an Ausmaß zu und erfordert eine weitreichende, angemessene Transformation im sicherheitspolitischen Denken. Die deregulierte Gewaltausübung von nicht-staatlichen Akteuren, wie der IS, stellt nunmehr die größte Bedrohung für die internationale Stabilität dar. Ein Netzwerk gleichgesinnter Jihadisten, die sich auf der Basis einer salafistischen Glaubens- und Weltanschauung organisieren und von der Aussicht inspiriert, für Gott als Märtyrer zu sterben, verursachen mit den einfachsten Mitteln, mehrere tausend zivile Opfer und Schäden in Milliardenhöhe für die Weltwirtschaft. Sie destabilisieren eine ganze Region. Ihre religiöse Weltanschauung erlaubt ihnen eine gewisse Transzendenz des Menschen, in der nicht die Tötungsabsicht der Kämpfer, sondern deren Opferungs- bzw. Todesbereitschaft für höhere Ziele maßgebend ist. Auf der Grundlage ihrer Weltanschauung unterscheiden sie nicht zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten, sondern zwischen *mu´minun* (Gläubigen) und *kafirun* (Ungläubigen). Kombiniert mit der Tatsache, dass religiöse Loyalitäten und Einstellungen viel tiefer in den Menschen verankert sind als rein politische Bindungen, werden durch eine gewaltbejahende Weltanschauung mobilisierte Menschen zu unvorstellbaren Grausamkeiten verleitet.

Von einer religiösen Weltanschauung geleitete Gewalt kennzeichnet den Jihadismus, als „action directe" des Salafismus. Ihre deklarierten Ziele bedrohen den modernen Staat in seiner Existenz, weil sie ambitioniert den universalistischen Anspruch einer Religion mit aller Radikalität durchsetzen und die Westfälische Ordnung durch eine göttliche Ordnung ersetzen will. Denn die salafistische Glaubens- und Weltanschauung liefert eine spezifische Deutung der Welt, sie bildet einen strukturellen Zusammenhang, in welchem auf der Grundlage eines Weltbildes die Fragen nach Bedeutung und Sinn der Welt entschieden und hieraus Ideal, höchstes Gut und oberste Grundsätze für die Lebensführung abgeleitet werden.

Der Salafismus Speist sie sich in erster Linie aus religiösen Quellen, so wirken die darin inkorporierten Bewertungs- und Deutungsschemata leitend auf das Handeln von Menschen. Somit ist diese Weltanschauung in der alltäglichen Praxis der Gläubigen fundiert. Da Religion in vormodernen Gesellschaften als die selbstverständliche Grundlage menschlichen Denkens gilt, bestimmt sie ihre zivilisatorische Wahrnehmung. Werden weltanschauliche Unterschiede entlang zivilisatorischer Bruchlinien von radikalisierten Gruppen instrumentalisiert, so droht eine Politisierung von Zivilisationsbewusstsein, die eine neue Qualität der Konfliktaustragung in sich birgt. Ihre Zerstörungskraft und die Schadenshöhe führen uns die große Intensität asymmetrischer Kriegsführung vor Augen und manifestieren das sicherheitspolitische Dilemma, in dem sich Staaten befinden.

Salafistische Jihadisten durchdringen geplant und zielgerichtet offene Gesellschaften zwecks Verwirklichung von politischen Zielen, wobei Opfer unter der zivilen Bevölkerung hingenommen und sogar verstärkt im Kontext einer globalen Mediengesellschaft inszeniert werden.

Salafismus nährt die Islamophobie und stärkt sich dadurch

Beim Salafismus handelt es sich um ein enorm heterogenes Phänomen mit einer Vielfalt an Erscheinungsformen, struktureller Beschaffenheit und Folgen. Für die Innere Sicherheit ist dies insofern eine neuartige Herausforderung, als durch die Migration die Grenzen verwischt werden und eine Diffusion von Gefahren stattfindet.

Durch die Migration werden Weltanschauungen auf das Engste miteinander konfrontiert. In einer pluralistischen Gesellschaft ist dies zunächst unproblematisch. Beansprucht jedoch eine dieser Weltanschauungen, wie der Salafismus, einen alleinigen Geltungsanspruch und tritt aggressiv und radikal auf, um diesen Anspruch auch mit Gewalt durchzusetzen, so entsteht aus dieser Art und Weise der Wahrnehmung der Welt eine reale Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden betroffener Staaten. Im Falle der salafistischen Weltanschauung ist diese Gefahr immanent. Salafisten betrachten den „Westen" als einen arroganten Gegner, den es zu vernichten gilt. Dabei findet eine Art Dämonisierung der Außenwelt und die Zurückführung allen Übels auf ihre Machenschaften statt. Eine Folge der Dämonisierung der Außenwelt ist September 2014 die salafistische Aktion „Shariah Police" in Wuppertal entstanden. Hierbei handelt es sich um eine von deutschen Salafisten ins Leben gerufene Missionierungsstrategie, die darauf abzielt, Muslime anzuwerben und zu vermeintlichen islamkonformen Verhaltensweisen zu bewegen. Zudem wurden folgende Verhaltensregeln propagiert: „kein Alkohol, kein Glücksspiel, keine Musik und Konzerte, keine Pornografie und Prostitution, keine Drogen". Mit dieser Aktion wollten die Salafisten in erster Linie provozieren und die Aufmerksamkeit auf sich lenken. Diese Form der Missionierung wird von salafistischer Seiten dem militanten Jihad in der Bewertung und Belohnung durch Gott gleichgestellt und korreliert

mit den Zielen von IS bei der Schaffung eines weltumspannenden islamischen Gemeinwesens. Dabei wird der Akzent auf die Islamisierung von unten durch Missionierung gelegt. Salafisten bewerten die „deutsche" Lebensart als gottlos und dekadent.

Die mediale und öffentlichkeitswirksame Agitation der deutschen Salafisten lässt sie mächtiger wirken, als sie es tatsächlich sind. Obwohl Salafisten eine kleine Minderheit innerhalb des deutschen Islam darstellen, bestimmen sie weitestgehend die Islamdebatte in Deutschland. Als transnationale religiöse Bewegung entfaltet sich der Salafismus in Deutschland innerhalb der muslimischen Jugend. Dabei profitiert der Salafismus von einer Integrationsdebatte, die sich auf den Islam verengt, und die Beziehung zu den Muslimen „versicherheitlicht". Durch den salafistischen Terror weltweit entstand gleichzeitig ein islamfeindliches Klima. Wilhelm Heitmeyer konstatiert in seiner Studie „Deutsche Zustände" hierzu: „Islamfeindlichkeit ist konsensfähig, auch bei jenen, bei denen es bisher nicht zu erwarten war."[1] Die auf diese Weise verstärkten Identitätskrisen bringen Jugendliche dazu, in eine „negative Identität"[2] zu flüchten, so dass das Gefühl sozialer Minderwertigkeit zu einem negativen Selbstbild verinnerlicht wird. Merkmal der negativen Identität ist das fehlende Vertrauen in die Umgebung.[3] Reflexartig reagiert ein Teil dieser Jugend darauf mit der Idealisierung der eigenen islamischen Identität. Die Probleme werden auf den „verschwörerischen Westen" projiziert, der den Islam bzw. das Fremde schlecht mache. Diese Reaktion ist Ausdruck einer tief empfundenen Ohnmacht, welche ihrerseits die Folge massiver gesellschaftlicher Fehlentwicklungen ist. Eine solche ethisch labile Zwischenwelt spüren junge Menschen besonders. Sie orientieren sich an kulturellen Bewegungen und suchen nach neuen Formen der Identität und des sinnstiftenden Selbstverständnisses ihrer Lebensverhältnisse. Eine Identitätskrise macht Jugendliche anfällig dafür, sich autoritären Gruppen und Bewegungen anzuschließen, die ihnen feste Normen und Werte vorschreiben. Dies erklärt unter anderem die Tatsache, dass viele junge Menschen in salafistischen Gruppen aktiv sind.

Betrachtet man die organisierte islamophobe Gegenbewegung in Deutschland, so ist es leicht festzustellen, dass sie von den gleichen Mechanismen betroffen sind. So ist die Pro-Bewegung in Deutschland ein Sammelsurium für politisch frustrierte Menschen, die im Islam einen einigenden Feind findet. Diese Feindschaft ist wiederum identitätsstiftend für die Aktivisten. Die Pro-Bewegung mit ihrer Ursprungsformation ist eine Wahlgruppierung der extremen Rechten. Die Muslimfeindlichkeit wird als Modernisierungsticket genutzt. So sind die propagandistischen Aktivitäten der extremen Rechten in Deutschland gegenwärtig von einem anti-islamischen Populismus, der mit rassistischen Parolen aufgeladen wird, gekennzeichnet.[4] Hier liegt Deutschland im europäischen Trend. Dieser Populismus nährt sich vom Salafismus und ernährt ihn zugleich. Provokation und Gegenprovokation stärken beide Seiten und verstetigen die gegenseitigen Vorurteile und bestätigen die jeweiligen Vorwürfe. Einen traurigen Höhepunkt erreichte dies in der Eskalation in Bonn in Mai 2012. Demonstranten der Pro-NRW-Bewegung zeigen islamfeindliche Karikaturen. Radikale Salafisten werfen mit Steinen und greifen Polizisten an, die sich zwischen die beiden Gruppen stellen. Ein 25-jähriger Salafist verletzt zwei Beamte durch Messerstiche. Später erklärt der Täter vor Gericht, dass er die deutsche Gerichtbarkeit nicht akzeptiere, weil sie irdisch sei und rechtfertigte seine Tat mit den Worten: „Man kann von einem Muslim nicht erwarten, dass er ruhig bleibt, wenn der Prophet beleidigt wird."[5] Dieser Gewaltausbruch lieferte den Islamkritikern die Argumente, die sie brauchen, um gegen den Islam zu hetzen und sich weiter zu konsolidieren. Es wurden weitere provokative Aktionen mit Karikaturaustellungen vor Moscheen geplant. Die Mehrheit der Muslime reagiert darauf nicht. Doch die Salafisten sehen darin die Möglichkeit, sich als wahre Gläubige zu beweisen.

Salafismus — präventionspolitische Ansätze

In den vergangenen zehn Jahren hat sich das Phänomen Salafismus aufgrund der direkten Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch einen Teil des salafistischen Spektrums zu einem Beobachtungs- und Analysegegenstand entwickelt, der nicht nur für den Verfassungsschutz, sondern auch in hohem Maße für die Polizeibehörde

an Relevanz gewonnen hat. Die Mehrheit der Salafisten lehnt zwar bis heute Gewalt, besonders terroristische Gewalt, zur Verbreitung ihrer religiösen Vorstellungen und ihrer Ideologie ab, propagiert jedoch eine intolerante Haltung gegenüber Andersgläubigen. Diese Intoleranz begünstigt eine mögliche Hinwendung zum Jihadismus. Selbst gewaltablehnende Salafisten sympathisieren mit den jihadistischen Aktivisten und stellen ein Umfeld dar, in welchem für den militanten Jihad des IS rekrutiert werden kann. Diese Gefahr ist in Deutschland mehrfach Realität geworden.

In den letzten Jahren konnte die deutsche Polizei die meisten geplanten Anschläge vereiteln. Alle an den Planungen dieser Anschläge Beteiligten waren Salafisten. Dies gilt im Übrigen für alle im Focus der Ermittlungsbehörden stehenden Gefährder (als solche gelten Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden) und relevanten Personen. Letztere sind Menschen, die innerhalb des extremistischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson oder eines Unterstützers einnehmen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung

fördern, unterstützen oder begehen könnten. Die Sicherheitsbehörden reagieren auf diese Radikalisierung im salafistischen Milieu auf verschiedenen Ebenen. Neben einer repressiven ermittlungsorientierten Vorgehensweise wurden unterschiedliche Konzeptionen zur Deradikalisierung entwickelt – mit dem Ziel, eine Plattform für einen systematischen Erfahrungs- und Informationsaustausch über »good practices« Maßnahmen und Handlungsansätze zur Bekämpfung von Radikalisierung zu schaffen.

In Niedersachsen wurde Mitte 2010 eine Arbeitsgruppe gebildet, in der das dortige Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt den Auftrag haben, ein Konzept zur »Anti-Radikalisierung« zu entwickeln. Die Federführung hat das LfV. In Hessen hat das LKA der dortigen Forschungsgruppe in Zusammenarbeit mit der Abteilung Staatsschutz den Auftrag erteilt, ein Deradikalisierungskonzept zu erarbeiten.

Währenddessen setzt Baden-Württemberg sein Deradikalisierungskonzept um. Die dortigen Sicherheitsbehörden arbeiten mit der baden-württembergischen Landeszentrale für politischen Bildung eng zusammen. Es werden Fortbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen realisiert. Das Konzept des LKA Hamburg „Verstehen-Verbünden-Vorbeugen" basiert auf einem netzwerkorientierten Ansatz gegen den „islamistischen Extremismus". Unter der Prämisse, dass Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus eine Aufgabe für Spezialkräfte ist, werden Wissenschaft, Sicherheitsorgane und muslimische Akteure vernetzt. In der praktischen Umsetzung konzentriert sich das Konzept auf die Mikroebene. Hauptzielgruppe für Sensibilisierungsmaßnahmen sind Mitarbeiter von Institutionen, die mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen

in unterschiedlichen Stadtteilen zu tun haben. Auf Bundesebene wurde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die „Beratungsstelle Radikalisierung eingerichtet, an die sich jene wenden können, die sich um die Radikalisierung eines Angehörigen oder Bekannten sorgen und zu diesem Themenbereich Fragen haben.

Deradikalisierung ist einerseits ein individueller Prozess, bei dem eine radikalisierte Person ihr Bekenntnis und Engagement für extremistische Denk- und Handlungsweisen, insbesondere die Befürwortung von Gewalt zur Durchsetzung seiner Ziele, aufgibt. Andererseits beschreibt Deradikalisierung Maßnahmen, die darauf abzielen, Personen oder Gruppen dazu zu bewegen bzw. dabei zu unterstützen, sich aus dem extremistischen Umfeld herauszulösen und extremistische Handlungen aufzugeben (Disengagement) sowie entsprechende Denkweisen abzulegen. Die beste Form der Deradikalisierung ist die (Rück) Gewinnung von jungen Menschen für Demokratie. Toleranz, Respekt gegenüber Andersdenkenden und ziviler Umgang mit Konflikten sind Kernkompetenzen der modernen Gesellschaft. Jungen Menschen muss verdeutlicht werden, dass dies einen ausreichenden Rahmen für die Selbstentfaltung bietet und mit der Religion in keinem Konflikt steht. Es ist kein Widerspruch, Muslim und Demokrat zu sein. Somit bedarf es als Folge dessen der Dekonstruktion allgemein gültiger Vorstellungen von Rollenzuschreibung und der Rekonstruktion des Bürgerbegriffs entlang einer verfassungsrechtlich garantierten Bürgerschaft. Dies geschieht natürlich nicht durch eine Direktive des Politischen, vielmehr müssen zivilgesellschaftlich orientierte Kräfte den politischen Diskurs mitbestimmen, um verändernde Kräfte in der Gesellschaft entwickeln zu können.

Zur erfolgreichen Umsetzung von Deradikalisierungsmaßnahmen ist die Vernetzung von Teilkompetenzen (Polizei, Jugendämter, Migrationsbeauftragte, Integrationsministerium usw.) eine wichtige Voraussetzung. Dies gilt ebenfalls für die Einbindung muslimischer Partner. Die einzelnen Akteure können somit ihre jeweiligen Erfahrungen in islamisch geprägte Milieus einbringen und Synergien entwickeln, die in Zeiten knapper finanzieller Mittel von besonderer Bedeutung sind.

Anmerkungen

1 *Heitmeyer*, in: Heitmeyer (Hrsg.), Deutsche Zustände: Folge 9, 2010, S. 69.
2 *Foroutan/Schäfer*, APuZ 5/2009, 11 (12 f.).
3 Negative Identitäten sind sozial unerwünschte oder vom Individuum als Abweichung von der Norm bewertete Verhaltensmuster. Negative Identität äußert sich hauptsächlich als Trotz und Ablehnung gegen gesellschaftliche Vorgaben. Auf dieser Ebene können keine normalen sozialen Beziehungen aufgebaut werden, denn in einer instabilen und widerspruchs-vollen Kultur ist es Menschen kaum möglich, eine stabile Persönlichkeit zu bilden.
4 *Häusler*, Die „PRO-Bewegung“ und der antimuslimische Kulturrassismus von Rechtsaußen, Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin, 1/2011, S. 3.
5 *Ramelsberger*, **SZ v. 10.10.2012, S.61.**

*AUTOREN:

Dr. Marwan Abou Taam ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz und assoziierter Partner des Projekts „Identitäts- und Abgrenzungsrituale von Menschen mit muslimischem Migrationshintergrund im deutsch-europäischen Innen- und Außenverhältnis (Heymat)“ an der Humboldt-Universität zu Berlin.
Aladdin Sarhan ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz und Lehrbeauftragter an der Fakultät für Kulturreflexion der Universität Witten/Herdecke.

REZENSION

MENSCHENHANDEL.
Tatort Deutschland: Frauenhandel, Kinderhandel, Zwangsprostitution, Organhandel, Handel von Arbeitskräften

Fakt ist, die so schmutzigen wie lukrativen Geschäfte mit der Ware Frau und Kind halten weltweit unvermindert an. Deutschland ist daran in hohem Maße beteiligt und bietet als Zielland und Land der Ausbeutung „beste“ Rahmenbedingungen für die Zuführung von Frauen und Kindern in die Zwangsprostitution, für die skrupellosen Geschäfte von Menschenhändlern, Zuhältern und verbrecherischer Organisationen. Die Rotlichtmilieus gelten als Einfallstore der Organisierten Kriminalität. Frauenhandel und Zwangsprostitution sind Basisdelikte und „unverzichtbares“ Standbein dieser kriminellen Organisationen. Der Autor beleuchtet die Situation in den Rekrutierungsländern, die Anwerbungs- und Schleusungsmethoden sowie die Ausbeutung der Sexsklav(inn)en in den bundesdeutschen Rotlichtmilieus anhand kriminalistischer Erfahrung. Er zerstört Illusionen, bringt die Ambivalenz und Scheinheiligkeit ans Licht und entlarvt „Gutmenschen“ als Gehilfen des Verbrechens.
Bei der Zwangsprostitution steht einem verschwindend kleinen Hellfeld ein großes Dunkelfeld gegenüber, was nicht nur für politisch Verantwortliche sondern für jede Polizeibeamtin und jeden Polizeibeamten Anlass sein sollte, sich intensiv(er) mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Autor:	**Manfred Paulus**
Anmerkungen:	**160 Seiten**
Preis:	**EUR 14,90**
ISBN:	**978-3-86281-070-3**
Verlag:	**Verlag Klemm + Oelschläger GbR** **Hammer Straße 102** **D-48153 Münster/Westf.**

Die Drohne als preisgünstige Massenware

– Eine neue Herausforderung für die Polizei –

Von Regierungsrätin Katrin Lellmann, Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz

1. Phänomen

Digitale Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte werden nicht nur immer kleiner und immer günstiger, sondern sind in der Konsequenz auch immer einfacher zu beschaffen – für Jedermann. Insbesondere hochauflösende Kameratechnik erfreut sich durch alle Bevölkerungsschichten hinweg stetig wachsender Beliebtheit.

Dabei sind Handykameras mit einer Auflösung von mehr 5 Megapixel schon lange keine Besonderheit mehr. Inzwischen bieten Discounter sog. Wildkameras, die jedoch längst nicht nur unter Jägern ihre Abnehmer finden, für weniger als 100,– EUR zum Kauf an. Preislich vergleichbar liegen die sog. Dashcams[1], die in Fahrzeugen auf dem Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe angebracht werden, um aus dem Fahrzeug heraus Bildaufzeichnungen anfertigen zu können. Aber auch sog. Drohnen mit eingebauter Kameratechnik werden im Internet in den günstigeren Preisklassen bereits für unter 100,– EUR zum Kauf angeboten.

(Kamera-)Technik, die vormals einem kleinen Kreis spezialisierter Nutzer – ob staatlich oder privat – vorbehalten war, steht damit heutzutage Jedermann zur Verfügung, wird gekauft und genutzt.

Wohl war es diese schnelle, massenhafte Verbreitung sog. Drohnen, die bereits zu einer Vielzahl an Veröffentlichungen in Fachzeitschriften geführt hat. Ein besonderes Augenmerk wird gerade in der juristischen Fachliteratur stets auf die Frage der luftverkehrsrechtlichen Einordnung der Drohne, den daran anknüpfenden Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Nutzung, aber ebenso auf die rechtliche Einordnung der mit der Drohnennutzung verbundenen technischen Möglichkeiten wie z.B. der Bildaufzeichnung gelegt.

Aufgrund der Verbreitung sog. Drohnen auch – und gerade – im privaten Bereich bei Modellfliegern oder dem bloß technikinteressierten Nutzer soll im Folgenden der Blick einmal nicht gerichtet sein auf die Nutzung sog. Drohnen durch öffentliche Stellen, sondern vielmehr einmal die Nutzung durch Privatpersonen zur individuellen Freizeitgestaltung in den Fokus gerückt werden.

Dabei kann es indes vorkommen, dass der Bürger durch die oder bei der Drohnennutzung gegen luftverkehrsrechtliche Regelungen verstößt, vielleicht sogar Straftatbestände erfüllt oder die konkrete Nutzung der Drohne unter Umständen auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründet. In diesen Fällen hat die Polizei strafverfolgende bzw. gefahrenabwehrende[2] Maßnahmen zu treffen. Welche dies sind, hängt – wie stets – maßgeblich von der im Einzelfall zu treffenden rechtlichen Einordnung des Sachverhalts, hier insbesondere auch Art und Funktionsweise der im Einzelfall eingesetzten Drohne ab.

Ausgehend von dieser stets zunächst vorzunehmenden rechtlichen Einordnung einer Drohnennutzung ist Ziel dieser Ausarbeitung, repressive, wie auch präventivpolizeiliche Maßnahmen, die im Einzelfall von den Kolleginnen und Kollegen des operativen Polizeidienstes zu treffen sein könnten, aufzuzeigen.

Aufgrund der überwiegend „technikneutral" ausgestalteten gesetzlichen Regelwerke sind die nachfolgend herauszustellenden Erkenntnisse – mit Ausnahme der luftverkehrsrechtlichen Betrachtung – entsprechend auf den privaten Einsatz anderer Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte wie z.B. Handykameras aber auch die sog. Dashcams übertragbar.

2. Begriff und technische Einsatzmöglichkeiten

Bei der umgangssprachlich so genannten Drohne handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtgerät, d.h. ein „Luftfahrzeug ohne Luftfahrzeugführer an Bord (…), dessen Bewegungssteuerung automatisch und/oder ferngeführt erfolgt".[3]

Neben den in § 1 Abs. 2 S. 1 LuftVG aufgezählten Luftfahrzeugen gelten nach S. 3 auch „unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme)" als Luftfahrzeuge. Zu differenzieren ist folglich nach dem Zweck der Nutzung[4]: Ist Hauptzweck das Fliegen als solches[5] und dient die Benutzung der Drohne damit dem Sport bzw. der Freizeitgestaltung, handelt es sich um ein *Flugmodell* i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG. Wird die Drohne dagegen zu einem anderen, insbesondere einem gewerblichen Zweck[6] eingesetzt, so handelt es sich um ein *unbemanntes Luftfahrtsystem* (UAS[7]) i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG.[8]

Diese Differenzierung besitzt – wie im Folgenden darzustellen sein wird –Bedeutung für die luftverkehrsrechtliche Betrachtung der Drohnen (z.B. hinsichtlich der Erlaubnispflicht).

Während die Flugmodelle i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG auch einfach als moderner Nachfolger ferngesteuerter Flugzeuge als Spiel- oder Sportgerät genutzt werden, sind die technischen Einsatzmöglichkeiten von UAS mannigfaltig. Jüngst in den Fokus der öffentlichen Betrachtung geraten sind die Drohnen in der militärischen Nutzung als sog. Kampfdrohnen[9], aber auch polizeiliche Einsatzmöglichkeiten von Drohnen zur Luftaufklärung waren wiederholt Gegenstand der Medienberichterstattung.

Jedoch finden sich auch bei der Nutzung von Drohnen durch nicht-öffentliche Stellen umfassende Einsatzmöglichkeiten z.B.

„im Bereich Deichschutz (Hochwasserbekämpfung) oder bei der Überwachung von Hochspannungsleitungen und der Kontrolle von Windenergieanlagen“[10]. Ebenso werden Drohnen eingesetzt in der Meteorologie zur Wetterbeobachtung, zur Messung von Schadstoffbelastungen der Luft, aber auch zur Schädlingsbekämpfung. Daneben werden Drohnen mit eingebauten hochauflösenden Kameras gezielt zur Fertigung von Luftbildaufnahmen genutzt.

3. Luftverkehrsrechtliche Betrachtung

Bei der Teilnahme sog. Drohnen am Luftverkehr findet infolge derer Einordnung als Luftfahrzeuge das LuftVG Anwendung, das die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge regelt:

Gemäß § 1 Abs. 1 LuftVG ist die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge „frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.“

a. Verbotstatbestände

Ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme besteht nach § 15a Abs. 3 S. 1 LuftVO grundsätzlich, „wenn
1) er außerhalb der Sichtweite des Steuerers erfolgt oder
2) die Gesamtmasse des Geräts mehr als 25 Kilogramm beträgt“.

Im Hinblick auf Nr. 1 stellt § 15a Abs. 3 S. 2 LuftVO klar: „Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist.“

Nutzt der Steuerer des unbemannten Luftfahrtsystems den Luftraum dagegen ohne Sichtkontakt zu dem unbemannten Luftfahrtsystem oder betreibt er ein unbemanntes Luftfahrtsystem von über 25 kg, begeht er eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 43 Nr. 19b LuftVO[11], die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,– EUR geahndet werden kann.

Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 63 Nr. 4 LuftVG das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).

POLIZEILICHE MASSNAHMEN:

Die Polizei kann jedoch nach § 46 OwiG i.V.m. § 163b Abs. 1 StPO die Identität des Steuerers der Drohne sowie nach § 46 OwiG i.V.m. § 163b Abs. 2 StPO auch die Identität von Zeugen feststellen und die entsprechenden Informationen nach § 46 OwiG i.V.m. § 479 StPO[12] an das sachlich zuständigen BAF übermitteln.
Auch eine Beschlagnahme der Drohne nach §§ 94/98 StPO als potentielles Beweismittel kommt in Betracht.
Ist von einer Fortsetzung des Verstoßes gegen die luftverkehrsrechtlichen Regelungen auszugehen, wäre auch eine präventivpolizeiliche Sicherstellung der Drohne nach § 22 Nr. 1 POG RP zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zulässig.

b. Erlaubnispflicht

Im Übrigen bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 LuftVO u.a. folgende Arten der Nutzung des Luftraums der Erlaubnis:

„Nr. 1 der Aufstieg von Flugmodellen
a) mit mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse,
b) mit Raketenantrieb, sofern der Treibsatz mehr als 20 Gramm beträgt,
c) mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten,
d) aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen, auf Flugplätzen bedarf der Betrieb von Flugmodellen darüber hinaus der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung,
(…)

Nr. 7 der Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen“.

Von den i.R.d. Ausarbeitung näher betrachteten unbemannten Luftfahrtgeräten bedürfen lediglich die nicht der Nr. 1 unterfallenden Sport- bzw. Freizeitgeräte keiner Erlaubnis.

Für die übrigen unbemannten Fluggeräte erteilt gemäß § 16 Abs. 3 LuftVO die Luftfahrtbehörde der Länder[13] die Erlaubnis, „wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, insbesondere im Fall von Absatz 1 Nummer 7 die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzten“. Zur möglichen Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften s. unten (Ziff. 4, lit. b, bb).

Nimmt das unbemannte Luftfahrtgerät am Luftverkehr teil, obgleich die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde nicht eingeholt oder nicht erteilt wurde, so liegt bei vorsätzlichem oder auch fahrlässigem Zuwiderhandeln eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 43 Nr. 20 LuftVO vor, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,– EUR geahndet werden kann.

POLIZEILICHE MASSNAHMEN:

Auch in diesen Fällen kann die Polizei gemäß § 46 OwiG i.V.m. § 163b StPO die Identität des Steuerers der Drohne wie auch von Zeugen feststellen.
Zudem kommt auch hier wiederum eine Beschlagnahme der Drohne als Beweismittel nach §§ 94/98 StPO, wie auch bei anzunehmender Fortsetzung des Verstoßes eine präventivpolizeiliche Sicherstellung nach § 22 Nr. 1 POG RP zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr in Betracht.
Auch eine Datenübermittlung an das zuständige BAF gemäß § 46 OwiG i.V.m. § 479 StPO[14] wäre zulässig.

4. Rechtliche Einordnung von Überflug und Bildaufnahmen durch Drohnen

Unabhängig von dieser luftverkehrsrechtlichen Betrachtung stellt sich die Frage, ob das Überfliegen von Grundstücken mit unbemannten Fluggeräten und insbesondere auch das Aufzeichnen von Bildmaterial durch unbemannte Fluggeräte strafrechtliche Relevanz besitzt und sanktioniert wird bzw. zivilrechtliche Ansprüche z.B. auf Unterlassung, Löschung oder auch Schadensersatz begründen kann.

a. Überflug

Die Frage, ob ein Grundstückseigentümer über den „keilförmigen Raum“[15] über seiner Grundstücksoberfläche nach Belieben verfügen, d.h. andere von der Mitbenutzung ausschließen kann, bestimmt sich nach § 1 Abs. 1 LuftVG. Danach ist die

Foto: A. Lemberger

Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge grundsätzlich frei, soweit sie nicht den entsprechenden luftverkehrsrechtlichen Regelungen zuwider läuft.

Insoweit schließt nach allgemeiner Auffassung § 1 Abs. 1 LuftVG die Geltendmachung zivilrechtlicher Abwehransprüche zugunsten des „Gemeingebrauchs am Luftraum“[16] durch Luftfahrzeuge i.S.v. § 1 Abs. 2 LuftVG jedenfalls hinsichtlich des bloßen Überflugs aus.[17] Unter Einhaltung der einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften, zu denen auch Regelungen über Sicherheitsabstände sowie der Flughöhe gehören, muss der Grundstückseigentümer den bloßen Überflug daher dulden.

b. Bildaufnahmen

Es fragt sich jedoch, ob das Fertigen von Luftbildaufnahmen mittels in UAS verbauten Kameras vom betroffenen Grundstückseigentümer ebenfalls unter dem Aspekt des „Gemeingebrauchs am Luftraum“ hinzunehmen ist.

aa. Strafrechtliche Betrachtung

1) Gemäß § 27 Abs. 2 LuftVG a.F.[18] war das Anfertigen von Luftbildaufnahmen außerhalb des Fluglinienverkehrs generell untersagt; es sei denn, es lag eine behördliche Erlaubnis vor. Nach Aufhebung dieser Regelung sanktioniert heute § 109g StGB nur noch das Anfertigen von (Luft-) Bildaufnahmen, wenn dadurch wissentlich die Sicherheit der BRD oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet wird. Hierzu zählt vornehmlich das Fertigen von Lichtbildern militärischer Einrichtungen oder Anlagen.
2) Während § 201 StGB die Aufzeichnung des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes unter Strafe stellt, sanktioniert § 201a Abs. 1 StGB lediglich die unbefugte Bildaufnahme von Personen „in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum“. Ziel der Regelung ist es, einen höchstpersönlichen Lebensbereich[19] als „letzten Rückzugsbereich“[20] vor unbefugter Beobachtung zu sichern.

   Für die Einordnung als einen „gegen Einblick besonders geschützten Raum“ ist nicht erforderlich, dass es sich um einen allseitig „umschlossenen Raum“ i.S.d. § 243 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB handelt; abzustellen ist vielmehr auf Art und Zweckbestimmung des Sichtschutzes.[21] Demnach kann im Einzelfall auch eine Örtlichkeit im Freien (z.B. Garten[22]) unter den Schutzbereich des § 201a Abs. 1 StGB fallen, wenn diese die entsprechende Schutzeigenschaft aufweist, d.h. darauf angelegt ist, den privaten Rückzugsbereich vor Einsicht von außen zu schützen. Ein entsprechender Sichtschutz kann durch „eine hohe, undurchdringliche Hecke oder einen hohen Zaun bzw. eine Mauer“[23] gewährleistet sein und so einen entsprechenden Rückzugs- und damit Schutzbereich i.S.d. § 201a Abs. 1 StGB begründen.

   Allerdings sehen die vom Gesetzgeber „gegen Einblick von außen“ geschützten räumlichen Rückzugsbereiche regelmäßig nur einen Sichtschutz zur Seite hin vor. Ein *Schutz vor Einblick von oben* besteht „unter freiem Himmel“ begrifflich bereits nicht. Der Tatbestand des § 201a StGB trifft jedoch keine Unterscheidung hinsichtlich des Standortes des Aufzeichnenden, so dass auch eine Luftbildaufnahme ein strafbares Verhalten begründen kann[24].

   Für eine Strafbarkeit nach § 201a Abs. 1 StGB muss jedoch stets hinzutreten, dass die Bildaufzeichnung den höchstpersönlichen Lebensbereich der aufgenommenen Person verletzt. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann sich der Begriff „inhaltlich an dem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwendeten und in der zivilrechtlichen Rechtsprechung näher ausgeformten Begriff der Intimsphäre orientieren“[25]. Erfasst sind demnach „grundsätzlich die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen und Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht, beispielsweise Gesundheitszustand, Einzelheiten über das Sexualleben sowie Nacktaufnahmen“[26].

   Das bloße Fertigen einer Lichtbildaufnahme „in einem gegen Einblick besonders geschützten Bereich“ erfüllt damit allein den Tatbestand des § 201a Abs. 1 StGB nicht. Hinzukommen muss eine dadurch eingetretene Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, welche mit Ausnahme der Fertigung von un- oder leichtbekleidetem Sonnenbaden z.B. im privaten Garten kaum anzunehmen sein dürfte.

   Liegt indes im Einzelfall ein strafbares Handeln nach § 201a Abs. 1 StGB vor, so sanktioniert § 201a Abs. 2 StGB zudem das Gebrauchen oder einem Dritten Zugänglichmachen einer unter Verstoß gegen Abs. 1 hergestellten Bildaufnahme.

3) Eine weitere Strafvorschrift enthält § 33 KunstUrhG. Danach macht sich strafbar, wer entgegen §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis öffentlich zur Schau stellt oder verbreitet. Verbreitung meint dabei jede Form der körperlichen Weitergabe[27], während unter öffentlicher Zurschaustellung die Sichtbarmachung für eine untereinander nicht persönlich verbundene Personenmehrzahl zu verstehen ist.[28] Nach dem klaren Wortlaut der Norm ist jedoch das bloße Herstellen einer Bildaufnahme – unabhängig von einer Einwilligung des Betroffenen – nicht strafbar.

Während also die Aufzeichnung des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes stets unter Strafe steht, ist die Bildaufzeichnung von Personen nur in sehr engen Grenzen strafrechtlich sanktioniert. Im Vergleich zum nicht-öffentlich gesprochenen Wort besteht im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild eine strafrechtliche Regelungslücke, die vom Gesetzgeber zur Gewährleistung eines möglichst umfassenden Persönlichkeitsschutzes zu schließen wäre.

POLIZEILICHE MASSNAHMEN:

Stellt jedoch das Herstellen der Bildaufnahme im Einzelfall eine Straftat nach § 201a StGB oder gar § 109g StGB dar oder wird das Bildnis widerrechtlich veröffentlicht (33 KunstUrhG), so kann die Polizei als Strafverfolgungsbehörde gemäß § 163b Abs. 1 StPO die Identität des Nutzers des UAS als Tatverdächtigem sowie gemäß § 163b Abs. 2 StPO auch die Identität etwaiger Zeugen feststellen.
Sie kann das hergestellte Bildmaterial als Gegenstand von potentieller Beweisbedeutung nach §§ 94/98 StPO, aber auch als Tatprodukt nach § 111b StPO i.V.m. § 74 StGB beschlagnahmen.
Auch das UAS kann als Gegenstand mit potentieller Beweisbedeutung nach §§ 94/98 StPO wie auch nach § 111b StPO i.V.m. § 74 Abs. 2, 4 i.V.m. § 201a Abs. 4 StGB als Tatmittel beschlagnahmt werden.
Eine Beschlagnahme des Bildmaterials nach §§ 94/98 StPO wäre auch zulässig, wenn dieses einen Gegenstand von potentieller Beweisbedeutung darstellt, weil darauf u.U. die Begehung einer Straftat nachvollzogen werden kann.
Einer präventivpolizeilichen Sicherstellung des unter Verstoß gegen die Rechtsordnung als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit aufgenommenen Bildmaterials (§ 22 Nr. 1 POG RP) dürfte in diesen Fällen eine untergeordnete Bedeutung zukommen.

bb. Datenschutzrechtliche Betrachtung

Auf die Fälle der Datenerhebung und -verarbeitung durch öffentliche Stellen der Länder findet das jeweilige Landesdatenschutzgesetz (z.B. LDSG RP) Anwendung.

Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen, zu denen auch Privatpersonen zählen, findet grundsätzlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Anwendung. Erfolgt die Erhebung, Verarbeitung bzw. Nutzung der personenbezogenen Daten jedoch „ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten“ so ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 27 Abs. 1 S. 2 BDSG das BDSG nicht einschlägig.

Werden die Luftbildaufnahmen indes zu gewerblichen Zwecken gefertigt, richtet sich Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung nach §§ 28 ff. BDSG. Da vorliegend jedoch die private Nutzung von Drohnen im Vordergrund der Betrachtung steht, soll auf die Regelungen des BDSG an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

cc. Recht am eigenen Bild

Allerdings greift die ungenehmigte Herstellung von Bildnissen einer Person – unabhängig von einer Verbreitungsabsicht – in das private Recht am eigenen Bild als Unterfall des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein.[29] Ob eine Duldungspflicht des Betroffenen besteht, die eine Rechtswidrigkeit der Aufnahme entfallen lassen würde, kann unter entsprechender Zugrundelegung der Kriterien der §§ 22, 23 KunstUrhG ermittelt werden:[30] Handelt es sich demnach um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG), in dessen Kontext die betroffene Person abgebildet wurde, ist die aufgezeichnete Person lediglich „Beiwerk“ zu einer Landschaft oder Örtlichkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG) oder Teilnehmer einer Versammlung oder Veranstaltung (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG), so muss sie grundsätzlich nicht nur die Aufnahme, sondern sogar die Veröffentlichung der Bildaufnahme hinnehmen.

Liegt jedoch bei der Bildaufnahme einer Person im privaten Rückzugsbereich eine entsprechende Ausnahmekonstellation nicht vor, sondern stand u.U. sogar die aufgezeichnete Person, ohne dass ein öffentliches Informationsinteresse anzunehmen wäre, im Fokus einer gezielten Beobachtung und Aufzeichnung, besteht eine entsprechende Duldungspflicht nicht.

Der Betroffene kann aufgrund der rechtswidrigen Verletzung seines privaten Rechts am eigenen Bild gemäß §§ 823, 1004 BGB Schadensersatz-, Löschungs- wie auch Unterlassungsansprüche gegenüber dem Steuerer des UAS geltend machen. Sachlich zuständig sind insoweit die Zivilgerichte.

POLIZEILICHE MASSNAHMEN:

Zur Sicherung der zivilrechtlichen Geltendmachung vorbenannter Ansprüche kann die Polizei jedoch den Steuerer der Drohne nach § 10 Abs. 1 S. 1 POG RP zum Schutz privater Rechte einer Identitätsfeststellung unterziehen.
Eine Sicherstellung des unter rechtswidriger Verletzung des Rechts am eigenen Bild hergestellten Bildmaterials nach § 22 Nr. 1 POG RP[31] durch die Polizei kommt aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 3 POG RP nur als vorläufig sichernde Maßnahme in Betracht, „wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne (…) polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde“.
Steht nicht fest, ob eine (relevante) Bildaufzeichnung erfolgt ist, würde sich eine Sichtung des aufgezeichneten Bildmaterials als Mindermaßnahme zur Sicherstellung empfehlen.

dd. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Zudem hat der BGH mit Urteil vom 09.12.2003[32] festgestellt, dass die Fertigung von Luftbildaufnahmen eines umfriedeten Grundstücks „den zur Sicherung der Privatheit des Anwesens angebrachten Sichtschutz durchbricht und sich damit gegen den Willen des Berechtigten in gewisser Weise Zugang verschafft“[33]. In der Konsequenz hat der BGH im „Ausspähen“ der Privatsphäre gegen den Willen des Betroffenen „unter Überwindung bestehender Hindernisse oder mit geeigneten Hilfsmitteln“ einen Eingriff in die Privatsphäre angenommen.[34] Auch in den Fällen der Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch „Ausspähung“ seines persönlichen Lebensbereichs kann der Betroffene gemäß §§ 823, 1004 BGB Schadensersatz-, Löschungs- wie auch Unterlassungsansprüche gegenüber dem

Ein hochauflösender „Bildteppich" aus mehreren Bildern

Steuerer des UAS geltend machen.

POLIZEILICHE MASSNAHMEN:

Auch hier kann die Polizei wiederum nach § 10 Abs. 1 S. 1 POG RP zum Schutz privater Rechte die Identität des Steuerers der Drohne feststellen sowie unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 POG RP das hergestellte Bildmaterial nach § 22 Nr. 1 POG RP als vorläufige Maßnahme sicherstellen.

5. Fazit

Der Verkauf von Drohnen, Wildkameras & Co. zu günstigen Preisen im Onlinehandel, aber auch in Discountern sorgt für eine schnelle und weite Verbreitung dieser Technikausstattung auch und gerade im privaten Bereich – die Drohne als modernes „Spielzeug" für alle Altersklassen.

Die Verbreitung dieser Technik und insbesondere auch die damit verbundenen Funktionalitäten, wie z.B. Videotechnik, öffnet Raum für bewusste und gewollte, aber sicher auch unbewusste Rechtsverstöße. Diese gilt es für die Polizei vor dem Hintergrund luftverkehrsrechtlicher oder strafrechtlicher Regelungen zu bewerten. Nichts anderes gilt, wenn sich ein Bürger durch die private Nutzung einer Drohne in seinen Rechten verletzt fühlt und sich hilfesuchend an die Polizei wendet.

Dabei hängt die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen jedoch entscheidend davon ab, dass

1) der Steuerer der Drohne als Verantwortlicher überhaupt identifiziert werden kann,
2) das unbemannte Fluggerät luftverkehrsrechtlich und
3) vor dem Hintergrund der technischen Ausstattung des Gerätes die konkrete Art der Nutzung (Flug, Bildaufzeichnung) rechtlich eingeordnet werden kann.

Konnten diese drei „Hürden" genommen werden und ist ein bußgeldbewehrter oder gar ein strafrechtlich relevanter Verstoß festgestellt oder ist eine mit der Nutzung der Drohne verbundene Gefahr erkannt, so obliegt es der Polizei, die als erforderlich erkannten Maßnahmen zu treffen.

Das sich für die Polizei stellende Problem dürfte erkannt sein:

Mit fortschreitender technischer Entwicklung und der Verbreitung immer neuer „Gadgets" in der Bevölkerung wird sich die Polizei als Strafverfolgungs- wie aber auch als Gefahrenabwehrbehörde künftig immer wieder mit der Frage der rechtlichen Einordnung komplexer technischer Möglichkeiten konfrontiert sehen, die eine Bewertung der Zulässigkeit polizeilicher Maßnahmen erst möglich macht.

Anmerkungen

1 Zusammengesetzt aus engl. dashboard = Armaturenbrett und engl. camera
2 Soweit präventivpolizeiliche Maßnahmen in Betracht kommen, werden diese am Beispiel des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland Pfalz (POG RP) dargestellt.
3 vgl. BR-Drucksache 816/09, S. 22 (zu § 15a Abs. 3 und 4 LuftVO)
4 BT-Drucksache 17/8098, S. 12
5 http://www.lbm.rlp.de/Aufgaben/Luftverkehr/Drohnen-UAS/
6 BT-Drs. 17/8098, aaO
7 engl. Unmanned Aireal System
8 Nach einer Pressemittelung des Deutschen Modellflieger Verbands (DMFV) vom 08.08.2014 „hat das zuständige Referat „Luftfahrt" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in Bonn nun Klarheit in der luftrechtlichen Abgrenzung zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen, den so genannten UAS geschaffen". U.a. habe das BMVI dem DMFV schriftlich mitgeteilt, „dass ein Flugmodell nicht zu einem unbemannten Luftfahrtsystem (UAS) wird, (…) nur weil an einem Flugmodell eine Kamera montiert ist, mit der gegebenenfalls Aufnahmen zu rein privaten Zwecken gemacht werden sollen" (http://presse.dmfv.aero/aktuelles/dmfv-sorgt-fur-rechtssicherheit/).
9 z.B. unter http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/bundeswehr-eads-verspricht-kampfdrohne-in-einem-jahr-a-879710.html
10 http://www.lbm.rlp.de/Aufgaben/Luftverkehr/Drohnen-UAS/
11 Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 S. 3 LuftVO kann die zuständige Luftfahrtbehörde Ausnahmen von dem Verbot nach S. 1 zulassen.
12 Ggf. wäre auch eine präventivpolizeiliche Datenübermittlung nach § 34 Abs. 2 POG RP zulässig.
13 Eine Zusammenstellung der Luftfahrtbehörden der Länder enthält die „Kurzinformation über die Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen" des Bundesministeriums MVI (Stand: Januar 2014), S. 11 ff., http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/VerkehrUndMobilitaet/unbemannte-luftfahrtsysteme.pdf?__blob=publicationFile
14 vgl. Fn. 13
15 Regenfus, Zivilrechtliche Abwehransprüche gegen Überflüge und Bildaufnahmen von Drohnen, NZM 2011, 799
16 Regenfus, aaO, S. 800
17 Regenfus, aaO m.w.N.
18 gültig bis zum 30.06.1990
19 Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 61. Aufl., § 201a, Rn. 3
20 BT-Drs. 15/2466, S. 5
21 BT-Drs. 15/2466, S. 5
22 BT-Drs. 15/2466, aaO
23 BT-Drs. 15/2466, aaO
24 Esser, Private Flugdrohnen und Strafrecht, JA 2010, 323, 325
25 BT-Drs. 15/2466, aaO
26 BT-Drs. 15/2466, aaO
27 Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., § 22 KUG, Rn. 9
28 Dreier/Schulze, aaO, Rn. 10
29 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 823, Rn. 112a
30 Lellmann, Bild- und Tonaufzeichnungen zum Nachteil von Polizeibeamten im Dienst, Kriminalistik 2012, 517 ff.
31 Lellmann, aaO
32 BGH, Urteil vom 09.12.2003, Az.: VI ZR 373/02
33 BGH, aaO, Rn. 19
34 BGH, aaO

„Vor dem Täter am Tatort" – Musterbasierte Tatortvorhersagen am Beispiel des Wohnungseinbruchs

Dr. Thomas Schweer, Mitbegründer des Instituts für musterbasierte Prognosetechnik

Im Jahr 2013 registrierte die Polizei bundesweit 149.500 Wohnungseinbrüche, darunter 60.099 unvollendete (40,2%) und 89.401 vollendete (59,8%) (Polizeiliche Kriminalstatistik 2013:169). Dies bedeutet einen Anstieg zum Vorjahr um 3,7%. Betrachtet man den Zeitraum 2006-2013, beträgt der Anstieg gar 36%. Während die Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin besonders belastet sind, weisen die Bundesländer Thüringen, Bayern und Baden-Württemberg unterdurchschnittliche Belastungszahlen auf. Generell lässt sich sagen, dass kaum ein anderes Deliktfeld in den letzten Jahren einen so rasanten Anstieg zu verzeichnen hat wie der Wohnungseinbruchsdiebstahl.

Die Aufklärungsquote lag bei gerade einmal 15,5% (Polizeiliche Kriminalstatistik 2013:168), wobei Thüringen mit 38,5% die höchste und Hamburg mit 7,7% die niedrigste Quote aufwies. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern relativieren sich jedoch, betrachtet man Aufklärungs- und Verurteilungsquote zusammen. Das Kriminologische Forschungsinstitut in Niedersachsen erklärt sich diesen Umstand damit, dass in einigen Behörden Wohnungseinbrüche zu vorschnell als aufgeklärt betrachtet werden. Nichtsdestotrotz beklagt das KFN zu recht, dass „in Deutschland ... das Risiko, wegen eines Wohnungseinbruchs belangt zu werden, skandalös niedrig aus(fällt)" (Wollinger et al 2014:11). Die Gründe hierfür sehen Clages/Zimmermann (2010:288) u.a. bei Mängeln in der Tatortbefunderhebung, in der Qualität der Ermittlungsarbeit oder auch in Personaleng-pässen.

Ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Straftaten geht auf das Konto von überregional operierenden, professionell organisierten Gruppierungen, die bei ihren Einbruchsserien höchst effizient vorgehen. Diese Banden arbeiten arbeitsteilig und verfügen über eine ausgefeilte Logistik, was beispielsweise die Erkundung von Tatorten, ihre Begehungsweise und die Auswahl bzw. den Absatz der Beute anbelangt. Sie produzieren durch ihre Taten hohe Schäden, nicht nur materieller Art. Häufig wiegen die Verletzung der Privatsphäre und der Verlust des Sicherheitsgefühls wesentlich schwerer.

Die Täter hebeln Eingangstüren und Fenster auf, stehlen Bargeld, Schmuck und Laptops. Sperrige Gegenstände könnten dagegen beim Abtransport für Argwohn sorgen. Beliebt bei den Tätern sind auch Beutestücke, „die gut verkauft werden können oder zum Selbstverbrauch bestimmt sind" (Alkohol, Zigaretten) (Balogh 2013:8). Auch Werkzeuge werden gerne entwendet. Nicht selten werden sie später für die Begehung weiterer Einbrüche genutzt.

Haushalte bzw. Gebiete in denen bereits ein Einbruch erfolgt ist, müssen mit höherer Wahrscheinlichkeit mit weiteren Einbrüchen im unmittelbaren Umfeld rechnen als unbelastete Räume. Dieses Täterverhalten kann unter Einsatz von automatisierter Computertechnik als musterbasiert erkannt und somit prognostiziert werden. Diese neue Form der polizeilichen Verbrechensbekämpfung firmiert unter dem Begriff „Predictive Policing", was soviel bedeutet wie „voraussehende Polizeiarbeit". Ziel ist es, in großen Datenmengen Muster zu erkennen, um daraus Rückschlüsse auf zukünftige Taten zu ziehen. Das Institut für musterbasierte Prognosetechnik (IfmPt) hat sich der Entwicklung solcher Methoden und Techniken verschrieben und gibt im Folgenden einen Überblick über den aktuellen Stand seiner Arbeit.

Datengrundlage

PRECOBS (Pre Crime Observation System) ist eine Software, um Techniken und Methoden der geografisch, mathematisch und sozialwissenschaftlich unterstützten Kriminalitätsanalyse zu kombinieren und damit neue manuelle und automatische Prognosetechniken für die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs bereitzustellen. PRECOBS grenzt sich ganz bewusst von Systemen ab, die ausschließlich mathematisch-statistisch basiert sind, in dem es auch kriminalistische, soziologische und psychologische Elemente in die Methodik einbindet (z. B. die die Rational-Choice-Theorie oder die Routine-Activity-Theorie). An der Entwicklung dieser neuen GIS-basierten Prognosemethode waren deshalb auch Polizeibeamte beteiligt, deren langjährige Erfahrung maßgeblich die Methodik geprägt hat.

PRECOBS arbeitet ausschließlich mit Falldaten aus den polizeilichen Vorgangserfassungs-systemen. Dazu gehören Angaben zur Tatzeit[1] und Tatort sowie katalogisierte beschreibende Deliktmerkmale wie Modus Operandi und Beute. Das System verarbeitet grundsätzlich keine personenbezogenen Daten.

Near Repeats

Deliktkonzentrationen in engen zeitlichen und geografischen Räumen bilden die Grundlage der near repeat prediction. Das Phänomen der near repeats wurde weltweit in mehreren wissenschaftlichen Studien, vor allem im Bereich des Wohnungseinbruchs, untersucht und nachgewiesen. Dabei gingen Geografen, Mathematiker und Kriminologen der Frage nach, in welchen Intervallen near repeats auftreten bzw. wie hoch die

Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens ist, wobei mit unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Größen gearbeitet wurde. Auch die Auswertung von Daten über Wohnungseinbrüche in Duisburg, Zürich, London und München belegen, dass geografische Bezirke, in denen ein Einbruch erfolgt ist, häufig in kurzer Zeit und im direkten Umfeld mit Folgedelikten rechnen müssen (near repeat victimization).

Near repeats können mehrere Delikte umfassen, während near repeat pairs aus zwei Delikten gebildet werden. Das schließt nicht aus, dass ein und dasselbe Delikt Teil mehrerer near repeat pairs sein kann. Die Anzahl der near-repeat-Paare ist für die qualitative Bewertung eines geografischen Raumes hinsichtlich seiner Bedeutung für die near repeat prediction vorteilhafter als die Betrachtung der reinen near repeats.

Analysiert werden sowohl die Winter- als auch die Sommerzeit, weil die Täter ganzjährig agieren. Im Focus stehen jedoch die Wohnungseinbrüche, da insbesondere professionelle Wohnungseinbrecher eine ausgeprägte Delikttreue aufweisen und sich stärker auf Wohnungen als auf andere Diebstahlsdelikte konzentrieren. In die Analyse fließen die vergangenen fünf Jahre ein, um ein detailliertes Bild über Wanderungsbewegungen zu erhalten.

Das Near-Repeat-Phänomen in Zürich

Vorstehende Abbildung zeigt die near-repeat-Quote in der Stadt Zürich in der Winterzeit 2009/10. Setzt man den zeitlichen Rahmen bzw. den geografischen Raum auf 72 h und 400 m fest, lagen von 2.502 Delikten 1.535, das entspricht einem Anteil von 61%, in near repeat pairs.

Die Herausforderung ist es, near repeats richtig und ad hoc zu prognostizieren. Dabei setzt die near repeat prediction auf empirische Erkenntnisse aus dem spezifischen Deliktfeld und erarbeitet Unterscheidungsmerkmale für Gelegenheits- und Wiederholungstäter. Die Gebiete in denen zweitgenannter Typus verstärkt auftritt, werden als „near repeat areas“[2] identifiziert.

Deliktkonzentrationen und Ruheintervalle in einer near repeat area

Das near-repeat-Phänomen lässt sich aber nicht nur in Großstädten beobachten, sondern auch in eher ländlich geprägten Gebieten wie den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft, wo PRECOBS derzeit im Pilotbetrieb getestet wird.

Triggerkriterien

Bei der near-repeat-prediction-Methodik werden Triggerkriterien zu verschiedenen Delikt-merkmalen festgelegt. Die Vorgehensweise entspricht dem folgenden Prinzip: Ein Triggerfilter enthält eine Liste von gleichtypigen Merkmalen (z.B. Liste von Modus Operandi). Wird bei einem Delikt ein Element aus der Liste gefunden gilt der Trigger als positiv. Ein Triggerdelikt setzt sich aus verschiedenen Triggermerkmalen zusammen, sprich „Tatzeit“, „Beute“ und „Modus Operandi“.

Ein Triggerdelikt ist ein (auslösendes) Delikt, dem potentiell in kurzer Zeit weitere Delikte in der Nähe folgen. Es stellt das erste Delikt in einem near repeat dar. Triggerdelikte sind Delikte, die anhand ihrer Tatmerkmale eine überdurchschnittliche Wahrscheinlichkeit aufweisen, dass sie in „near repeats“ auftreten. Genau umgekehrt ist es bei den Antitriggern. Antitrigger sind Delikte, die anhand ihrer Tatmerkmale eine Wiederholungstat unwahr-scheinlich erscheinen lassen. Als Beispiel für einen Antitrigger seien Beziehungstaten genannt, die sich u.a. an der Begehungsweise identifizieren lassen. Modus Operandi wie „Stumpfe Gewalt“ oder die Benutzung von Schlüsseln weisen auf Täter hin, die aus dem sozialen Nahraum der Opfer kommen (Kawelovsli 2012: 647). In solchen Fällen wird davon ausgegangen, dass diese Tatmerkmale nicht zu einem klassischen Wiederholungsmuster passen. Antitrigger verhindern das Auslösen einer Prognose, auch wenn alle anderen Kriterien dem eines Triggerdeliktes entsprechen. Der Nachweis, dass Antitriggerdelikte weniger Folgetaten aufweisen, wurde in den bisherigen IfmPt-Projekten empirisch belegt.

Anhand ausgewählter Tatmerkmale wird also ein Delikt als Trigger- oder Antitriggerdelikt klassifiziert. In einer zur Prognose geeigneten near repeat area sollte der Anteil der als Triggerdelikte klassifizierten Taten signifikant hoch sein.

Die Verwendung von Triggern verdeutlicht, dass im Gegensatz zu anderen Systemen, bei

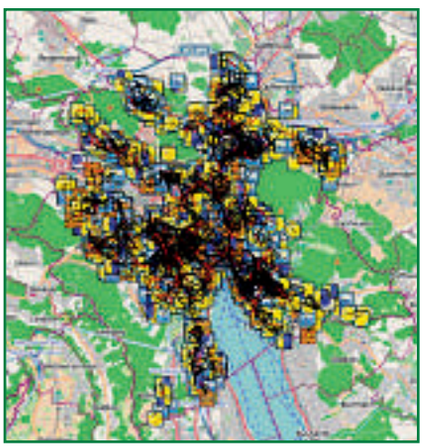

Such-distanz (km)	near repeat pairs (72 Std)	Delikte	% von 2502	Ø Delikte pro Woche
0.4	2171	1535	61	69,8
0.3	1565	1308	52	59,5
0.2	1056	1070	43	48,6
0.1	691	768	31	34,9
0.0	429	494	20	22,5

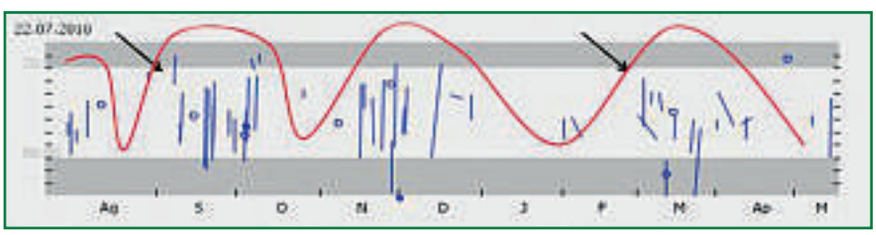

Near Repeat Area mit near repeat

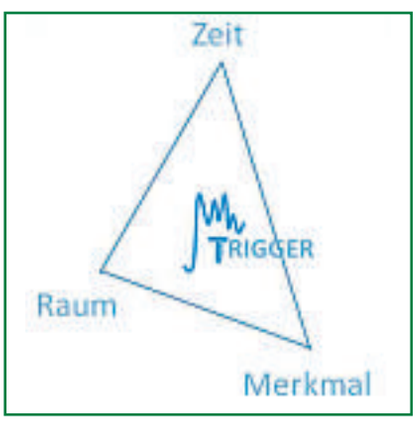

Das „Triggerdreieck“

denen zur Generierung einer Prognose alle Delikte einfließen, bei PRECOBS im Vorfeld mittels o.g. Filters nur solche Delikte für eine Prognose verwandt werden, bei denen man von einem Wiederholungstäter ausgehen kann. Ohne einen solchen „Filter" würden zwangsläufig auch solche Delikte Eingang finden, bei denen dieser Hintergrund nicht besteht, was unmittelbar zu einer deutlichen Verschlechterung der Prognoseergebnisse führen würde.

Simulation

Sind die relevanten Trigger und Antitrigger sowie die near repeat areas ausgewählt, wird die Analysesoftware konfiguriert und eine retrospektive Simulation gestartet. Hierbei werden ein täglicher Prognosebetrieb über einen vorgebbaren Zeitraum in der Vergangenheit zu den ausgewählten areas durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert. Zur Optimierung können weitere Filter hinzugefügt, bestehende gelöscht und neue Konfigurationen im Simulationsmodus iterativ für die areas ausgetestet werden. So können Modelle sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft erstellt werden. Ziel ist es, für jede near repeat area die beste Konfiguration zu finden, um später im Echtbetrieb einen stabilen Prognoseerfolg zu gewährleisten.

Es hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, mit unterschiedlichen Konfigurationen und Gebieten für die Sommer- und die Wintermonate zu arbeiten, da das Täterverhalten jahreszeitlich variiert.

Erfolgsversprechende areas werden für den Tagesbetrieb freigeschaltet. Zentrales Kriterium für eine near repeat area ist die Vermeidung von Fehlprognosen, um operative Kräfte der Polizei nicht unnötig zu binden.

Eine near repeat area sollte insbesondere in den letzten drei Vergleichsperioden bzgl. der relevanten Kriterien (hohe Trefferquote, hoher Anteil an Triggerdelikten, hoher Anteil an (Trigger-) Delikten in near repeat pairs, wenige Einzeldelikte) gute bis sehr gute Ergebnisse erzielt haben. Areas, die über die analysierten Zeiträume nur mittelmäßige bis schlechte Resultate aufweisen, kommen für die near repeat prediction nicht in Frage. Eine area, die nur in einer Saison positive Prognoseergebnisse erzielt hat, muss aber nicht zwangsläufig für die Methode der near repeat prediction ungeeignet sein. Es gibt Gebiete, die nicht jedes Jahr von Wiederholungstätern heimgesucht werden (Wanderungsbewegungen). Diese areas produzieren in solchen Ruhephasen aber keine oder kaum Fehlprognosen, da die Deliktzahl – dies liegt in der Logik der Methodik – dann deutlich sinkt, weil Gelegenheits- und Spontantäter in diesen geografischen Räumen eher die Ausnahme als die Regel sind. In „kalten" Phasen ist die Anzahl der Delikte also gering, was aber nicht ausschließt, dass alle anderen Kriterien für eine prediction area erfüllt sein können. Das Problem in „kalten" Phasen besteht vornehmlich darin, dass im Extremfall keine Prognosen generiert werden, respektive unter Umständen die eine oder andere Fehlprognose ausgeworfen wird. Dieses Risiko wird aber dadurch minimiert, dass prediction areas ein geringes „Grundrauschen" aufweisen, und zusätzlich die Konfiguration von Antitriggern hilft, Fehlprognosen zu vermeiden.

Die Bedeutung der richtigen Konfiguration, insbesondere was die Trigger- und Antitrigger anbelangt, zeigt sich darin, dass die Trefferquoten sinken, führt man die Simulation ohne aktive Konfiguration durch. Gerade bei Prognosen, die engen zeitlichen und geografischen Bedingungen genügen sollen, ist dieser Effekt signifikant.

Das System „PRECOBS" arbeitet mit unterschiedlichen Einstellungen, zum einen mit einem Radius von 500 m und einem Zeitansatz von 168 Stunden, zum anderen mit einem Radius von 400 m und einem Zeitansatz von 72 Stunden. Erstgenannte Einstellung bewertet die Qualität der areas vornehmlich in Hinblick auf ihre Eignung für Streifenkräfte. Bei dieser Art von Einsätzen ist es das primäre Ziel, durch Präsenz den oder die Täter von ihrem Vorhaben abzuhalten. Eine solche Taktik muss nicht zwangsläufig zur Folge haben, dass die Kriminalität nur verdrängt wird. Studien belegen, dass solche Maßnahmen auch positiv Effekte auf Nachbargebiete haben können; Kriminalität sich also nicht zwangsläufig nur verlagert. Polizeiliche Präsenz zu zeigen steht somit im Vordergrund, weshalb auch in einem größeren operativen Raum agiert werden kann. Der Personaleinsatz ist nicht so intensiv wie bei Fahndungselementen, da die Bestreifung auch mit den üblichen Kräften durchgeführt werden kann, nur dass die Kräfte für das gefährdete Gebiet sensibilisiert sind.

Patrouillenstreifen basieren auf zeitlich und örtlich relativ eng eingegrenzten Risikoprognosen, d.h. für die Polizei besteht die Chance, schon vor der Begehung der Tat im Zielgebiet unterwegs zu sein und somit schnell an den potentiellen Tatort zu gelangen. Gerade bei Einsätzen mit „Tätern am Ort" erhöhen Patrouillenstreifen die Chancen für die Beamten, Einbrecher inflagranti zu erwischen.

Polizeipatrouillen gehören einerseits zu den Standardpolizeipraktiken, andererseits lassen sie sich auch den brennpunktorientierten Praktiken zuordnen, da sie aufgrund eines Anstiegs von Einbruchsdelikten in einem bestimmten Raum angeordnet werden. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass Festnahmen von Wohnungseinbrechern auf frischer Tat im oder unmittelbar am Objekt die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung der Täter deutlich erhöhen. So konstatiert Kawelovski (2013:12): „In Bezug auf die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung der Täter dominierten … eindeutig die Festnahmen, die auf frischer Tat erfolgt waren … Bei den Verurteilungen folgten mit deutlichem Abstand die Festnahmen im Rahmen von Nahbereichsfahndungen und noch seltener kamen Tatverdächtige zur Verurteilung , die unter anderen Umständen festgenommen worden waren." Des Weiteren führt Kawelovski aus, „dass die operative Maßnahme ‚vorläufige Festnahme' mit den daraus resultierenden Beweisführungschancen für eine spätere Verurteilung von Wohnungseinbrechern eine deutlich größere Bedeutung … (haben) als sämtliche Arten von Tatortspuren" (Kawelovski 2013:13).

Die Aussagen von Kawelovski verdeutlichen, wie wichtig es ist, vor dem Täter am (potenziellen) Tatort zu sein. Systeme wie PRECOBS sind ein Hilfsmittel zur Optimierung einer zielgerichteten Einsatzplanung und helfen dabei, die Chance zu erhöhen, Täter inflagranti zu fassen – nicht mehr, aber auch nicht weniger!

Eine zweite Einstellung verwendet einen Radius von 400 m und einem Zeitansatz von 72 Stunden, ist also zeitlich deutlich enger und auch kleinräumiger konfiguriert. Damit werden Bereiche identifiziert, die systematisch von Zivilkräften observiert werden können (z.B. Einsatztrupps). Da solche polizeilichen Maßnahmen häufig mit einem nicht unerheblichen Personaleinsatz verbunden sind, sollte die Einsatzdauer nicht länger als drei Tage betragen.

Primäres Ziel solcher Aktionen ist es, den oder die Täter auf frischer Tat zu fassen. Aufgrund des hohen Personalaufwandes sollte die Erfolgswahrscheinlichkeit hoch sein. Demzufolge werden für solche Einsätze nur Prognosen ausgewählt, bei denen

a) von einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann,
b) Trigger- und Folgedelikt nicht mehr als 400 m entfernt liegen sollten, um so den operativen Raum überschaubar zu halten,
c) Konkrete Hinweise auf Täter vorliegen, die als professionell agierende Einbrecher einzustufen sind.

Prediction areas, die primär für Fahndungselemente vorgesehen sind, produzieren pro Saison nicht zwangsläufig viele Prognosen. Nichtsdestotrotz bieten sie Chancen, Tätern und Tätergruppierungen habhaft zu werden, die für eine Vielzahl von Einbrüchen verantwortlich sind.

Prognoseerstellung mit Unterstützung von Kacheln

Ein wichtiges Instrument bei der Erstellung einer zeitlich und örtlich zielgenauen Prognose sind Kacheln, die unter Anwendung der Methode der Kerndichteschätzung ermittelt werden. Legt man ein Gitternetz mit einer Kachelgröße von 250 m über den jeweiligen geografischen Raum und berücksichtigt nur die Kacheln, in denen in den vergangenen Jahren Delikte verübt wurden, wird eine Karte mit farbigen Kacheln erstellt. Sie gibt Hinweise auf die Einbruchsaktivitäten in der Vergangenheit. Farbige Kacheln werden nur dann angezeigt, wenn dort im zugrunde gelegten Referenzzeitraum (i.d.R. vier Winter- oder Sommer-perioden) mindestens ein Delikt festgestellt wurde.

Rote Kacheln bezeichnenen Gebiete mit einer hohen Einbruchsbelastung, gelbe Kacheln Gegenden mit einer mittleren Einbruchsaktivität und grüne Kacheln Räume, die in den Vorjahren nur schwach belastet waren. Die farbigen Kacheln dienen den Einsatzkräften als zusätzlicher Hinweis, wo die Wahrscheinlichkeit eines Folgedeliktes in der near repeat area am höchsten ist. Dabei kann das Folgedelikt auch außerhalb des Gebietes in der Randzone sein.

PRECOBS im Tagesbetrieb

Der automatisierte Prognoseprozess wird in den Tagesbetrieb der jeweiligen Polizeibehörde integriert. Predictive policing schafft neue Verantwortlichkeiten und neue Ereignisse, die verarbeitet werden müssen. Eine wichtige Rolle spielt hierbei der Operator. Hierbei handelt es sich um technisch affine Beamte, die sich auch in dem jeweiligen Deliktfeld gut auskennen. Der Operator nimmt die täglich auf der Basis der aktuellsten Falldaten von PRECOBS bereitgestellten Prognosen entgegen, validiert sie, gibt sie zur weiteren Einsatzplanung frei oder zieht sie zurück. Gibt der Operator die Prognose frei, leitet er sie an die relevanten lokalen Einsatzkräfte weiter. Über die operative Umsetzung hinsichtlich Art, Dauer und Umfang der Einsätze entscheidet ausschließlich die Behörde.

Der Operatorplatz

Diese Prozesskette verdeutlicht, dass bei der near repeat prediction – im Gegensatz zu vollautomatisierten Prognosesystemen – der Mensch als letzte Analyse- und Entscheidungs-instanz im Vordergrund steht. PRECOBS ist leicht zu bedienen und birgt darüber hinaus den Vorteil, dass es auch bei der Bekämpfung anderer Phänomene der Massenkriminalität (z.B. Diebstahl aus oder von Kfz) einsetzbar ist. Jede Behörde ist technisch in der Lage den Prognosebetrieb in Eigenregie durchzuführen.

Zusammenfassung

In Gebieten mit hohen Anteilen an near repeats und Triggerdelikten ist die Methodik der near repeat prediction erfolgreich einsetzbar. Operative Einheiten können somit automatisiert unterstützt bzw. gezielt in Räume geleitet werden, in denen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten weiterer Delikte empirisch nachweisbar signifikant steigt. Somit hilft die near repeat prediction, die Einsatzplanung zu optimieren, wobei der Anpassungsaufwand für eine Behörde technisch und personell gering ist. Ein weiterer positiver Effekt ist, dass im Bereich der Analysetätigkeit Beamte entlastet werden und somit Personalressourcen für andere Aufgaben freigesetzt werden.

Datenschutzrechtliche Bedenken, die häufig im Zusammenhang mit dem Einsatz von Prognosesystemen im Bereich des Predictive Policing geäußert werden, sind verständlich und ernst zu nehmen. Deshalb wurde bei der Entwicklung der near repeat prediction sichergestellt, dass das System auch ohne die Verwendung personenbezogener Daten qualitativ hochwertige Prognosen liefern kann. PRECOBS ist daher datenschutzrechtlich unbedenklich, da das System sich nur auf anonymisierte Daten ausschließlich aus polizeilichen Erfassungssystemen stützt.

Literatur:

- Balogh, D. A. (2013): Untersuchung des Phänomens der sogenannten Near-Repeat-Wohnungseinbruchsdelikte am Beispiel der Stadt Zürich: Möglichkeiten und Grenzen des Prospective Crime Mappings, Zürich 2013.
- Clages, H. u. E. Zimmermann (2010): Kriminologie. VDP, Hilden/Rhld.
- Kawelovski, F. (2012): Verräterische Fußtritte: Wie sich eine Täter-Opfer-Beziehung beim Wohnungseinbruch am Eindringmuster erkennen lässt. In: Kriminalistik, Nr. 11, S. 645-648.
- Kawelovski, F. (2013): Studie zur Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen bei Wohnungseinbrüchen. In: der kriminalist, Nr. 4, S. 8-17.
- Kersting, St. u. J. Kiefert (2013): Das Deliktspektrum von Wohnungseinbrechern. In: Kriminalistik Nr.7, S. 468-472.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Jahrbuch 2013 (2014): Hrsg.: Bundeskriminalamt Wiesbaden.
- Wollinger et al. (2014): Wohnungseinbruch: Tat und Folgen – Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten. Hrsg.: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Hannover.

Anmerkungen

1 Ein Problem beim Wohnungseinbruch besteht darin, dass nur selten exakte Tatzeiten vorliegen, sondern in der Regel die Tatzeiträume mehrere Stunden, wenn nicht gar Tage umfassen.

2 Eine near repeat area ist ein geografisches Gebiet, in dem die Gefährdungslage, aber auch die Wahrscheinlichkeit für prognostizierbares, musterhaftes Täterverhalten und die Zahl der zu erwartenden near repeats besonders hoch eingeschätzt wird.

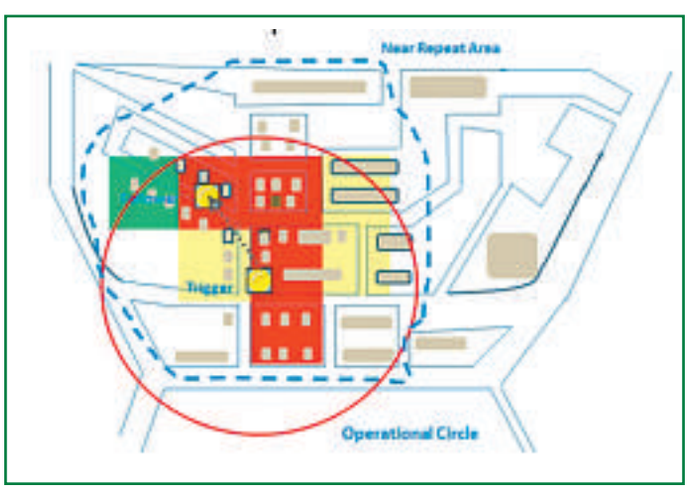

Die Frauen der Hamas: Wer sie sind und warum sie partizipieren.

Von Islamwissenschaftlerin Britt Ziolkowski, Universität Hamburg

Seit dem jüngsten Gaza-Konflikt im Sommer 2014 ist die Hamas auch in Deutschland wieder in aller Munde. Doch gibt es in der breiten Bevölkerung nur wenig Wissen über die Bewegung. Bei denen durch die Medien verstärkten Imaginationen entspricht die Hamas einem terroristischen Monster, männerdominiert und militant. Zudem wird die Wahrnehmung auf einzelne Aspekte gelenkt, mit denen der Hamas Maßnahmen und Praktiken zugeschrieben werden, die das Leben der Frauen beschränken. Hier finden wir Berichte über das Wasserpfeiffenverbot von Frauen in der Öffentlichkeit oder auch über das Bildungsgesetz aus dem Jahr 2013, mit dem die Geschlechtersegregation ab dem zehnten Lebensjahr für einen Teil der Schulen durchgesetzt werden sollte. Doch bei genauerer Betrachtung können wir feststellen, dass es bisher bei Maßnahmen auf diesem Level blieb: Hamas sind nicht die Taliban, unter denen Frauen Schulbildung und das Recht auf Arbeit verweigert wurden. Häufig greift das von den westlichen Medien transportierte Bild der Hamas und ihrer Frauenpolitik zu kurz. Das wird besonders deutlich, wenn man sich mit den Frauen der Hamas beschäftigt. Denn in der Tat gibt es eine Vielzahl von Palästinenserinnen, die nicht nur mit der Hamas sympathisieren, sondern sich aktiv engagieren. Dies ist vor allem für den Gaza-Streifen zu beobachten, wo die Hamas seit 2007 alleine regierte. Die Strukturen der gesamten Region richteten sich nach der islamistischen Organisation, was auch den Frauen umfangreiche Möglichkeiten zur Beteiligung gab. Im Westjordanland hatte die Bewegung seit der politischen Spaltung einen schweren Stand, Hamas-Mitglieder wurden immer wieder verhaftet, Hamas-Wohltätigkeitsorganisationen geschlossen, von der Politik wurden sie im Prinzip isoliert.

Doch wer sind diese Frauen, die sich einer Organisation unterordnen, die das weibliche Leben zuweilen beschränkt? Und warum engagieren sie sich für die Hamas? Um das Paradox aufzulösen, das die Beteiligung der Frauen bei der Hamas für Viele darstellt, möchte ich diesen Fragen nachgehen. Dabei skizziere ich im Folgenden kurz die Möglichkeiten der Frauen, aktiv zu sein: In welchen Bereichen findet man sie, wo sind sie besonders aktiv, welche regionalen Unterschiede gibt es? Anschließend möchte ich die Frauen anhand soziodemographischer Daten vorstellen. Im dritten Abschnitt werde ich auf die Wege, Motive und Anlässe eingehen. Warum ist eine Partizipation bei der Hamas für die Frauen attraktiv? Die Daten hierfür sammelte ich während einer Feldforschung im Jahr 2013, sowohl im Westjordanland als auch im Gaza-Streifen. In einen abschließenden Punkt möchte ich einen Exkurs nach Deutschland vornehmen.

Möglichkeiten zur Beteiligung

Frauen konnten sich seit den Anfängen der Hamas in dem Netzwerk aus Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Wohltätigkeitseinrichtungen engagieren. Ein solches Engagement hat in Palästina eine Tradition, die lange vor der Existenz der Hamas zu beobachten war. Seit dem frühen 20. Jahrhundert gab es zahlreiche Frauen-Organisationen, die sich diesen Bereichen widmeten. Die Organisationen hatten eine christliche oder muslimische Ausrichtung, oder sie waren konfessionell ungebunden. Seit den 1970er Jahren, als die islamistischen Kräfte in Palästina an Boden gewannen, gibt es explizit für Frauen, die diesem Lager angehören, Möglichkeiten, sich in den oben genannten Bereichen zu engagieren. Gleichzeitig öffnete der studentische Flügel der islamistischen Kräfte, der Islamische Block, den Frauen einen weiteren Weg zur Partizipation. Da Hamas die größte und wichtigste Organisation aus dem islamistischen Lager darstellt, wird der Islamische Block heute zumeist als ihr studentischer Flügel wahrgenommen.

Gesicherte Daten zur Beteiligung der Frauen bei militanten Aktivitäten sind rar. Doch scheint es so, als wenn die Frauen hier über einen langen Zeitraum ausgeschlossen wurden. Erst für die Zeit der Zweiten Intifada, die von 2000 bis 2005 andauerte, sind entsprechende Fälle bekannt: Frauen, die Selbstmordattentate durchführten oder durchführen wollten, oder Frauen die bei der Durchführung eines solchen halfen, indem sie zum Beispiel den männlichen Attentäter zum geplanten Ort des Attentats begleiteten. Offensichtlich ist, dass dieses Thema innerhalb der Hamas kontrovers diskutiert wurde. Denn mit einer eindeutigen Zustimmung für diese Form der Partizipation hätte es sicher mehr weibliche Selbstmordattentäter gegeben. Nur zwei Frauen führten eine so genannte Märtyreroperation unter dem Banner der Hamas durch, ein paar wenige wurden im Vorfeld der geplanten Tat vom israelischen Militär inhaftiert. Die These der kontroversen Diskussion wird bei Betrachtung der Proklamationen und Einschätzungen hochrangiger Hamas-Leute zur Frage bekräftigt: Hier fehlte es an einer eindeutigen Linie – stattdessen wurde in verschiedenen Phasen eine ganze Bandbreite von möglichen Standpunkten sichtbar. So gab es eine Phase, in der die Hamas-Führer zurückhaltend betonten, dass Frauen in anderen Bereichen besser aufgehoben seien. In einer anderen Phase äußerten sie uneingeschränkte Zustimmung, zu der in einer späteren Phase jedoch einschränkende Bedingungen folgten.

Nach der Zweiten Intifada ermöglichten die zweiten nationalen Parlamentswahlen in den Palästinensergebieten den Hamas-Frauen, sich auch auf politischer Ebene zu engagieren. Nachdem Hamas die ersten nationalen Wahlen als Legitimation der

Propagandafoto der Hamas von der Selbstmordattentäterin Fatima Najjar. Die Großmutter sprengte sich 2006 im Gaza-S treifen in die Luft. *Quelle: Internetforum von Hamas-Sympathisanten*

Oslo-Prozesse boykottierte, signalisierte sie mit ihrer Teilnahme bei den Parlamentswahlen 2006 die Bereitschaft, im formalen politischen Bereich Fuß zu fassen. Zu einer tatsächlichen Beteiligung der Hamas-Frauen kam es hier durch eine externen Faktor: Für die Parlamentswahlen wurde eine Frauenquote eingeführt, mit der mindestens 20 Prozent einer Partei oder Bewegung im Parlament von Frauen vertreten werden müssen. Auf diese Weise zogen sechs Frauen für die Hamas in den Legislativrat. Im Zuge der Regierungsbildung übernahm auch eine Frau aus den Reihen der Hamas die Spitze im Ministerium für Frauenangelegenheiten. Auch für die folgende Hamas-Regierung im Gaza-Streifen blieb dies das einzige Ministerium, das von einer Frau geführt wurde. Hier wurde sogar zunächst ein Mann als Minister eingesetzt, erst später übernahm Jamila Schanti den Posten. Auf den unteren Ebenen der Ministerien hingegen traf ich im Gaza-Streifen vermehrt auf Mitarbeiterinnen.

Die Öffnung für demokratische Prozesse wurde somit von einer kontrollierten Öffnung für Frauen begleitet. Im Gaza-Streifen mündete diese Entwicklung darin, dass Huda Naim ab 2011 als Generalsekretärin der Hamas-Fraktion und Generalsekretärin des Parlaments eingesetzt wurde. Im Sommer 2013 ernannte die Hamas zudem Isra Mudallal zur Regierungssprecherin. Ähnlich wie für den militanten Bereich beobachtet, waren auch diese Entscheidungen, die den formalen politischen Sektor betreffen, nicht unumstritten. So berichtete Huda Naim von der Ablehnung, die sie erhalten hatte, als sie im Jahr 2006 für die Leitung des Sozialkomitees im Parlament vorgeschlagen wurde. Und auch nach ihrer Ernennung zur Generalsekretärin des Parlaments soll sie von bestimmten Kreisen abgelehnt und angefeindet worden sein, weil sie als Frau nach einem Posten griff, auf den diese Männer ein Monopol reklamierten.

Innerhalb der Hamas-Strukturen wurde die kontrollierte Öffnung für Frauen auf der politischen Ebene im Zuge des Wahlsieges fortgeführt. Seit dem Jahr 2006 finden sich auch Frauen im Schura-Rat. Während meiner Feldforschung im Jahr 2013 berichtete Huda Naim von einem Frauenanteil von ungefähr 15 Prozent in diesem Organ. Eine Repräsentation, die ohne Quote erreicht wurde. Doch werden Frauen nach wie vor vom Politbüro ausgeschlossen. Mehrere Hamas-Politikerinnen aus dem Gaza-Streifen berichteten mir, dass eine Frauenbeteiligung auch in diesem höchsten Entscheidungsorgan der Hamas diskutiert wird. „Und wir bestehen drauf!“, konstatierte Atimad Tershawi, Generalsekretärin für Regionales im Planungsministerium. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Öffnung nicht nur einseitig von der Hamas vollzogen wird, sondern die Frauen auch dafür kämpfen.

In Hinblick auf die Möglichkeiten sind enorme regionale Unterschiede sichtbar. Aufgrund der politischen Spaltung und der israelischen Besatzung des Westjordanlandes finden wir für dieses eine völlig andere Situation als für den Gaza-Streifen vor. Während die Hamas-Frauen im Westjordanland im Wesentlichen in drei Tätigkeitsfeldern aktiv sein können (Islamischer Block, Medienarbeit; das Parlament tagt zwar nicht, doch nehmen die Frauen als Parlamentarierinnen repräsentative Aufgaben wahr), sind die Frauen im Gaza-Streifen in weiten Teilen der formalen Politik anzutreffen. Anders als im Westjordanland, wo Hamas-Wohltätigkeitsorganisationen und andere Zentren geschlossen wurden, gibt es im Gaza-Streifen zudem eine unzählige Anzahl von Möglichkeiten sich im Netz aus Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Wohltätigkeitseinrichtungen zu engagieren.

Soziodemographische Daten

Im Folgenden möchte ich skizzieren, was die Hamas-Frauen kennzeichnet. Gibt es die typische Hamas-Frau? Berücksichtigt werden an dieser Stelle die Daten, die ich zu 21 Hamas-Frauen im Westjordanland und im Gaza-Streifen gesammelt habe. Sie sind im Islamischen Block aktiv, für Wohltätigkeitsorganisationen, sie arbeiten als Autorinnen für Hamas-Publikationen, sie wurden in einen Stadtrat oder ins Parlament gewählt, zwei der Frauen waren überdies als Ministerinnen für Frauenangelegenheiten im Amt, und ich sprach mit der Führerin der Frauenbewegung der Hamas. Bereits ein Blick auf die soziodemographischen Daten und den Lebensstil zeigt, dass es sich bei den Hamas-Frauen nicht um eine homogene Gruppe handelt. Was sie eint ist ein hoher Bildungsgrad und in Hinblick auf das äußere Erscheinungsbild der Hidschab. Doch jede hat ihre eigene Lebensgeschichte, ihren eigenen Stil und Weg, die eine Bandbreite von Lebensentwürfen hervorbringen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede sollen im Folgenden für Alter, Bildung, Familienstand, wirtschaftliche Lage und äußeres Erscheinungsbild dargestellt werden.

Zwischen der ältesten (Jahrgang 1953) und der jüngsten (1993) der 21 Frauen liegen 40 Jahre Altersunterschied. Nur eine der 21 Frauen studierte nicht, sie ist zugleich die zweitälteste der Gruppe. Die anderen 20 beendeten mindestens ein Studium oder waren dabei, es zu beenden, einige schlossen zusätzlich ein Masterstudium ab, eine Parlamentsangehörige promovierte erfolgreich, eine ehemalige Ministerin schrieb zum Zeitpunkt meiner Feldforschung noch an ihrer Doktorarbeit. Es gab mehrere Frauen, die einen religiösen Studiengang wählten, andere schlossen ein Lehrerstudium ab, ein paar Frauen studierten Arabische Sprache, eine Studentin war aktuell in

Rechtswissenschaften eingeschrieben, eine Parlamentsabgeordnete studierte Sozialarbeit und es gab eine Reihe von Frauen, die in Ingenieursstudiengängen eingeschrieben war. Hamas ermutigt und fördert diese Frauen offenbar, einen hohen Bildungsgrad zu erreichen, das geht aus den Interviews mit den Frauen hervor.

Die Ministerin für Frauenangelegenheiten der Hamas-Regierung im Gaza-Streifen, Jamila Schanti (4. v. links), umgeben von einer parlamentarischen Delegation, zu der auch die beiden Hamas-Politikerinnen Huda Naim (3. v. links) und Miriam Farhat (2. v. links) gehörten. *Quelle: Internetpräsenz des Palästinensischen Legislativrats.*

Auch das Heiratsalter variierte. Fünf der 21 Frauen waren zum Zeitpunkt meiner Feldforschung noch nicht verheiratet. Eine dieser unverheirateten Frauen war bereits Mitte 40, eine zukünftige Hochzeit scheint in diesem fortgeschrittenen Alter in der palästinensischen Gesellschaft unwahrscheinlich. Drei der restlichen vier unverheirateten Frauen studierten noch, sie waren zwischen 20 und 22 Jahre alt. Von den 16 verheirateten Frauen heirateten vier im Alter von 18 Jahren, zwei mit 20, eine mit 21, drei mit 22, zwei mit 23, zwei mit 25 Jahren und eine mit 28 Jahren. Eine Frau machte hierzu keine Angaben. Für 2008 betrug das Durchschnittsalter der palästinensischen Frauen bei der ersten Eheschließung 19.5 Jahre. Dieses wurde von den Hamas-Frauen demnach überschritten. Nicht alle Frauen machten Angaben zu den Umständen der Verlobung. Doch für diejenigen, die Auskunft gaben, finden wir sowohl traditionell arrangierte Ehen („Ich habe natürlich jemanden aus meiner Familie geheiratet." Oder „Ich kannte meinen Mann vorher nicht. Er kam, um sich mit mir zu verloben."), als auch weniger traditionell arrangierte Ehen. Bei letzteren lernten die Frauen ihre Ehemänner an der Universität oder auf der Arbeit kennen. Eine Frau berichtete, dass ihr Mann sie bei einem TV-Interview sah, das sie anlässlich des Selbstmordattentates ihrer Schwester gab.

Die von mir interviewten Frauen hatten durchschnittlich 3.3 Kinder. Die Geburtenrate in Palästina beträgt 5.7 Kinder pro Frau. Die Differenz ergibt sich zum einen daraus, dass unter den Interviewpartnerinnen sehr junge oder unverheiratete Frauen waren, bei denen die endgültige Anzahl von Kindern noch ungewiss ist. Darüber hinaus stellte ich fest, dass es in der älteren Generation mehrere Frauen gab, die deutlich überdurchschnittlich viele Kinder geboren haben. Von der jüngeren Generation, Frauen, die im gebärfähigen Alter sind, wurde mir hingegen häufig signalisiert, dass sie nicht noch mehr Kinder planen, obwohl die Zahlen hier deutlich unter dem Durchschnitt lagen. Eine der Frauen aus Gaza, gab an, dass es für sie bereits eine Herausforderung sei, das Berufsleben und den Aktivismus mit ihrer Tochter zu vereinbaren.

Die wirtschaftliche Situation der Frauen ist als verhältnismäßig gut zu beschreiben. Auch wenn ich viele der Frauen nicht zu Hause, sondern am Ort der Arbeit getroffen habe, wurde deutlich, dass sie nicht zu den ärmsten der Armen gehören. Die Frauen sind stattdessen der Mittelschicht und unteren Mittelschicht zuzuordnen, wie die Anhängerschaft der Hamas insgesamt. Die biografischen Angaben zeigten zudem, dass einige Frauen in Flüchtlingslagern geboren wurden, dort aufgewachsen sind, den Verhältnissen später jedoch entfliehen konnten. Ein Sprung, der von den wenigsten Flüchtlingen gemacht wird.

Die religiöse Lebensweise der Frauen äußert sich für alle sichtbar in ihrem Kleidungsstil, sie selbst bezeichnen dies als *multazima bi-l-hidschab*, was so viel wie engagiert mit dem Hidschab bedeutet. Die Frauen waren insgesamt sehr konservativ gekleidet, in einfachen Farben und den Körper fast komplett bedeckend. Doch auch hier gibt es eine Bandbreite von Interpretationen und praktischen Umsetzungen. Zudem werden in diesem Punkt regionale Unterschiede besonders deutlich: Der Gaza-Streifen und das südliche Westjordanland sind seit jeher Regionen, in denen die Gesellschaft konservativer lebt als in den übrigen Teilen Palästinas. Dies schlägt sich auch im äußeren Erscheinungsbild wider. So waren es lediglich Frauen aus dem Gaza-Streifen, die ich mit Gesichtsschleier antraf. Dort trugen alle Frauen eine lange Abaya, lediglich in der Farbwahl waren dezente Unterschiede auszumachen. Bei den Frauen im Westjordanland konnte ich hingegen mehr Individualität feststellen: zum Beispiel durch eine Lederjacke, oder ein gemustertes Kopftuch.

Partizipation bei der Hamas: Wege, Motive und Anlässe

Wenn man der Frage nachgehen möchte, warum diese Frauen bei der Hamas partizipieren, ist es sinnvoll nach Wegen, Motiven und Anlässen zu differenzieren. So stellt man bereits für die Wege fest: Bei nahezu allen Frauen ist ein entsprechender familiärer Hintergrund zu finden, der Ausdruck findet in der familienübergreifenden Sympathie mit oder eines Engagements für die Hamas. Lediglich eine Aktivistin aus dem Gaza-Streifen berichtete, dass ihr Vater bis zu seinem Tod vor einigen Jahren sehr engagiert für die Fatah war. Väterliche Einwände gegen das Engagement der Tochter bei der Hamas habe es anfänglich gegeben: „'Wie kannst du gehen und kommen und mit denen arbeiten wollen?' – Aber nachdem sie sahen, dass ich diese

Arbeit und diesen Aktivismus mag, gaben sie mir die Freiheit." Bei den meisten Frauen, die noch in ihren Herkunftsfamilien lebten, gab es ähnliche Entwicklungen, obwohl diese Familien mindestens als Hamas-nah einzustufen sind. Eine Aktivistin des Islamischen Blocks aus dem Westjordanland berichtete, dass ihre Eltern zunächst Angst um sie hatten und vom palästinensischen Geheimdienst bedroht wurden. Die Frauen, die bereits verheiratet waren, wurden von ihren Ehemännern hingegen von Anfang an unterstützt. Eine Parlamentarierin gab an, dies bereits im Vorfeld der Ehe mit dem zukünftigen Ehemann vereinbart zu haben. Eine andere nennt dies eine „Kooperation", die bei vielen palästinensischen Männern fehlen würde: „Wenn mein Mann nicht kooperativ wäre, hätte er mir erst gar nicht gestattet, zu studieren. So wie viele der Männer es ihren Frauen nicht erlauben, zu studieren und zu arbeiten."

Etliche Frauen gaben an, sich aufgrund des entsprechenden familiären Hintergrundes, im Alleingang für Dienste bei der Hamas angeboten zu haben: „Als ich an die Universität kam, war es das naheliegendste für uns und unser Milieu, die Umgebung des Islamischen Blocks zu suchen." Eine Parlamentarierin berichtete, dass sie bereits in der Schule von Frauen aus der Muslimbruderschaft angesprochen und angeworben wurde. Vor allem für Frauen aus dem formalen politischen Sektor und hier speziell bei der Übernahme von Posten oder Ämtern kommen auch Rekrutierungsszenarien in Frage, wobei die Frauen im Voraus diesbezüglich keine Ambitionen geäußert haben. Bekannt ist dies unter anderem von Isra Mudallal, die für den Posten der Regierungssprecherin angefragt wurde, zunächst ablehnte und dann doch annahm. Andere Frauen berichten von Ermutigungen aus dem nahen Umfeld.

Bei den Motiven stellt die Identifikation der Frauen mit der Hamas einen zentralen Punkt dar. Für meine Interviews konnte ich feststellen, dass es hier erhebliche qualitative Unterschiede gibt, was die Reflexion der Identifikation betrifft. So finden sich Aussagen, die sehr allgemein und wenig tiefsinnig klingen: „Ich glaube an die Prinzipien der Islamischen Bewegung und die hohen Ziele, die sich die Hamas-Bewegung gesteckt hat. Ich mag diesen Weg, den die Hamas-Bewegung eingeschlagen hat." Oder: „Jeder, der die Idee der Hamas studiert, wird ihr folgen." Andere Frauen konkretisierten, sprachen über die politischen Ziele, die die Hamas erreichen will und mit denen sie d'accord sind: „Der Grund ist meine Überzeugung, dass wir ein unterdrücktes Volk sind, geflohen von unserem Land im Jahr 1948. Wir haben unser Land verlassen und wir denken, dass wir es für uns zurückholen müssen. Die Hamas-Bewegung gleicht für mich dieser Hoffnung, sie organisieren das Richtige. Weil alle anderen Optionen gescheitert sind. Ich, als ein Mensch, denke, dass die Verhandlungsoption eine Option ist, die uns niemals ermöglicht, unser Land zurückzubekommen. Die Hamas-Bewegung hat sich die Dschihadi-Arbeit zu Eigen gemacht und meiner Meinung nach, ist sie der Weg zur Rückkehr nach Palästina." Oder: „Und in ihrer ganzen Einfachheit ist diese Bewegung ein Ideal für mich, weil sie mehr Rechtschaffenheit besitzt als alle anderen Bewegungen und sie dem Aktivismus für die Bürger und der Befreiung der Heimat am nächsten kommt."

Neben diesen politischen Motiven gibt es auch religiöse Ziele, bei denen die Interviewpartnerinnen eine große Übereinstimmung mit der Hamas angaben: „Weil die Islamische Bewegung versucht, die islamische Religion in alle Bereiche auszuweiten." Nicht selten wurde die religiöse Orientierung der Bewegung als Garant für politische Erfolge gesehen: „Ich fühlte, dass im Islam die Lösung für alle Probleme der Welt liegen."

Zudem scheint Identifikation in vielen Fällen über konkrete Personen zu laufen: Mitglieder und Aktivisten der Hamas, zu denen die Frauen hoch schauen, die sie inspirieren, denen sie nacheifern wollen. Genannt wurden häufig eigene Familienmitglieder, wie ältere Geschwister, die mit ihrem Engagement Eindruck auf die Frauen gemacht haben. Überdies führten sie Namen aus den Führungsreihen der Hamas an, darunter sehr häufig Ahmad Yassin. Argumentiert wurde mehrmals mit seiner Lähmung. „Weil er ein körperlich schwacher Mensch war und trotzdem etwas großes hervorbrachte." Und sein Beitrag auf spiritueller Ebene: „Er gab uns intellektuelles und spirituelles Bewusstsein. Er gab uns viel, um unseren Geist und unsere Gedanken zu entwickeln."

Neben der Identifikation mit der Bewegung, mit ihren politischen und religiösen Zielen, nannten die Frauen weitere Motive, aufgrund derer die Hamas offenbar attraktiv für sie ist. Einer der wichtigsten hier genannten Anziehungspunkte ist das Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Hamas. „Sie gehört zu den fortschrittlicheren Bewegungen, die mit der Frau kooperiert." Die Frauen sprachen häufig von einem gleichberechtigten Status von Mann und Frau innerhalb der Hamas, mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Frauen aus dem Islamischen Block betonten zudem den gleichwertigen Einfluss bei Entscheidungen, Mann und Frau würden hier eine Einheit bilden. Einige Frauen sahen in der Hamas „die Bewegung, die sich am meisten um die Frauen kümmert" und bemüht ist, etwaige Status-Unterschiede zwischen Mann und Frau zu beseitigen. So schwer nachvollziehbar dies für westliche Beobachter sein mag, entspricht dies der Wahrnehmung der Frauen.

Die Abgeordnete Huda Naim war im Gaza-Parlament Fraktionsvorsitzende der Hamas.

Quelle: Hamas-Internetpräsenz

Überdies erörterten einige Frauen eine Art Sicherheit, die sie in der Hamas-Bewegung spüren: Ein respektvoller Umgang unter den Geschlechter, wobei die weibliche Privatsphäre geachtet wird. Viele Frauen stehen der Geschlechtersegregation positiv gegenüber. In den Bereichen, in denen Mann und Frau jedoch zusammen agieren, sollten bestimmte Normen herrschen, die den Umgang der Geschlechter

Propagandabild der Hamas im Zuge des jüngsten Gaza-Konfliktes. Rechts oben zu sehen das Emblem der Izz ad-Din al-Qassam Brigaden. Unten auf Hebräisch und Arabisch zu lesen: „Alle Städte sind nahe Gaza" *Quelle: Hamas-Internetpräsenz*

regeln, um moralische Verstöße vorzubeugen. Diese Normen sehen sie in der Hamas realisiert.

Ein weiterer Anziehungspunkt ist die organisatorische Stütze, die die Hamas den Frauen bietet: „Ich fühlte, dass ich meiner Gesellschaft diene. Wenn du etwas tun willst, musst du es mit jemanden oder einer Bewegung tun, damit du unterstützt wirst und Rückhalt bekommst." Ein paar Frauen gaben an, explizit der palästinensischen Frau dienen zu wollen – mit der Annahme die besten Ergebnisse unter dem Banner der Hamas zu erreichen: „Als es um die Wahlen ging, empfand ich es als passend, an ihnen teilzunehmen, um die Situation der Frauen zu verändern. Ich empfand, dass die engagierte muslimische Frau, wie ich, jemanden braucht, der sie vertritt, besonders weil wir hier in Palästina unter Besatzung leben und die Frau hier in vielen Bereichen marginalisiert ist."

Zudem kann man feststellen, dass die Frauen durch ihr Engagement Selbstbewusstsein und für ihr Leben einen höheren Sinn gewinnen. Die Frauen zeigten sich im Gespräch mit mir insgesamt sehr selbstbewusst, jede von ihnen konnte eigene Stärken beschreiben und tat dies mit Nachdruck. Viele suggerierten, angesehene Mitglieder zu sein: „Ich denke, dass ich bekannt in der Islamischen Bewegung bin, weil ich mich auf meinem Gebiet auszeichne." Oder: „Ich fühle, dass sie zufrieden sind mit dem, was ich meine und mit dem, was ich diskutiere. Ich wandle theoretische Reden in Realität um und das ist speziell an meiner Persönlichkeit. Das ist, weshalb sie mir vertrauen, weil ich meine Ziele realisieren kann." Um diese Aussagen einordnen zu können, muss man sich vor Augen führen, dass diese Frauen aus einer traditionellen Gesellschaft kommen, wo Männer über den Zeitpunkt des Abstillens entscheiden oder der Ehefrau verbieten ein Hotel zu betreten, weil dieses scheinbar dazu einlädt mit anderen Männern auf ein Zimmer zu verschwinden. Ein höherer Lebenssinn tritt deutlich zu Tage in den Worten einer Studentin, die ihren Aktivismus als Dienst beschreibt, „durch den man Gott näher kommt."

Viele Frauen gaben überdies konkrete Anlässe an, nach denen sie ein Engagement bei der Hamas forcierten. Meistens waren diese Anlässe mit dem Schicksal von Familienangehörigen und Freunden verbunden, wie die Tötung oder Inhaftierung durch das israelische Militär. Einige Frauen nannten überschüssige Energien, die sie in der Jugendzeit bei sich beobachteten und die sie sinnvoll katalysieren wollten.

Und Deutschland?

Die Hamas ist nicht nur in Nahost aktiv. International hat sie Anhänger und Aktivisten, dies ist auch in Deutschland der Fall. Jedoch zeigt ein Blick auf die Verfassungsschutzberichte, dass die Organisation hier mitgliederschwach vertreten ist. Über die Jahre gehen die Behörden konstant von etwa 300 Hamas-Aktivisten in Deutschland aus. Der rechtliche Rahmen und fehlende Strukturen in Deutschland sind zudem als ursächlich für die beschränkten Möglichkeiten der Beteiligung zu werten. Während ihnen in Gaza alle Türen offen stehen, ist der Handlungsspielraum in Deutschland beschränkt. Die Mitglieder treiben in Deutschland vor allem Spendengelder ein, verbreiten die Hamas-Propaganda und versuchen neue Mitglieder zu rekrutieren. Für die Frauen ist davon auszugehen, dass sie vor allem aus dem Hintergrund heraus im Nahkreis Propaganda betreiben: Die Indoktrinierung der zukünftigen Aktivisten, also von Kindern und Jugendlichen, wird in der Charta der Hamas als zentrale Aufgabe der Frau genannt: So soll sie zunächst durch eine hohe Geburtenrate die biologischen Voraussetzungen für die neue Hamas-Generation schaffen, anschließend die ideologische mit einer entsprechenden Erziehung.

Ähnliches ist auch für andere islamistische Bewegungen, die in Deutschland aktiv sind, zu beobachten. Der Verfassungsschutzbericht des Bundes aus dem Jahr 2013 stellt fest, dass islamistischer Terrorismus nach wie vor „männerdominiert" ist. Frauen werden vor allem für das Sammeln von Spenden und Propagandaarbeit eingesetzt, sie leisten insgesamt unterstützende Hilfsdienste, in jüngster Zeit vermehrt im Internet. Das Internet fördert einen solchen Aktivismus insofern, als dass die

Aziza al-Hamami, eine Führerin der Hamas-Frauenbewegung, Kandidatin bei den Parlamentswahlen 2006.
Quelle: Hamas-Internetpräsenz.

Frauen hier entsprechend ihrer Umgangsregeln mit männlichen Aktivisten agieren können, was vor allem in körperlicher Distanz der Geschlechter zueinander Ausdruck findet.

Hierzulande bekannt geworden für ihre Dienste für den islamistischen Terrorismus ist unter anderem Filiz Gelowicz, die Ehefrau von Fritz Gelowicz, dem Anführer der Sauerlandgruppe. Filiz Gelowicz war in islamistischen Internetforen aktiv, dort warb sie für al-Qaida, die Islamische Jihad Union und die Deutschen Taliban Mujahidin, für letztere wies man ihr zudem Unterstützungsarbeiten in Form von Geldüberweisungen nach. Im Frühjahr 2014 berichteten die Medien zudem über eine junge Gymnasiastin, die bereits einige Monate zuvor nach Syrien ausgereist war, um dort am Dschihad teilzunehmen und zu heiraten. Die junge Frau wurde dort auch an der Waffe ausgebildet, so hieß es. Die Ausreise in ein Krisengebiet, um dort vor Ort den Dschihad zu unterstützen, stellt somit eine weitere Möglichkeit für islamistische Frauen in Deutschland dar, ist in der Realität jedoch nur selten zu beobachten. Das wiederum ist einer der beiden zentralen Unterschiede zu den Frauen der Hamas in Palästina: Diese beteiligen sich an einem Konflikt, der vor der Haustür stattfindet.

Der zweite zentrale Unterschied: Die Hamas öffnete sich in den letzten Jahren für eine Beteiligung in der formalen Politik, in Gaza stellte sie ab 2007 die Regierung, was auch den Frauen der Hamas neue Möglichkeiten bot, sich einzubringen. Die Aktivistinnen eroberten staatliche Strukturen und instrumentalisierten diese für die Hamas-Ideologie und Ziele. Für welche islamistische Bewegung, die auch in Deutschland aktiv ist, kann man dies beobachten? Welche der Bewegungen ist in irgendeinem Land an der formalen Politik geschweige denn der Regierungsbildung beteiligt? Der Exkurs nach Deutschland zeigt somit auch, dass die Frauen der Hamas in Palästina, ob der Integration in den formalen politischen Sektor, eine Vorrangstellung genießen. Die Hamas blieb in der Vergangenheit flexibel und pragmatisch, lehnte eine breitere Beteiligung der Frauen nicht kategorisch ab. Diese Flexibilität scheint größer als bei vielen anderen Organisationen, bei denen die Akzeptanz für eine aktive Beteiligung der Frauen gering ist.

Doch kann der Pragmatismus der Hamas alleine als ursächlich für die kontrollierte Öffnung für Frauen angesehen werden – und nicht etwa ein fortschrittliches Gender-Bewusstsein. Sicher ist auch, dass diese kontrollierte Öffnung nicht stabil ist: Konflikte, Kriege und andere politische Ereignisse können sich sowohl positiv als auch negativ auf die breite Beteiligung der Frauen bei der Hamas auswirken. Es wird sich zeigen, ob die Frauen, die sich bisher so selbstbewusst präsentiert haben, gegen eine etwaige Zurückdrängung reagieren und um ihren Platz kämpfen.

HAMAS

Die *Islamische Widerstandsbewegung Hamas*, so die vollständige Bezeichnung, ist seit Beginn der Ersten Intifada im Dezember 1987 ein wichtiger politischer Akteur im Kontext des Nahostkonfliktes. Bekannt wurde die Hamas im europäischen Raum vor allem durch ihr militantes Auftreten gegenüber dem Staat Israel: Ab Mitte der 1990er Jahre entsandte sie für einen Zeitraum von über zehn Jahren zahlreiche Selbstmordattentäter, durchgeführt von den Izz ad-Din al-Qassam Brigaden, dem militanten Arm der Hamas. Innerhalb der Palästinensergebiete gewann die Bewegung zudem durch ihre sozialen Projekte an Popularität: Sie unterhält ein weit reichendes Netz an sozialen, kulturellen, Wohlfahrts- und Bildungseinrichtungen. Im Bereich der institutionalisierten Politik boykottierte die Hamas zunächst jedwede Beteiligung. Dies änderte sich bei den palästinensischen Kommunalwahlen 2005, wo sie bereits große Erfolge verbuchen konnte. Zur Überraschung regionaler und internationaler Beobachter gewann sie ein Jahr später überdies die Parlamentswahlen der Palästinensischen Autonomiebehörde. Dem Wahlsieg folgte der „Bruderkampf" mit der palästinensischen Fatah, ein Konflikt, der schließlich in der politischen Teilung der Palästinensergebiete mündete: Seit 2007 existierte ein bipolares System, bei dem die Hamas im Gazastreifen regierte, während das Westjordanland von der Fatah dominiert wurde. Im Juni 2014 kam es zur Bildung einer palästinensischen Konsensregierung, in deren Folge die Hamas-Regierung im Gaza-Streifen zurückgetreten ist. Der Rücktritt hatte jedoch kaum Auswirkungen auf den Einfluss, den die Hamas nach wie vor im Gaza-Streifen hat.

Detaillierte und gesicherte Angaben zur Struktur und Organisation sind, ob der klandestinen Strukturen, kaum möglich. Als höchstes Entscheidungsgremium gilt das Politbüro, *madschles as-siyasi*, das aus dem Exil heraus Politik, militante Handlungen, Finanzen, Medien und Wohltätigkeitsarbeit der Hamas dirigiert. Daneben existiert der nationale *Shura-Rat*, der über die politischen Prinzipien der Bewegung beratschlagt und entscheidet. Auf den unteren Ebenen soll die Bewegung zweigeteilt sein: regionale *Schura-Räte* für die männlichen Mitglieder und regionale *Schura-Räte* für die weiblichen Mitglieder, so berichteten mir einige der Frauen. Hamas versteht sich selbst als palästinensischer Zweig der Muslimbruderschaft. Charakteristisch für die Bewegung ist jedoch das Nebeneinander von religiösen und nationalen Motiven, die ihr Denken und Handeln bestimmen. Zudem finden wir in der Bewegung sowohl moderate Denker (als ein solcher gilt Ismail Haniya) als auch Hardliner (zum Beispiel Mahmud az-Zahar), was sich in einem Wechsel aus pragmatischer Realpolitik (unter anderem die Teilnahme an demokratischen Wahlen) und dem Festhalten an ideologischen Positionen (zum Beispiel die beabsichtigte Islamisierung der palästinensischen Gesellschaft) widerspiegelt. Zuletzt wurde jedoch immer deutlicher, dass sie im Gaza-Streifen unter den islamistischen Bewegungen (unter anderem Salafisten und der Palästinensische Islamische Dschihad) eine der gemäßigsten Gruppen darstellt.

Im Zweifel für die Sicherheit?

Von Dr. Udo Baron, Historiker, Hannover

Es war der Abend des 9. November 1989, als mit der Berliner Mauer das globale Symbol für Unfreiheit und Unterdrückung fiel. Es war der Vormittag des 11. September 2001, als von islamistischen Terroristen gesteuerte Flugzeuge ins World Trade Center von New York rasten und der Welt auf erschreckende Art und Weise demonstrierten, wie fragil Freiheit und Sicherheit auch nach dem Ende des Kalten Krieges sind. Der 9. November und der 11. September – zwei Ereignisse von weltpolitischer Dimension, die kaum gegensätzlicher sein könnten. Sinnbildlich stehen sie für den Stellenwert, den Freiheit und Sicherheit in unserer Welt einnehmen. Manche wie der amerikanische Politikwissenschaftler Francis Fukuyama sahen mit dem Mauerfall bereits das Ende der Geschichte gekommen, mancher hoffte gar auf eine Friedensdividende in der Annahme, die Bedrohung demokratischer Gesellschaften würde abnehmen. Spätestens mit den Angriffen auf New York und Washington wurden sie je aus ihren Tagträumen gerissen. Symbolisiert das Niederreißen der Berliner Mauer das unermüdliche Streben der Menschen nach Freiheit, so steht der bislang verheerendste Terroranschlag der Menschheitsgeschichte quasi als Menetekel für die Bedrohung der Freiheit durch ihre Gegner und die Erkenntnis, dass wir auf Sicherheit auch im 21. Jahrhundert nicht verzichten können.

Setzt man sich näher mit den Begriffen von Freiheit und Sicherheit auseinander, so stellt man unschwer fest, dass es viele Formen der Freiheit gibt: die persönliche, die kollektive, aber auch die innere und äußere Freiheit, um nur einige Beispiele zu benennen. In der Regel wird Freiheit als eine Chance, ohne Zwang zwischen verschiedenen Möglichkeiten auswählen zu können, verstanden. Im Vordergrund steht dabei die Willens- und Handlungsfreiheit eines jeden Einzelnen. Freiheit beschreibt somit einen Zustand der Autonomie eines Subjekts.

Sicherheit bezeichnet dagegen einen Zustand, der frei ist von unvertretbaren allgemeinen und persönlichen Risiken. Er ist jedoch eher ein relativer Zustand der Gefahrenfreiheit, denn er gilt nur unter bestimmten Bedingungen für eine bestimmte Umgebung und einen bestimmten Zeitraum. Beeinträchtigungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden und sind somit jederzeit möglich.

Viele Geistesgrößen haben sich im Laufe der Jahrhunderte mit dem Verhältnis von Freiheit und Sicherheit beschäftigt. Für den englischen Staatstheoretiker Thomas Hobbes beispielsweise ist die Sicherheit die Grundvoraussetzung allen menschlichen Zusammenlebens. Der Mensch ist seiner Ansicht nach ein von Natur aus habgieriges und brutales Wesen, dass durch den Staat vor sich selbst geschützt werden muss. In seiner staatstheoretischen Schrift *Der Leviathan* schlägt er eine Art „Gesellschaftsvertrag" zwischen Bürger und Staat vor. Jeder Einzelne soll darin freiwillig und unwiderruflich sein Selbstbestimmungs- und Selbstverteidigungsrecht an den Staat abtreten und dafür im Gegenzug von diesem vor den inneren und äußeren Feinden geschützt werden.

Nach Auffassung des Engländers John Locke, geistiger Vater des Liberalismus, steht dem Staat in seiner Schrift *Two Treatises of Goverment* aus dem Jahre 1690 das Recht zu, die legislative und die judizielle Gewalt auszuüben, d.h. Normen aufzustellen und in Streitfällen zu entscheiden. Diese beiden Gewalten müssen jedoch getrennt sein, da die Gewalt der Völker stets der Regierungsgewalt zum Zwecke der Gewährleistung von Schutz, Eigentum und Freiheit seiner Bürger übergeordnet sein muss. Eine Regierung ist somit nur legitimiert, wenn sie die Freiheit ihrer Bürger mit deren Zustimmung schützt.

Bei Immanuel Kant sind Freiheit und Pflicht zwei Seiten einer Medaille, da nur eine pflichtgemäße Entscheidung auch eine freie ist und umgekehrt. Für ihn sind die Freiheitsrechte unveräußerlich. In seiner *Metaphysik der Sitten* hebt er hervor, dass es zu den Aufgaben eines Staates gehört, die formelle Freiheit des Einzelnen zu ermöglichen. Dazu dient ihm das Recht, mit dessen Hilfe er die Freiheitsansprüche des Einzelnen harmonisiert.

Auch in den Überlegungen des französischen Universalgelehrten Jean-Jacques Rousseau, die er vor allem in seinem *Contract Social* anstellt, spielt die Freiheit eine zentrale Rolle. Im Unterschied zu Hobbes ist der Mensch für Rosseau in seinem ursprünglichen Zustand zwar ein gutes Wesen. Um Schutz und relative Freiheit zu erlangen, soll der Einzelne nach Rousseaus Vorstellungen im Rahmen eines sogenannten Sozialkontrakts zwischen Staat und Individuum seine individuelle Freiheit zu Gunsten einer Unterordnung unter dem Staat aufgeben und dafür von diesem den nötigen Schutz innerhalb der staatlichen Rechtsordnung erhalten.

Am sichtbarsten wird der Stellenwert, den die Neuzeit der Freiheit beimisst, am Beispiel der Parole der Französischen Revolution. „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" bilden seitdem den Wertekanon aller demokratischen Gesellschaften. Im Gegensatz zu den Überlegungen führender Staatstheoretiker und Philosophen zählt die Sicherheit aber nicht dazu. Da sie mit Einschränkungen und Zumutungen verbunden ist, steht sie als Gefährdung der Freiheit seitdem permanent in der Kritik

Heutzutage erklärt nahezu jeder Staat die Freiheit zu seinen schützenwertesten Gütern. Im Gegensatz zu autoritären und totalitären Systemen ist die Freiheit aber erst im demokratischen Rechtsstaat zum unmittelbaren Maßstab staatlicher Legitimität geworden. Unveräußerlicher Teil der Freiheit ist in einer Demokratie der Mensch und seine Würde. Sie ist unantastbar und unterliegt dem besonderen staatlichen Schutz. Das Recht auf Freiheit ist somit ein Menschenrecht. Umfassend beschreibt unser Grundgesetz in seinen ersten 19 Artikeln, wovon die ersten zehn bekanntlich Ewigkeitscharakter haben, was Freiheit in einem freiheitlichen System bedeutet: das Grundrecht auf die Freiheit der Person und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2), welches die körperliche Bewegungsfreiheit garantiert

und vor ungerechtfertigten Festnahmen, wie sie beispielsweise in Diktaturen an der Tagesordnung sind, schützt. Hinzu kommen zentrale Essentials für eine freie und offene Gesellschaft wie die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4), die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit sowie die Freiheit von Wissenschaft und Kunst (Art.5), die Versammlungs- (Art. 8), Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (Art. 9) sowie das Recht auf Freizügigkeit (Art. 11) und die freie Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes (Art. 12).

Doch die Freiheit besteht nicht nur aus Rechten, sondern auch aus Pflichten. Freiheit heißt auch, Verantwortung zu übernehmen – für sich selbst als auch für andere. Verantwortungsbewusste Freiheit bedeutet, nicht wegzuschauen, wenn andere in ihren Grundrechten eingeschränkt werden, wenn dem Einzelnen Unrecht geschieht oder wenn Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden. Freiheit muss gestaltet werden – und da kommt die Sicherheit ins Spiel.

Das Streben nach Sicherheit ist ein archaisches. Von Geburt an sucht der Mensch Schutz vor Bedrohungen, um sein Überleben zu sichern. Es gehört deshalb zu den vornehmsten Aufgaben des modernen Verfassungsstaates, mit seinem Gewaltmonopol den Schutz und die Sicherheit seiner Bürger vor inneren und äußeren Feinden zu gewährleisten – seien es nun Kleinkriminelle, die Organisierte Kriminalität, Verfassungsfeinde oder Terroristen. Die Freiheit ist kein Selbstläufer – oder in den Worten des preußischen Gelehrten Wilhelm von Humboldt: „Denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit". Sie ist vielmehr permanenten Bedrohungen durch ihre Gegner ausgesetzt. Gewalttätige Demonstranten fordern ebenso wie organisierte Banden von Drogenschmugglern, Waffen- und Menschenhändlern oder Terrorgruppen wie der Islamische Staat (IS), der Nationalsozialistische Untergrund (NSU) oder die (ehemalige) Rote Armee Fraktion (RAF) den demokratischen Rechtsstaat und seinen Wertekanon heraus. Hinzu kommen die noch gar nicht abzusehenden Gefahren, die künftig unter dem Stichwort „Cybercrime" noch auf unsere offenen Gesellschaften zukommen können. Aber auch der Staat selber kann zur Gefahr für die Freiheit und Sicherheit seiner Bürger werden, wenn er gegen die universellen Menschenrechte verstößt und sich in eine Tyrannis wandelt.

In der öffentlichen und veröffentlichten Meinung werden Freiheit und Sicherheit häufig als Gegensätze aufgefasst. Der Wunsch nach größtmöglicher Sicherheit einerseits und weitgehender individueller Freiheit andererseits führt zwangsläufig dazu, dass zwischen Freiheit und Sicherheit ein permanentes Spannungsverhältnis besteht. Oftmals entsteht dabei der Eindruck, Sicherheit sei immer nur auf Kosten der Freiheit zu erlangen. Freiheit und Sicherheit konkurrieren zwar miteinander, sie sind deshalb aber keine natürlichen Gegensätze. Vielmehr brauchen sie sich gegenseitig, denn die tägliche Bedrohung unserer freiheitlichen Lebensweise ist keine Schimäre, sondern nur allzu oft brutale Realität. Die Freiheitsrechte brauchen deshalb den verantwortungsbewussten Staat und dessen Repräsentanten, nur in dessen Schutz können sie sich frei entfalten. Die Sicherheit wiederum braucht die Freiheit, da sie ohne Freiheit ihrer Bestimmung beraubt wäre und zur Sicherheit eines totalitären Gebildes degenerieren würde. Verantwortungsbewusste Sicherheitspolitik bedeutet deshalb, die zarte Pflanze der Freiheit immer wieder aufs Neue zu schützen, ihr die nötige Sicherheit zu geben, damit sie sich entfalten und wirken kann. Vorrangige Aufgabe des demokratischen Staates muss es sein, die Freiheitsrechte und Sicherheitsbedürfnisse des Einzelnen und der Gemeinschaft miteinander in Einklang zu bringen. Der Bürger muss sich im Rechtsstaat auf effektiven Schutz durch den Staat ebenso verlassen können wie auf den Schutz vor dem Staat. Nur wenn das Wechselspiel zwischen verantwortungsbewusster Freiheit und verantwortungsbewusster Sicherheit funktioniert, können wir frei von einer die absolute Wahrheit beanspruchenden Religion oder Ideologie und somit frei von einem totalitären, diktatorischen Staat leben.

Dennoch läuft die Freiheit auch im demokratischen Rechtsstaat immer wieder Gefahr, zu Gunsten der Sicherheit einge- und beschränkt zu werden. Die bundesrepublikanischen Parteienverbote der 1950er Jahre gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), die Notstandsgesetzgebung Ende der 1960er Jahre oder der sogenannte Radikalenerlass zu Beginn der 1970er Jahre symbolisieren bis heute das Spannungsverhältnis, in dem sich Freiheit und Sicherheit auch bei uns bewegen. Vor dem Hintergrund der mit den Ereignissen vom 11. September 2001 verbundenen Herausforderungen haben zudem Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen auch in demokratischen Gesellschaften eine neue Qualität bekommen. Es ist der Ausbau präventiver Sicherheitsmaßnahmen, vor allem der Streit um die verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung, und in jüngster Zeit die Debatte um die Abhörmaßnahmen der National Security Agency (NSA), die die Diskussionen um Sinn und Unsinn unserer Sicherheitsarchitektur befeuern. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unsere Demokratie auch Gefahr läuft, die Freiheit vor ihren Gegnern auf Kosten der Freiheit zu schützen.

Sicherheit bedeutet aber für den Bürger nicht nur innere und äußere Sicherheit, sondern vor allem auch soziale Sicherheit. Gerade beim Stichwort „soziale Sicherheit" wird aber deutlich, welchen Stellenwert die Freiheit für den Einzelnen oftmals hat. Folgt man den Ergebnissen einer Umfrage, die die renommierte Körber-Stiftung im Auftrag des Auswärtigen Amtes durchgeführt hat, so zählen nur 16 Prozent der Befragten die Freiheit zu ihrem Wertekanon. Schaut man auf die öffentliche und veröffentlichte Meinung, so gewinnt man leicht den Eindruck, dass die Freiheit zwar für die meisten Bürger ein schützenwertes Gut ist. Geht es aber um die Besitzstandswahrung, so muss in der Praxis die Freiheit zugunsten der sozialen Sicherheit nur allzu oft ins zweite Glied zurücktreten. Denn nur allzu leicht wird den materiellen Bedürfnissen Vorrang vor den ideellen Werten eingeräumt. Bundespräsident Joachim Gauck hat diese Haltung dazu veranlasst, in seinem Buch *Freiheit. Ein Plädoyer* ironisch den Artikel 1 des Grundgesetzes in „Die Besitzstandswahrung ist unantastbar" abzuändern.

Im Zweifel für die Sicherheit? Nein, die Sicherheit kann nicht die Freiheit ersetzen. Die Werte einer offenen und demokratischen Gesellschaft dürfen nicht für eine (vermeintliche) Sicherheit geopfert werden. Sicherheit darf niemals die Freiheit ersticken und eine Friedhofsruhe nach sich ziehen, wie es in manchen autoritären oder gar diktatorischen Systemen nur allzu oft Gang und Gebe ist. Würden wir dieses zulassen, wären wir in nicht allzu ferner Zeit nicht anders als diejenigen, die unsere Freiheit bedrohen. Ein Blick in die jüngste deutsche Geschichte lässt hoffen, dass auch wir sicherheitsbewussten Deutschen durchaus den Stellenwert von Freiheit erkannt haben. Erinnert sei hier vor allem an den Volksaufstand vom 17. Juni 1953 in der DDR und an die friedliche Revolution vom Herbst 1989.

Sicherheit und Freiheit sind aber auch keine Antipoden und sollten auch nicht als solche behandelt werden. Vielmehr sind sie zwei Seiten einer Medaille. Allen Widrigkeiten zum Trotz befinden sich beide grundsätzlich in einem kreativen Spannungsverhältnis, wobei die Sicherheit quasi die Voraussetzung für die Freiheit bildet. Es ist die Verantwortung, die beide miteinander verbindet. Freiheit und Sicherheit brauchen die Verantwortung, denn ohne sie sind beide letztlich nur lose Worthülsen. Erst wenn der Staat und seine Bürger verantwortungsvoll mit ihnen umzugehen wissen, können sie zum Wohle aller ihre ganze Kraft entfalten.

Mafia als Staatsmacht?

– Russische Perspektiven –

Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat a. D., Wien

Vorbemerkungen

Es gibt bislang nur wenige neuere seriöse Studien, denen es gelingt, das Ausmaß und die Bedeutung illegaler Kapitalbewegungen aus Russland seit 1994, dem Jahr, in dem zuerst halbwegs aussagekräftige Zahlungsbilanzen für dieses Land verfügbar waren, zuverlässig und halbwegs realistisch zu bemessen und zu bewerten.[1] Das hängt auch mit unterschiedlichen methodischen Vorannahmen und Kriterien zusammen. Ökonomen haben bislang Kapitalzufuhr und Kapitalausfuhr im Nettobetrag ermittelt, unabhängig davon, ob es sich um legale oder illegale Kapitalbewegungen handelte. Damit sind methodische und logische Schwächen verbunden. Eine Netto-Bilanzposition mag sinnvoll erscheinen, wenn es um legale Kapitalbewegungen im Rahmen ausländischer Direktinvestitionen oder erkannter bzw. berichteter Kapitalflucht geht. Bei illegalen Kapitalbewegungen macht eine Nettobestimmung dagegen wenig Sinn, weil der Kapitalfluss auch in beiden Richtungen illegal ist. Die Bestimmung eines Nettobetrages entspräche einem „Netto – Verbrechen", weniger einem Netto-Nutzen oder dem Kostenbetrag für die Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund haben Wirtschafts- und Finanzwissenschaftler Anfang 2013 versucht, in ihren Schätzungen zwischen den Nettobeträgen legaler Kapitalbewegungen, den illegalen Bruttoausfuhrbeträgen und der allgemeinen Kapitalflucht aus Russland zu unterscheiden. Sie haben auch das Konzept der Totalerfassung illegaler Kapitalbewegungen entwickelt (Illegale Einfuhren plus illegale Ausfuhren), um die Verbindungen zu untersuchen, die zwischen dem Gesamtvolumen und den Aktivitäten der Untergrundökonomie in Russland bestehen.[2] Nach ihren Erhebungen ist im Zeitraum zwischen 1994 – 2011 aus Russland legales und illegales Kapital im Gegenwert von insgesamt 782,5 Milliarden Dollar abgeflossen. Das entspricht einem jährlichen Durchschnittswert von 43,5 Milliarden Dollar. Diese Zahlen schließen Abflüsse auf Grund absichtlich fehlerhafter Handelsrechnungen ein.

Die kumulativen illegalen Kapitalzuflüsse durch Überfakturierungen im Exportgeschäft (vielleicht auch zur betrügerischen Erlangung von Ausfuhrerstattungen) beliefen sich im genannten Zeitraum auf 145,8 Milliarden Dollar, während der Kapitalzufluss durch Unterfakturierung im Importgeschäft (möglicherweise angetrieben durch die Absicht zur Vermeidung von Zollzahlungen) die Höhe von 397,1 Milliarden Dollar erreichte. Die Verfasser der zitierten Studie empfehlen den russischen Behörden daher dringend, solche illegalen Praktiken zu untersuchen, die die Fiskalpolitik der Regierung durch Einnahmeverluste und wachsende Ausgaben unterminieren. Sie fanden heraus, dass Regierungs- bzw. Verwaltungshandeln („Governance") der wichtigste Faktor bei der Entwicklung illegaler Kapitalbewegungen und der Untergrundökonomie ist.

Diese „Wirtschaftsordnung" ist in ihren verschiedenen Ausprägungen sehr wichtig für die Erklärung illegaler Kapitalbewegungen. Sie wird durch illegale Kapitalbewegungen „im Brutto" getrieben und treibt diese selbst auch an. Anders als bei legalen Kapitalflüssen schädigen illegale Kapitalflüsse in beide Richtungen die gesamte Wirtschaft. Deshalb stellt sich die Frage des „Nettobetrages" zwischen illegalen Kapitalzuflüssen und illegalen Kapitalabflüssen nicht. Deren schädliche Gesamtwirkung ist nach Meinung der Autoren in der Gesamtsumme aus Zuflüssen plus Abflüssen messbar. Nach ihren Erkenntnissen erhöht makroökonomische Instabilität den Abfluss illegalen Kapitals. Deshalb besteht das Erfordernis, die Preis- und Wechselkursstabilität aufrechtzuerhalten und Steuerstrukturen zu schaffen, die nicht (zu) belastend sind und zur Flucht animieren.

„Governance" sei in Russland insgesamt deutlich schwächer geworden. Verbesserungsbedürftig erscheinen insbesondere die „Herrschaft des Gesetzes" und die Kontrolle der Korruption. Die endemische Falschfakturierung im Handel gilt als ernsthaftes Symptom für die Schwächen der russischen Zollverwaltung, die umfassend reformbedürftig sei. Die dort vorhandenen Defizite behindern auch die Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Die administrativen Mängel gefährden letztlich die nationale Sicherheit. Die massiven illegalen Kapitalabflüsse aus Russland und ihre starke Wirkung auf die Untergrundökonomie spiegeln in den Augen von Kar und Freitas jedenfalls das umfassende Versagen der Regierungs- und Verwaltungsstrukturen in diesem Land.

Wurzeln neuer Kriminalität

Der Zusammenbruch der Sowjetunion hat nicht nur die politische Landschaft Russlands verändert.[3] Er war auch die Geburtsstunde einer neuen und wachsenden Art von Kriminalität.[4] Es sind zunächst neue – auch gewalttätige – Netzwerke entstanden, die aber inzwischen auch die Techniken des internationalen Kapitaltransfers nicht zuletzt deshalb erlernt haben, weil es ihnen zuerst vor allem die östlichen Mitgliedstaaten der EU ermöglicht haben, ihre Finanzkanäle zu nutzen, um den Gewinn aus kriminellen Handlungen aller Art zu transferieren und grenzüberschreitend zu investieren.

Es kann vorerst dahin gestellt bleiben, ob es eine Folge institutioneller Unfähigkeit oder struktureller Korruption ist, dass gegen diese Entwicklung bis heute keine umfassend wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen wurden. Im Gegenteil: Heutzutage sind auch und vor allem Banken in den EU-Mitgliedsländern und anderen westlichen Staaten damit beschäftigt, die aus der Sicht der kriminellen Akteure höchst wichtige Geldwäsche zu betreiben. Die Einführung eines risikobasierten Ansatzes in die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche auf europäischer und nationaler Ebene hat daran aber kaum etwas verändert. Es liegen Beweise dafür vor, dass nach wie vor insbesondere osteuropäische Banken und selbstverständlich auch Finanzinstitute im Westen, aktiv an der Wäsche illegal erlangter Gelder

aus Russland beteiligt sind. Die baltischen Staaten sind allerdings häufig der erste Anlaufpunkt für bemakeltes und gestohlenes Kapital aus Russland und der Ukraine. Ein ganz besonderes Netzwerk („Vanagels Connection") hat es geschafft, etliche baltische Banken zu instrumentalisieren, um die Herkunft von vielen Hunderten Millionen Euros zu verschleiern. Soweit Regierungen in den östlichen Mitgliedstaaten der EU überhaupt Gegenmaßnahmen ergriffen haben, blieben sie häufig lethargisch und zumeist erfolglos. Die russische organisierte Kriminalität (ROK) wird deshalb nicht nur weiter ein Problem für ganz Europa bleiben.[5] Es wird sich verschärfen. Ihre Macht wird weiter anwachsen, wenn es nicht gelingt, die Finanzkanäle trockenzulegen. Das ist aber nur dann zu schaffen, wenn die EU eine aktivere Rolle übernimmt, um in ihren Mitgliedsländern nicht nur dafür zu sorgen, dass die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung umgesetzt werden, sondern dass die entsprechenden Gesetze auch tatsächlich durchgesetzt werden.

Die EU wird allen Regierungen und Banken noch besser klarmachen müssen, dass andernfalls langfristig das Risiko zu groß ist, in die Aktivitäten der ROK verstrickt zu werden. Es ist höchst Zeit. Die Bedrohung durch die ROK an den Türschwellen der EU existiert immerhin schon seit weit mehr als 20 Jahren. Die Erträge russischer Kriminalität und insbesondere der Korruption sind an den Küsten der europäischen Finanzwelt platziert worden und gefährden nicht nur die finanzielle Stabilität der Gemeinschaft, sondern erhöhen auch Niveau und Intensität der sich daraus ergebenden Folgekriminalität. Dabei ist noch nicht einmal die wachsende russische Kriminalität das entscheidende Problem, sondern der Umstand, dass die Bemühungen zur Eindämmung dieser Entwicklung weitgehend erfolglos geblieben sind. Das hat unterschiedliche Gründe: Die transnationalen Mechanismen der Geldwäsche, um die es hier geht, zeichnen sich gerade in Russland dadurch aus, dass es dort innige Verbindungen zwischen führenden Politikern und dem organisierten Verbrechen gibt. Die EU sieht sich einer einzigartigen Bedrohung ausgesetzt: Eine kriminelle Kraft, die sich der Gunst einer nationalen Regierung erfreut.

Ein besonders beeindruckendes Beispiel ist ein Steuerbetrugskomplott aus dem Jahre 2007, in dessen Verlauf Hunderte Millionen Dollar aus Russland gewaschen wurden („Magnitsky/Hermitage Capital"). Der Fall zeigt die fest geschmiedeten Verbindungen zwischen Beamten der Steuerbehörden, Polizisten und der Unterwelt. Verdeckungmaßnahmen und mangelnde Initiative der Regierung deuten auf politische Einflussnahme hin. Er bietet darüber hinaus nahezu grotesk wirkende Einzelaspekte,[6] wirft ernste Fragen nach der Beteiligung von Banken auf und begründet Besorgnisse wegen des Unwillens von Regierungen, die Bestimmungen der EU-Geldwäscherichtlinien umzusetzen und zu beachten.

Politische Lösungen erfordern eine klare Hierarchie der Verantwortlichkeiten. Ganz oben müsste die EU stehen. Dort wurde aber nichts getan, um die effektive Durchsetzung der Geldwäschebestimmungen, etwa durch eine EU-weit tätige Behörde, die die Arbeit der nationalen Financial Intelligence Units (FIU) direkt beobachtet, zu gewährleisten. Das liegt im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten. Es wäre aber im besten Interesse der EU, wenn sie die Regierungen der Mitgliedstaaten veranlassen würde, Druck auf die „Financial Institutions (FI)", (das sind nicht nur Banken!), in der jeweiligen Jurisdiktion auszuüben. Änderungen des gegenwärtigen regulativen Systems in der EU sind notwendig, damit alle nationalen Regierungen die einschlägigen Richtlinien angemessen umsetzen. Es bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung der anstehenden 4. EU-Geldwäscherichtlinie erfolgt und ob sie die nötige Wirkung hat.

Alleine die Verabschiedung von Gesetzen genügt jedoch nicht. Die Gesetzgeber sind angehalten, Beweise dafür vorzulegen, dass sie auch für deren Einhaltung sorgen. Das ist nicht allen Regierungen zuzutrauen. Die EU selbst sollte eine entsprechende Verantwortung übernehmen. Erforderlich wäre eine koordinierte Aktion, an der sich verschiedene Gruppen beteiligen. Dazu gehören natürlich die Finanzinstitutionen, die nationalen Regierungen und die EU selbst.

Kapitalismus als Humus

Die ROK blüht seit Beginn der 1990er Jahre auf. Die damals zunehmende Schwäche des russischen Staatswesens war eine der Voraussetzungen für ihren Erfolg. Erst allmählich begannen die USA und die EU zu begreifen, welche Gefahren damit auch für die Interessen der westlichen Welt verbunden sind. Dennoch konnte die ROK in den vergangenen mehr als 20 Jahren weiter wachsen und gedeihen. Die Versuche der USA und der EU, dieser Entwicklung entgegenzuwirken sind fast alle gescheitert. Die ROK hat weiter Fuß gefasst, weil die Geschwindigkeit des ökonomischen Wandels sehr viel höher war als die aller gesetzgeberischen Anstrengungen. Die russischen Regierungen konnten das nach dem Fall der Sowjetunion entstandene legale Vakuum nicht ausfüllen. Es entstand eine ganz besondere Art des Kapitalismus, der durch umfassende Regelungsdefizite privilegiert wurde, während im Westen und der übrigen Welt allerdings schon ein „Finanzkrieg" ausgebrochen war.[7]

Wie auch immer: Die ROK hatte freie Bahn. Kriminelle Netzwerke konnten sich in einen schwarzen Markt einbetten, der immer mehr und immer schneller um sich griff. Schon in der Sowjetunion unter Breschnjew war die ROK infolge allgegenwärtiger und sogar zunehmender Korruption weit verbreitet. Schon damals kam es zu einem „Waffenstillstand" mit den sowjetischen Regierungen. Nach den von Gorbatschow verfügten Liberalisierungen wechselten die ROK-Gruppen einfach vom schwarzen Markt auf die neu entstehenden legalen Märkte. Es entstand das Konzept der „Diebe im Gesetz". In organisierten kriminellen Netzwerken schufen „Mafia-Bosse" ein System, das Anfang der 1990er Jahre noch viel hierarchischer strukturiert war als zehn und mehr Jahre später („Gulag-Schule"). Der gegenwärtige amerikanische Außenminister John Kerry hatte damals noch als Senator behauptet, dass die wirkliche Macht bei den russischen „Paten" und ihren Verbündeten liege. Dazu zählten ehemalige KGB-Angehörige, die in wichtige Positionen in der privaten wie in der staatlich kontrollierten Wirtschaft gelangten, und Politiker in hohen Ämtern. Er sprach nachdrücklich von einer „Allianz" zwischen russischen Amtsträgern und der ROK.

Diese Entwicklung ist nicht allzu überraschend, verloren doch viele staatliche Bedienstete ihre Arbeit und wähnten sich zum Anschluss an kriminelle Gruppierungen gezwungen. Es wechselten auch viele, die ihren Job zunächst noch behalten hatten, in das kriminelle Milieu, weil sie aus ihrer Sicht nicht mehr genug verdienten. Die ROK konnte so aufgrund weitverbreiteter Korruption Macht und Einfluss über Regierungsangestellte gewinnen, die bereit waren, ihre Dienste anzubieten, um ihr Einkommen aufzubessern. Zu jener Zeit hatte die ROK schon die Fähigkeit entwickelt, in jeden Sektor der Wirtschaft und der Regierung einzudringen. Sie war durch die Korrumpierung der politischen Macht und der Strafverfolgungsbehörden und durch den Ehrgeiz geprägt, monopolistische Strukturen in Territorien und in der Eigentumsordnung zu schaffen. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei den Städten St. Petersburg und Moskau. Dort wurden Schutz- und Einflusszonen aufgebaut. Es kam zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Gruppen, von denen es einige schafften, durch Schutzversprechen

sogar die Loyalität der örtlichen Wählerschaft zu erhalten. Dies lag allerdings auch daran, dass es damals für private Geschäftsleute nicht möglich war, mit rechtlichen Mitteln für die Erfüllung geschlossener Verträge zu sorgen. Man konnte sich nicht darauf verlassen, dass die Polizei Bürger und Geschäftsleute vor physischen Bedrohungen schützt.

Die Anfang der 1990er Jahre beginnende Infiltration von Regierungsbehörden war ein großer, wenn nicht der entscheidende Schritt auf dem Weg zur „Legitimierung" der ROK. Korrupte Beamte begannen, die kriminellen Syndikate mit Exportgenehmigungen, Zollabfertigungsdokumenten, Steuerausnahmebescheiden und Regierungsaufträgen zu „beliefern". Mitte der 1990er Jahre konnte man sich auch der Dienste von Mitarbeitern von Abgeordneten des Parlaments (Duma) für 4-5000 Dollar versichern. Die ROK hatte so die Möglichkeit, jede Entscheidung zu ihren Gunsten zu beeinflussen, die auf eine Bekämpfung von Kriminalität und Korruption abzielte. Am Ende des Jahrzehnts verfügte die ROK aufgrund ihrer Allianz mit den Oligarchen in den strategisch wichtigen Bereichen der Wirtschaft über noch mehr Einfluss im Regierungsapparat und unterstützte den illegalen und korrupten Verkauf russischer Ressourcen ins Ausland. Zugunsten der Oligarchen beteiligte sich die ROK am Schmuggel von Öl, Gas und anderen strategischen Gütern.[8] Durch die Vermeidung von Exportsteuern wurden den russischen Bürgern und Steuerzahlern viele Milliarden Dollar widerrechtlich entzogen.

Der ROK ist es auch gelungen, in den Banksektor vorzudringen. So konnte sie den Geldfluss ins Ausland effizient kontrollieren. Nachrichtendienstlichen Quellen zufolge hatten schon damals 25 der größten Banken direkte Verbindungen zu Gruppen der ROK. Nach Feststellungen der russischen Zentralbank verstießen im Jahre 1995 71 Prozent der Banken in Moskau gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen. Die ohnehin nur rudimentär ausgebildeten Vorschriften wurden permanent verletzt, um illegale Gewinne außer Landes zu schaffen. Dennoch widmete man sich im Westen keineswegs dem rechtswidrigen Vorgehen russischer Banken. Die Erklärung ist einfach. Westliche Banken und Finanzinstitute überall haben enorm von den Vermögen in Milliardenhöhe profitiert, die gewaschen und überall im Westen deponiert wurden. Ein Jahr vor dem wirtschaftlichen Kollaps, also im Jahre 1997, standen zwei Drittel der russischen Wirtschaft unter der Kuratel krimineller Organisationen. Während die normalen russischen Bürger sich auf den Straßen nicht mehr sicher fühlen konnten, waren Politiker und Oligarchen mit der Plünderung der Schätze des Landes beschäftigt und beraubten ihre Landsleute, die kaum soziale Unterstützung erhielten und keine Infrastrukturleistungen genießen konnten.

Die ROK verschärfte die Problematik, indem sie den Transfer von Geld und Ressourcen ins Ausland organisierte und das rechtswidrig erlange Kapital korrupter Amtsträger schützte. Nach Schätzungen aus dem Jahre 1996 wurden 30-50 Prozent des von der ROK erzielten Einkommens an korrupte Bedienstete weitergeleitet bzw. „rückerstattet".[9] Erst Mitte der 1990er Jahre schien man im Westen ganz allmählich zu begreifen, dass man Gegnern aus einem Land gegenüberstand, das durch Kontrollverlust geprägt war. Das Militär in Russland war übrigens ebenfalls nicht in allen Teilen von organisierter Kriminalität zu unterscheiden.

Eine große Bedrohung erwuchs zudem aus der damaligen geopolitischen Situation in Osteuropa, das zu einem Vorposten wichtiger politischer Veränderungen geworden war. Dort erhoffte man sich den Aufbau erfolgreicher Demokratien. Die noch sehr unvollständigen Sicherheits- und Justizsysteme eröffneten jedoch der ROK auch in diesen Ländern neue und weitere Aktionsfelder. Die Furcht wuchs, dass auch der Rest Europas dadurch bedroht sein könnte, war doch erkennbar geworden, dass die ROK sehr daran interessiert ist, ihre Geschäfte ohne Rücksicht auf politische Grenzen zu betreiben. Es wurden Allianzen geschmiedet, die von kolumbianischen Drogenbanden bis zur italienischen Mafia reichten. Man wähnte sich am Beginn einer ganz besonderen „Globalisierung."

Banker und Komplizen

Am größten war allerdings die Besorgnis wegen der anwachsenden Interaktionen mit legal operierenden Geschäftsbereichen und den diversen Finanzinstitutionen im Westen. In der Debatte über die weltweite Ausbreitung der ROK wurde die Tatsache verschwiegen, dass es im Westen zu einer Komplizenschaft mit dieser gefährlichen Kriminalität gekommen war, die zum Teil bis heute fortbesteht. Hohe Milliarden-Beträge sind mit Hilfe „kooperativer" Banken in Westeuropa und den USA aus Russland herausgeschafft worden. Als die amerikanischen Justizbehörden noch darum bemüht waren, die Banken ihres Landes vor illegal erworbenem Vermögen zu schützen, waren diese zu einem erheblichen Teil schon an entsprechenden Schmuggel- und Verschleierungsoperationen beteiligt. Die Beteiligten der „Finanzgemeinschaft" gaben dagegen vor, sich gegen die angebliche „Hysterie" der Geldwäschevorwürfe zu wenden. Der Grund war einfach: Banker haben vom Zufluss der Milliardenbeträge enorm profitiert, selbst wenn die enormen Summen nur kurze Zeit im Lande blieben.

In den 2000er Jahren wurde noch deutlicher, wie sehr die Banken auch in diesem Bereich nur an der Profiterzielung interessiert waren (und sind). Umso mehr war und ist man im Westen von der Rechtsdurchsetzung sowohl durch eigene Jurisdiktion als auch durch die der Russen abhängig. Das war in der Mitte der 1990er Jahre aber alles andere als einfach, weil die zuständigen Behörden sich zu großen Teilen unter dem Joch der ROK befanden. Die Unfähigkeit zu angemessenen Ermittlungen hing auch von dem politischen Willen und dem Rechtsrahmen ab, der in den 1990er Jahren aufgebaut worden war. Soweit in westlichen Ländern Untersuchungen gegen die ROK überhaupt begonnen wurden, scheiterten sie zumeist wegen der verzögerten Beantwortung von Anfragen und der Weigerung der russischen Seite Beweismaterial vorzulegen. Politische Einflussnahme und Korruption haben die Anstrengungen zudem oft unterminiert. Schlimmer noch: Als es russischen organisierten kriminellen Gruppen immer mehr gelungen war, politische Kreise zu infiltrieren, haben sie ihren Einfluss genutzt, um internationale kriminalistische Untersuchungen gegen politische Gegner oder ethnische Minderheiten zu initiieren und sie durch Vorlage falscher Beweismittel zu steuern. Oligarchen und korrupte Beamte haben sogar Manipulationen im Büro des Generalstaatsanwalts vorgenommen, um die ROK und ihre Verbündeten zu schützen. Kooperationsbereitschaft bei internationalen Ermittlungen zeigte man allerdings dann, wenn keine Russen involviert waren oder es um „moralische" Angelegenheiten (z. B. Sex-Tourismus und Kinderpornographie) ging.

Die auf die ROK gerichteten Bemühungen westlicher Behörden blieben zum größten Teil erfolglos. Daran hat sich bis heute im Wesentlichen nichts geändert. Nur die „Verkleidung" der ROK ist anders geworden. Mit ihren Wurzeln noch in der Sowjetunion blühte sie im gesetzesfreien Raum der nachfolgenden russischen Föderation weiter auf. Die fortgesetzte Privatisierung vor der Schaffung eines verlässlichen Rechtsrahmens war ein „Segen" für die ROK. Ihre Gruppierungen profitierten von einem ungezähmten Kapitalismus. Sie drangen in jeden Bereich

der Gesellschaft vor und verwirklichten ein neues „Wild-West-Prinzip". Ihre Vertreter haben die Verbindungen zu korrupten Politikern „kapitalisiert" und konnten sich durch ihre Verankerungen im Regierungsapparat weiter freie Bahn verschaffen. Ihr Erfolg in Russland war die Basis ihrer Ausdehnung auch in andere Länder. Dies geschah mit Hilfe von Allianzen mit nahezu jeder größeren kriminell organisierten Gruppe in der Welt. Die Wahl Putins im Jahre 2000 veränderte die Situation in mancher Hinsicht. Die Interessen der ROK gerieten in Gefahr. Es ist aber zweifelhaft, ob dies mit tiefgreifenden und nachhaltigen Wirkungen verbunden ist.

Herrschaft des Gesetzes?

Putin hatte nach seinem Amtsantritt zwar die „Herrschaft des Gesetzes" ausgerufen. Damit alleine ist die ROK offensichtlich nicht zu beseitigen. Auch russische Kriminelle haben sich an die veränderten politischen Verhältnisse angepasst. In der Folge entstand ein noch stärker internationalisiertes kriminelles Netzwerk. Es hat sich nicht zuletzt wegen seines klandestinen und geschmeidigen Charakters und seiner Kontakte zur internationalen Finanz- und Geschäftswelt prächtig entwickelt.

Zu den wesentlichen Unterschieden zwischen den 1990er Jahren und den 2000er Jahren gehört eine strukturelle Neuausrichtung. Es gibt keine formal stark ausgeprägte Hierarchie mehr. Die Zahl der „Diebe im Gesetz" hat abgenommen. Die einzelnen Gruppen können auch ohne einen (mehr oder minder großen) „Paten" funktionieren. Die moderne ROK hat eine „Zellenstruktur". Sie geht informelle und effektive Allianzen ein. Deren Macht ist nicht zu unterschätzen. Dabei gibt es eine nationale und eine internationale Dimension. Als internationale Kraft kann sich die ROK auf ein gut ausgebautes und bedürfnisgerechtes „Tunnelsystem" verlassen. Bemakeltes Kapital wird darin an jede beliebige Stelle in der EU transferiert.

Der Fortbestand der ROK war aber schon in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre gesichert, weil prominente Regierungsmitglieder und Oligarchen ihren „Segen" gaben. Die Zusammenarbeit zwischen Vertretern öffentlicher Behörden und Bewohnern der „Unterwelt" wurde entsprechend enger, zumal noch mehr Korruption aufkam und Amtsträger in betrügerische Komplotte verwickelt wurden. Die Flaneure auf den „Korridoren der Macht" näherten sich immer mehr der ROK und stellten neue starke Verbindungen her. Das bemakelte Geld konnte umso leichter in und durch Banken weitergeleitet werden, die zum größten Teil von Oligarchen kontrolliert wurden. In dieser Lage wurde Putins Erscheinen auf der politischen Bühne in der kriminellen Welt zunächst als Schock empfunden. Die Befürchtung wuchs, dass die Herrschaft des Gesetzes der bisherigen staatlichen Protektion ein Ende bereiten würde. Der Nexus blieb aber in veränderter Form erhalten. Das neue Verhältnis zum Kreml basiert nicht mehr auf einer offenen Unterstützung, sondern auf einer subtilen aber gleichwohl bedrohlichen Allianz. Die von Putin ausgeübte Kontrolle dürfte jedenfalls einzigartig sein. Das Verhältnis zwischen der ROK und der Regierung ist dadurch charakterisiert, dass die ROK solange operieren kann, wie sie gleichzeitig mit der Regierung kooperiert und sich nicht in deren Funktionen einmischt. Ihre Aktivitäten müssen sich innerhalb der Grenzen halten, die im Kreml definiert werden. Sie setzt also nicht mehr die Regeln, sondern ist nur noch ein Element innerhalb des Machtsystems von Putin.[10]

Diese Verhältnisse entsprechen weder dem Gesetzlichkeitsprinzip noch der „Herrschaft des Rechts". Der Komplexität des „Nexus" zwischen Regierung und organisierter Kriminalität wird es dennoch nicht gerecht, wenn man Russland als „Mafia-Staat" titulierte. Diese Bezeichnung würde aber durchaus auf andere Staaten passen, mit denen der Westen lukrative wirtschaftliche Verbindungen pflegt und in denen er immer wieder mit wechselndem Erfolg versucht, die Fackel der Freiheit und der Demokratie zu entzünden, übrigens auch mit militärischem „Feuerwerk".

Aus strategischer Sicht erscheint der Ansatz Putins durchaus als sinnvoll.[11] Anfang der 2000er Jahre war Russland noch sehr mit den Folgen des wirtschaftlichen Crashs von 1998 belastet. Die Wirtschaft begann sich seinerzeit zwar etwas zu erholen. Es gab aber eine weit verbreitete Instabilität. Die Gas- und Ölpreise hatten noch nicht das Niveau erreicht, das sie Mitte der 2000er Jahre hatten. In dieser Lage wollte Putin nach Möglichkeit einen „Krieg" zwischen der Regierung und der „Mafia" vermeiden. Ein Angriff auf eine derart starke Kraft hätte zu ernsthaften Konflikten geführt. Die mächtige Allianz der Oligarchen wäre verprellt worden. Zu dieser Zeit lag das prioritäre Interesse Putins darin, die Oligarchen von politischer Macht fernzuhalten bzw. zu entfernen. Ein Krieg mit den Führern des organisierten Verbrechens und den Oligarchen zur gleichen Zeit wäre ein ziemlich schwieriges Unterfangen gewesen. Nach außen führte Putin daher einen „Pseudo-Krieg", indem er scharf gegen die Interessen der Kriminellen und ihre Vermögen vorging und eine „Diktatur des Gesetzes" errichtete. Gleichzeitig gelang es ihm aber, sein Verhältnis zu den ROK-Gruppen durch Beschränkungen und Regeln zu konsolidieren, die sich letztlich für beide Seiten begünstigend auswirkten. Die Grundlage des gesamten Reglements war einfach: Solange sich die ROK nicht in die Interessen Putins einmischte, würde er ihren Vertretern die Fortsetzung ihrer Tätigkeit erlauben.[12] Damit konnten die Allianzen zwischen der ROK und den Oligarchen aufgelöst, die Kontrolle der Straßen durch Gangstergruppen beendet und die „Loyalitäten" zwischen Kriminellen und Abgeordneten der Duma und Regionalregierungen begrenzt werden. Das wahre Ausmaß dieser Art von „Regelhaftigkeit" ist unbekannt. Sie unterliegt der „Amtsverschwiegenheit" und ist in keiner Kodifikation erfasst. Eine leise Ahnung entsteht, wenn man Fälle studiert, in denen es zum Bruch dieser Regeln gekommen ist. Dazu gehören u. v. a.:

- Der Versuch von Vladimir Barsukov als Chef der Tombov-Gruppe in die Ölindustrie in St. Petersburg vorzudringen.
- Die Etablierung der früheren Moskauer Bürgermeisters Yury Luzhkov an der Spitze einer kriminellen Hierarchie, seine Verbindungen mit Semion Mogilevich, der weltweit als einer der gefährlichsten Verbrecher galt, und die Zusammenarbeit Luzhkovs mit der ROK im Rahmen von Geldwäsche und öffentlicher Korruption sowie seine Kritik an Medvedev und der Strategie der herrschenden „Eliten" sowie seine Einmischung in die wirtschaftlichen Interessen des Kremls.

Insbesondere der Fall Luzhkov zeigt die direkte Beteiligung des Kreml und von Vertretern der Armee und der Geheimdienste („Silowiki" = Kraft/Stärke) an Aktivitäten des organisierten Verbrechens.[13] Diese Beziehung offenbarte sich in engen, fast nahtlosen Verbindungen zwischen dem „tiefen Staat", d. h. der Kleptokratie in der Regierung, dem Parlament, der Zivilgesellschaft, den Strafverfolgungs- und Justizbehörden und der Geschäftswelt auf allen Ebenen sowie im Militär und vor allem in den Sicherheitsdiensten.[14]

Die Ermordung des stellvertretenden Chefs der russischen Zentralbank Andrei Kozlov im Jahre 2006 hat faszinierende Fragen im Hinblick auf Geldwäscheaktivitäten und Verbindungen zu „Silowiki" und besonders dem Inlandsgeheimdienst FSB hervorgerufen. Zunächst schien der Fall durch die Verurteilung des Bankers Alexei Fenkel gelöst. Im Vorfeld gab es aber

Foto: A. Lemberger

Vorkommnisse, die anwachsende offizielle Verbindungen zwischen der ROK und Geldwäscheaktivitäten erkennen ließen und Beklommenheit auslösten. Dazu gehört der Widerruf der Lizenz für die Moskauer Kreditbank Diskont. Mitarbeiter der Bank wurden beschuldigt „Frontgesellschaften" für Geldwäschezwecke gegründet zu haben. Es gab Bezüge zu der von Kozlov verfügten Lizenzentziehung und dem Einfrieren von Vermögenswerten der Diskont Bank. Diese Bank zeichnete sich durch einige Besonderheiten aus. Sie hatte relativ wenige Kunden, war aber in umfangreiche Geldgeschäfte mit „Off-shore-Firmen" verwickelt. Siebzehn Firmen, darunter manche, die dem Kreml und dem russischen Geheimdienst FSB nahestanden, hatten Einlagen in der Diskont Bank, darunter der stellvertretende Direktor des FSB Alexander Bortnikov.

In Deutschland ist manches dagegen etwas eleganter. Dort heuerte der ehemalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, Ernst Uhrlau (SPD), kurz nach seiner Pensionierung als „Berater" bei der Deutschen Bank an, einem Geldinstitut, bei dem die Frage, ob es sich um eine kriminelle Vereinigung handelt, noch nicht zufriedenstellend beantwortet ist.[15] Dies geschah mit der Zustimmung des ehemaligen Kanzleramtschefs Ronald Pofalla (CDU), der sich seinerzeit selbst um eine gut bezahlte Tätigkeit bei der Deutschen Bahn bemühte und Anfang des Jahres 2015 dort seinen Dienst als „Generalbevollmächtigter für politische und internationale Beziehungen" antreten sollte.

Wie auch immer: In den angedeuteten russischen Zusammenhängen lagen Indizien dafür vor, dass die Erträge aus der Bestechung von Amtsträgern über Privatbanken gewaschen wurden. Einiges ging sogar über Geldwäsche hinaus. Es gab beweiskräftige Anzeichen, dass die russische Regierung ROK-Strukturen für „private" Zwecke eingesetzt hat, darunter Waffenschmuggel.[16] Andere Fälle legen die Vermutung nahe, dass im Zuge vielfältiger Privatisierungen die Grenzen zwischen der russischen Regierung, kriminellen Netzwerken und dem Geheimdienst FSB verwischt wurden. Es fehlt jedoch an konkreten Beweisen dafür, dass es eine direkte Beziehung zwischen diesen Gruppen gibt. Dies ist typisch für die Gesamtlage. Die diversen Allianzen können auch deshalb so erfolgreich sein, weil die erforderliche Beweisführung häufig nicht gelingt und gelegentlich sogar lebensgefährlich für diejenigen ist, die sich darum bemühen.

Den „Mann auf der Straße" in Russland erschüttert das alles nicht allzu sehr. Die Infiltration durch die ROK ist ja auch nicht neu. Aus der Sicht normaler Russen hat sich Lage verbessert, weil sie derzeit weniger Gewalt auf den Straßen fürchten müssen. Die Furcht vor der ROK hat insgesamt deutlich nachgelassen. Das sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die ROK weiterhin Betrug aller Art und Korruption fördert und verstärkt und dem russischen Steuerzahler enorm hohe Summen vorenthält. Noch beunruhigender ist die Tatsache, dass es nach wie vor intakte Verbindungen zwischen der ROK und dem Machtapparat, auch den Strafverfolgungsbehörden, gibt.[17] Die ROK wird bleiben, solange es die Korruption im Staatswesen gibt. Auch und gerade der „normale" russische Bürger wird weiter leiden, solange Amtsträger mit dem organisierten Verbrechen verbunden sind und bestimmte Allianzen fortbestehen.

Wenn es richtig ist, dass der Kreml nach seinen Kriterien bestimmte kriminelle Aktivitäten „erlaubt", dann stellt sich aber doch Frage, warum die ROK in erheblichem Umfang bemüht ist, ihre illegal erlangten Gewinne ins Ausland zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Unberechenbarkeit Putins und des volatilen Charakters des russischen Marktes kommen folgende Überlegungen in Betracht:

Zum einem fühlt man sich angesichts des unvorhersagbaren politischen Klimas in Russland nicht sicher. Gegenwärtig ist auch die ROK den Launen des Kremls ausgeliefert. Putin selbst scheint immer schwerer berechenbar. Sollte sich der Kreml wie im Fall Barsukov zum Angriff eine ROK-Gruppe entschließen, sind die kriminell erworbenen Vermögensbestände im Ausland natürlich sicherer. Solange Russland als „sicherer Hafen" gilt, wird es dem Kreml gelingen, mehr und bessere Informationen über bestimmte Kriminelle und die Wege des Geldes zu sammeln und so besser in der Lage sein, dieses Geld zu beschlagnahmen.

Im Ausland sind entsprechende Vermögensteile schwieriger zu lokalisieren und zu konfiszieren. Zum anderen sind Identifizierungen und Konfiszierungen komplizierter, wenn das Geld über mehrere Länder gelaufen ist und verteilt wurde. In dem zitierten Steuerbetrugsfall aus dem Jahre 2007 ist das von den Steuerbehörden erlangte Geld über ein halbes Dutzend russischer Banken geleitet worden und wurde später nach Moldawien, Zypern, UK und auf die Britischen Jungfraueninseln verbracht. Dabei gibt es mindestens zwei erfolgsträchtige Wege für Geldwäsche, besonders in Ländern, die nicht der EU angehören und deren Rechtshilfesysteme nicht existent oder mangelhaft sind.

Der eine Weg ist Eigentumserwerb (Grundstücke, Autos, Boote, Flugzeuge, etc.). Das Wiederauffinden ist u. a. wegen der schwachen Regulierung von Institutionen, die nicht zu den Finanzinstitutionen gehören, schwierig. Der andere Weg ist der Transfer des Geldes zunächst an und über Länder, die nicht der EU angehören und dann die anschließende Weiterleitung in die EU zur „Legalisierung". Unter diesen Auspizien akzeptieren viele westliche Banken Geld jeglicher Herkunft.

Die Verwicklung der Familie Katsyv (Peter Katsyv war der stellvertretende Minister für Transport in Russland) in Geldwäscheaktionen von Russland nach Israel ist nur eines von vielen beeindruckenden Beispielen.[18] Daran lässt sich gut erkennen, dass die Internationalisierung eine strategische Entscheidung der ROK war, um sich besser in das legale Geschäft und die Finanzwelt zu integrieren.

Die Zusammenarbeit mit anderen kriminellen Gruppierungen im Ausland wurde ebenfalls erleichtert. Die Aufmerksamkeit wird so von den russischen Tätern auf Ausländer abgelenkt. Die Integration in legale Strukturen geschieht mit der Beschäftigung von Rechtsanwälten, Bankmanagern und Buchhaltern. Die ROK beschäftigt nicht mehr vornehmlich „schmierige" und gewalttätige Ganoventypen, sondern qualifizierte Personen auf mittlerer und hoher Ebene, die in der Lage sind, „auf Augenhöhe" mit Topmanagern, führenden Beamten und Politikern umzugehen.

Inzwischen etabliert sich die dritte Generation russischer Krimineller. Zur ersten gehörte die erwähnte „Gulag Schule". Die zweite hat sich ihren Weg in das System freigekauft. Die dritte wird von einem Typus verkörpert, dem es gelungen ist, sich versteckt mitten im politischen und wirtschaftlichen Apparat zu platzieren. Die Angehörigen dieser Generation kommen aus dem Innern der „Elite", sind im Westen erzogen und ausgebildet worden und „bewaffnet" mit wichtigen Verbindungen überall in der EU. So konnte ein kriminelles „Empire" entstehen. Die „Vanagel-Gruppe" ist nur ein Teil davon, verkörpert aber die mittlerweile entstandenen komplexen Netzwerke. Es handelt sich dabei um ein „Off-shore-Netzwerk", das vornehmlich in baltischen Staaten residiert, aber neben Russland auch Länder wie die Ukraine, Moldawien, UK und Zypern umfasst und dort komplexe Geldwäschetransaktionen orchestriert.[19]

VIII. Schlussbemerkungen

1) Die sich seit Beginn der 1990er Jahre entwickelnde ROK hat sich den zum Teil tiefgreifenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Russland und Europa erfolgreich angepasst.
2) Die ROK ist eine internationale Macht geworden.
3) Die ROK ist in den legalen Sektor eingesickert und versteckt sich in legalen Geschäftsstrukturen und Finanzinstitutionen und ist deshalb schwer zu bekämpfen.
4) Die ROK hat sich an Gesetze angepasst und bleibt bemüht, sich mit Schlüsselfiguren zu assoziieren, um weiter über dem System zu stehen.
5) Innerhalb Russlands ist die regierungsamtliche Unterstützung der ROK zwar nicht mehr so offensichtlich und unverfroren wie Anfang der 1990er Jahre, was aber nicht die Annahme hindert, dass Putin die dazugehörenden Gruppen in besonderer, jedoch nicht justizförmig beweisbarer Weise kontrolliert.
6) Putin setzt der ROK Grenzen, erlaubt ihr dennoch die Fortsetzung ihrer Operationen und stellt gleichzeitig sicher, dass die ROK nicht die vom ihm gezogenen Grenzlinien überschreitet.
7) In Russland wird jeder entsprechende Versuch einer Grenzüberschreitung als Herausforderung betrachtet, die üblicherweise mit schweren Kriminalstrafen beantwortet oder gar mit dem Tod endet.
8) Innerhalb definierter Begrenzungen ist die ROK handlungsfähig und verbündet sich bei ihren Aktivitäten mit Politikern und Amtsträgern, betreibt Geldwäsche und hält ihre Präsenz im Land aufrecht.
9) Putin hat bis jetzt einen groß angelegten „Krieg" mit der ROK vermieden und es ist ihm gelungen ist, die Straßen wieder sicherer zu machen.
10) Die ROK blüht international weiter auf und ist multinational geworden, so dass sie ein besonders hohes Schutzniveau gegen Konfiskationen aller Art genießt, weshalb russische Kriminelle weiterhin unverzagt „ihr" Geld ins Ausland senden, während sie wie moderne Privatunternehmer handeln, die immer wieder in speziellen Bereichen sogar als „Auftragnehmer" der russischen Regierung operieren und dabei internationalen Schutz genießen.

Anmerkungen

1 Dieser Beitrag entspricht teilweise einer umfänglicheren Darstellung: Wolfgang Hetzer, Finanzen und organisierte Kriminalität in Russland, Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier, Rechtspolitisches Forum, Band 72, Trier 2015.
2 Dev Kar/Sarah Freitas, Russia: Illicit Financial Flows and the Role of the Underground Economy, in: Global Financial Integrity, February 2013.
3 Die folgenden Ausführungen beruhen ganz maßgeblich auf einer jüngeren in englischer Sprache verfassten Studie zu diesem Themenkomplex: Walter Kegö/Alexander Georgieff, The Threat of Russian Criminal Money: Reassessing EU Anti-Money Laundering Policy, Institute for Security & Development Policy, Stockholm Paper June 2013.
4 Es gab allerdings auch im Westen einen „Modernisierungsschub". Ausführlich: Wolfgang Hetzer, Finanzmafia 2011.
5 Organisierte Kriminalität (OK) ist natürlich kein „Privileg" Russlands. Auch der Westen und insbesondere Deutschland sind betroffen, selbst wenn die Debatte darüber an Naivität manchmal schwer zu übertreffen ist. Einführend: Jürgen Roth, Mafialand, Deutschland, 2009; ders. Gangsterwirtschaft, 1. Aufl. 2010.
6 Zum Überblick: http://lawandorderinrussia.org/2013swiss-money-laundering-investigation-in-the-magnitsky-case-widens-with-new-requests-sent-to-multiple-swiss-financial-institutions-and-accounts-frozen((13. Januar 2013).
7 Ausführlich: Wolfgang Hetzer, Finanzkrieg, 2013. Manche beobachten sogar einen „kalten Finanzkrieg": Jürgen Roth, Die Gangster aus dem Osten, 2003, S. 178 ff.
8 Zur Karriere eines ganz besonderen Exemplars: Jürgen Roth, Der Oligarch –Vadim Rabinovich- bricht das Schweigen-, 2001.
9 Samuel D. Porteous, The Threat of Transnational Crime: An Intelligence Perspective, http://www.opensourceintelligence.eu/ric/doc/The%20threat%20from%transnational%20crime.pdf (15. Oktober 2012)
10 Charles Clover, „Who runs Russia?", in: Financial Times, 16. Dezember 2011.
11 Ausführlich über Ziele und Methoden des Staatspräsidenten: Margareta Mommsen/Angelika Nußberger, Das System Putin, 2007. Neueren Eindrücken zufolge betreibt Putin mittlerweile die Spaltung der Gesellschaft: Mari Lipman, Die Vielen und die Wenigen, in: Russland., Edition Le Monde diplomatique No 13, 2013, S. 12 ff.
12 William Partlett, „Putin's Artful Jurisprudence, in: The National Interest, 2. Januar 2013.
13 Zu einigen wirtschaftlichen und politischen Hintergründen der Absetzung des Moskauer Bürgermeisters: Alexander Rahr, Der kalte Freund, 2011, S. 79.
14 Evan Grant, „The Russian Mafia and Organized Crime: How Can The Global Force Be Tamed, in: Open Democracy, 12. Oktober 2012.
15 Vgl. dazu: Wolfgang Hetzer, Ist die deutsche Bank eine kriminelle Vereinigung?, in: Die Kriminalpolizei 1/2014, S. 26 ff.
16 Natalia Morar, „Officials are Taking Money Away to the West", in: The New Times, 21. Mai 2007.
17 Andrew Osborn, „Russian Mafia Buying Jobs in Police and Judiciary, in: The Telegraph, 19. August 2010.
18 Zu den Einzelheiten: Kegö/Georgieff, ebd., S. 26, 27, 28.
19 Zu weiteren Einzelheiten: Kegö/Georgieff, ebd., S. 29, 30, 31.

Wichtiges in Kürze

Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Termine

Vom **14. – 16. April 2015** findet in der Münsterlandhalle in Münster die **IPOMEX – Int. Polizeifachmesse statt.** Über 130 Aussteller präsentieren dem nationalen und internationalen Fachpublikum modernes und zukünftiges Equipment für die Polizeiausstattung sowie für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr. Ergänzend dazu gibt es Fachvorträge und -veranstaltungen, u.a. zur Leitstellentechnik und zu Leitstellenkonzepten. Mehr: www.ipomex.de.

Vom **08. – 09. Juni 2015** findet im Congress Center in Frankfurt/M. der **20. Deutsche Präventionstag** statt. Das Schwerpunktthema heißt in diesem Jahr „Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention". Mehr: www.praeventionstag.de

Pegida: Wer ist das

Pegida – Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes – nennt sich die Organisation, die seit dem 20. Oktober 2014 wöchentlich Demonstrationen in Dresden organisierte, zunächst mit wachsendem Zulauf, mit zahlreichen Nachahmern in anderen Städten vor allem in Ostdeutschland, seit Mitte Januar mit stagnierendem bis abnehmendem Erfolg.

Noch sind sich Politikwissenschaftler und Politiker nicht ganz klar darüber, wer die Pegida-Demonstranten wirklich sind. Unbestreitbar ist: Zumindest ein Teil der Pegida-Demonstranten gehört zu den Ausländerfeinden und/oder Rechtsextremisten.

Wir fassen für einen vorläufigen Überblick verschiedene Beschreibungs- und Erklärungsversuche für das Phänomen Pegida zusammen.

Der **Politologe Werner J. Patzelt** (**TU Dresden**) sagt in einem Interview mit der Tageszeitung „Die Welt": „Pegida ist mehrheitlich keine islamfeindliche Bewegung mit Lust auf xenophobes Hetzen, sondern eine periodische, von Trotz und Empörung getragene Zusammenkunft von Leuten rechts der politischen Mitte, die sich von der etablierten Politik missachtet und ihre Probleme als „kleine Leute" nicht ernst genommen fühlen." Patzelt erkennt bei Pegida auch rechtextremistische Strömungen und nennt als Beleg dafür beispielsweise den Leipziger Ableger Legida. Insgesamt erklärt er den Erfolg von Pegida damit, dass der politische Mainstream leichter Abweichungen am linken Rand des politischen Spektrums integriere als die am rechten Rand, deren Mitglieder und Protagnonisten sich demzufolge als unverstanden und außerhalb stehend fühlten.

Kritiker, auch Fachkollegen, werfen Patzelt vor, Pegida so gut zu verstehen, dass er die für einen Wissenschaftler notwendige Objektivität gegenüber seinem Forschungsgegenstand nicht mehr habe. www.welt.de und https://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/philosophische_fakultaet/ifpw/polsys/for/pegida/patzelt-pressemitteilung-pegida-2015.pdf

Der **Politikwissenschaftler Hans Vorländer** (**TU Dresden**) hat in einer empirischen Studie herausgefunden, dass lediglich knapp ein Viertel der Demonstranten (23 %) „Islam, Islamismus und Islamisierung" als Grund für ihre Teilnahme nennen. Der am häufigsten genannte Grund für die Teilnahme sei Unzufriedenheit mit der Politik (54%), an zweiter Stelle folgt Kritik an Medien. „Ob sich PEGIDA dauerhaft als Bewegung wird etablieren können oder ob es sich nur um eine temporäre Erscheinung handelt, ist eine noch offene Frage, die auch von der vorliegenden Untersuchung nicht beantwortet werden kann.", heißt es abschließend in der Pressemeldung zur Studie.

An der Studie beteiligten sich insgesamt 400 Teilnehmer. Rund 1000 Teilnehmer bei drei Demonstrationen waren angesprochen worden. https://tu-dresden.de/aktuelles/newsarchiv/2015/1/pegida_pk

Einen anderen Zugangsweg zum Verständnis der heterogenen Gruppe der Protestierenden hat „ **ZEIT online**" gefunden. Die Redaktion hat sich die **Facebook-Seite** von Pegida angeschaut. Sie hatte (Anfang Februar) knapp 160.000 Likes. ZEIT online fasst zusammmen: „Die Pegida-Anhänger bilden demnach eine recht homogene Gruppe: Pegida-Fans sind männlich, zwischen 25 und 49 Jahre alt, sie leben in Sachsen, waren bei der Bundeswehr, sind selbstständig, lesen die *Bild*-Zeitung oder die *Junge Freiheit* und sind Anhänger der AfD oder von politischen Gruppen, die noch weiter rechts stehen. Sie machen gerne Party, interessieren sich für Fußball, Autos, Sex, Actionfilme und Mario Barth." Auf manchen Facebook-Seiten spielen Pegida-Anhänger eine messbare Rolle: „Bei verschiedenen Seiten der „Alternative für Deutschland" „... machen Pegida-Anhänger einen erheblichen Teil der Fanbasis aus, teilweise bis zu 20 Prozent. Ähnlich ist das Bild bei Seiten der Jungen Alternative, der Jugendorganisation der AfD. Auch verschiedene AfD-Politiker wie Thomas Rudy, Holger Hentschel oder Daniel Freiherr von Lützow werden überproportional oft geliked." www.zeit.de

Der Direktor der **Landeszentrale für politische Bildung Sachsen (SLPB)**, **Frank Schröder**, hat mit seiner Institution eine aktive Rolle im Diskussions- und Verstehensprozess übernommen. „Wir müssen den Dialog mit den Pegida-Anhängern suchen. Die Landeszentrale hat den Auftrag die Demokratie zu fördern. Und wenn ein wichtiges Element der Demokratie, wie der offene und faire Dialog so schwach ausgebildet ist, dann müssen wir dafür einen Rahmen organisieren.", heißt es auf der Homepage der SLPB. In den Räumen der SLPB trifft man sich, hier findet der schwierige, aber offene Dialog statt. Themen und Inhalte des Dialogs sind dokumentiert und auf der Webseite der SLPB öffentlich zugänglich. Ein Fazit gibt es noch nicht, aber, wichtig, der Prozess geht weiter. www.slpb.de

Eine **Gruppe von Wissenschaftlern** erklärte, "die soziale Bewegung hinter Pegida sei „gefährlich", „gerade weil sie nicht bloß auf rechtsextreme und neofaschistische Milieus reduziert werden kann". Pegida-Anhänger präsentierten sich „als besorgte, Wahrheit und Aufklärung verpflichtete ‚ganz normale' Bürger_innen." Tatsächlich sei die Pegida-Bewegung „eine der bedeutendsten Strömungen der Gegenaufklärung der jüngeren deutschen Geschichte". Mehr: www.tagesspiegel.de

Mehr: www.welt.de, www.tu-dresden.de, www.zeit.de, www.slpb.de

Verschlüsselung: Schlüssel bei Sicherheitsbehörden hinterlegen

Verschlüsselung von Daten wird auch im „Verschlüsselungsstandort Nr. 1" Deutschland nicht absolut gesehen. Falls dies der Sicherheit der Bevölkerung dient, sollen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit haben, auf verschlüsselte Daten zugreifen oder die Verschlüsselung umgehen zu können. Diese Position vertrat Innenminister Thomas de Maizière bei der Eröffnung des Internationalen Forums zu Cybersicherheit in Lille. Gegen terroristische Aktivitäten auch im Internet müsse man handlungsfähig sein, so de Maizière. Nach einem Bericht von Spiegel online hatte der französische Innenminister Bernard Cazeneuve bei der Eröffnung zuvor darauf hingewiesen, dass nach den Anschlägen in Paris mit 17 Todesopfern in Frankreich mehr als 1700 Cyberangriffe registriert worden seien, zu denen sich „islamistische Organisationen" bekannt hätten. Auch der britische Premierminister David Cameron und der amerikanische Präsident Barrak Obama haben sich bereits dafür ausgesprochen, dass Sicherheitsexperten die Möglichkeit haben müssen, auf verschlüsselte Daten zuzugreifen. Auf europäischer Ebene wird diese Option ebenfalls erwogen. Mehr: www.bmi.bund.de, www.spiegel.de

Strafbar: Reisen zu Terrorzwecken

Reisen, die terroristischen Zwecken dienen, sind zukünftig strafbar. Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung soll verhindern, dass Islamisten in Ausbildungslagern noch weiter radikalisiert werden. Gleichzeitig wird damit eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umgesetzt, nach der Reisen in terroristischer Absicht unter Strafe gestellt werden sollen. Auch die Finanzierung von Terrorismus steht zukünftig unter Strafe. Nach Überzeugung von Bundesjustizminister Heiko Maas wird die Gesetzesänderung Deutschland letztlich sicherer machen. Kritiker bezweifeln deren Wirksamkeit. Mehr: www.bmjv.de

Fußball: Effektiver gegen Gewalttäter

Die Innenminister von Bund und Ländern haben bei ihrer Konferenz im Dezember des vergangenen Jahres vereinbart, dass die Länder gemeinsam gegen die zunehmende Gewalt bei Fußballspielen vorgehen werden. Die in der Rahmenkonzeption „Intensivtäter Gewalt und Sport" aufgeführten Empfehlungen würden die „polizeiliche Vorgehensweise gegen Intensivtäter (Personen, die maßgeblich zu Gewaltdelikten von besonderer Bedeutung anstiften oder deren Abläufe gestalten und lenken sowie Personen, die selbst solche Gewalttaten ausführen) und zur Verhütung von Gewalttaten nachhaltig intensivieren, so die Innenminister. Die Ermittlungen der Polizei werden an einem Ort gebündelt und aus einer Hand geführt, um die Strafverfolgung effektiver zu machen und Intensivtäter von Fußballspielen fernzuhalten.

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen den Beschluss umgesetzt. Durch die verbesserte Koordination von Polizei und Justiz könne man künftig noch schneller reagieren und Straftäter konsequent und umfänglich für ihre Taten zur Rechenschaft ziehen, so das Ministerium. Spezialisierte Ermittler erfassen und bewerten zukünftig, wann und wo jeder einzelne der rund 150 Intensivtäter in Nordrhein-Westfalen auffällig geworden ist, egal ob in München, Hamburg oder Berlin. Diese Informationen zur kriminellen Vorgeschichte stellen sie bundesweit Polizei und Justiz zur Verfügung. Staatsanwalt und Richter erhalten sofort ein umfassendes Bild von einem Intensivtäter und seinen Straftaten. Jeder Rädelsführer muss deshalb damit rechnen, schneller und härter bestraft zu werden. Mehr: www.innenministerkonferenz.de und www.mik.nrw.de

Lewentz: Gewalt gegen Polizei schnell hart sanktionieren

Nach Überzeugung des rheinland-pfälzischen Innenministers Roger Lewentz müssen bei Straftaten gegen Polizisten die Täter mit allen rechtlichen Möglichkeiten zur Rechenschaft gezogen werden. Zudem müsse die Strafe der Tat schnell folgen, so Lewentz gegenüber der Zeitung „Die Welt". Lewentz hat Anfang des Jahres 2015 den Vorsitz der Innenministerkonferenz übernommen. 2013 sind nach Informationen des Innenministeriums in Rheinland-Pfalz 1683 Mal Polizisten im Dienst verletzt, bedroht oder beleidigt worden. Die Fallzahlen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als acht Prozent. 493 Beamte verletzten sich 2013 im Dienst (2012: 536), davon mussten 183 vom Arzt behandelt werden (2012: 267). Mehr: www.welt.de

Platz 1: Großes Vertrauen zur Polizei

84 Prozent der Bundesbürger haben Vertrauen zur Polizei. Das ergab eine vom „Stern" in Auftrag gegebene Forsa-Umfrage. Vor allem wirtschaftliche Institutionen rangieren dagegen auf den hinteren Plätzen. Bundeskanzlerin und Bundespräsident schneiden gut ab, politische Parteien eher nicht. Die höchsten Zuwächse seit 2014 erzielten wiederum der Zentralrat der Muslime und der Zentralrat der Juden. Das Vertrauen in den eigenen Arbeitgeber hat sich demgegenüber stark verringert

Mehr, auch die kompletten Umfrage-Ergebnisse, unter www.stern.de

Opfererfahrungen: 35.000 Deutsche befragt

Wie sicher fühlen sich Bürgerinnen und Bürger in Deutschland in ihrer Umgebung und wie zufrieden sind sie mit der Arbeit der deutschen Polizei? Wie häufig werden sie Opfer von Diebstahl, Raub, Körperverletzung und anderen Delikten?

Mit diesen und ähnlichen Fragen befasst sich nach Angaben des Bundeskriminalamtes (BKA) der „Deutsche Viktimisierungssurvey 2012" – eine gemeinsam vom BKA und dem Max-Planck-Institut (MPI) für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführte Studie. Rund 35.000 Personen gaben dabei Auskunft zu ihren Erfahrungen als Opfer von Kriminalität, zu ihrem Sicherheitsempfinden und ihren kriminalitätsbezogenen Einstellungen. Der „Deutsche Viktimisierungssurvey" soll die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – die nur die polizeilich registrierte Kriminalität (Hellfeld) abbildet – als Grundlage für eine Bewertung der Kriminalitätslage in Deutschland ergänzen. Hierfür befasst sich die Studie auch mit Themen, die in der PKS nicht enthalten sind – etwa der Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit der Polizei oder dem Vertrauen und der Hilfsbereitschaft innerhalb eines Wohngebietes.

Der nun vorliegende Bericht stellt die zentralen Befunde der Studie vor und bietet einen umfassenden Blick auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in Deutschland sowie Ansatzpunkte für künftige Präventionsarbeit. Mehr: www.bka.de www.mpicc.de

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§§ 211, 22, 23 StGB – Versuchter Mord; hier: Zufahren mit Vollgas auf Polizeibeamte impliziert nicht zwingend bedingten Tötungsvorsatz bei objektiv gefährlicher Tathandlung. Der Angeklagte (A.) befuhr mit seinem Pkw Mercedes Kombi alkoholisiert und ohne Fahrerlaubnis öffentliche Straßen. Schließlich konnte er von der Polizei gestoppt werden. Sodann rangierte er mehrmals hin und her. Die Polizeibeamtin (Z.) musste mehrere Schritte zurückgehen, um nicht zwischen dem Pkw des A. und einem am Fahrbahnrand geparkten Pkw eingeklemmt zu werden. Sodann fuhr er der Z. über den rechten Fuß und stieß gegen das Dienstfahrzeug der Polizei. Die Z. begab sich schließlich vor den Pkw des A. und forderte ihn aus einem Abstand von zwei bis vier Metern zum Anhalten auf. Der A. fuhr nun, auch diese Aufforderung missachtend, mit Vollgas an und flüchtete. Die Z. konnte sich durch einen Sprung zur Seite und ein seitliches Wegdrehen in Sicherheit bringen, wurde jedoch von der vorderen rechten Stoßstange des Pkw des A. im Bereich des linken Knies erfasst. Dadurch erlitt sie Abschürfungen sowie Schmerzen. Dem A. kam es bei diesem Vorgehen allein darauf an, sich der Polizeikontrolle zu entziehen, um seine Identifizierung und die Feststellung seiner Alkoholisierung zu verhindern. Er nahm dabei in Kauf, dass er die Z. mit dem Pkw anfuhr, dass sie unter den Pkw geriet oder unglücklich zu Boden stürzte, wodurch sie schwere, möglicherweise sogar tödliche Verletzungen erleiden könnte. Hierzu kam es nur deshalb nicht, weil die Z. sehr schnell reagierte und es ihr gelang auszuweichen.

Das LG erkannte u.a. auf versuchten Mord. Das sah der BGH jedoch anders: Nach den vom LG für schlüssig und nachvollziehbar erachteten Ausführungen eines Kfz-Sachverständigen vermochte der A. seinen Pkw bis zum Standort der Z. maximal auf 16 km/h zu beschleunigen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Gefahrerkennungs- und Reaktionszeit verblieb der Z. eine Zeitspanne von wenigstens einer Sekunde, um sich in Sicherheit zu bringen. In dieser Zeit konnte sie mindestens einen Meter zurücklegen. Da tödliche Aufprallverletzungen erst ab einer Geschwindigkeit von 40 km/h zu erwarten seien, wurden tödliche Folgen von dem Sachverständigen nur für den Fall in Betracht gezogen, dass es zu einem Sturz der Z. nach hinten (etwa in Folge eines Stolperns oder Abstoßens von der Motorhaube) und danach zu einem Überrollen durch den Pkw des A. gekommen wäre. Ein medizinischer Sachverständiger hat tödliche Verletzungen daneben auch für den Fall für „denkbar" gehalten, dass die Z. auf die Motorhaube aufgeladen worden wäre und sich daran ein Sturz von der Motorhaube mit unglücklichem Aufprall angeschlossen hätte. Auch diesen Ausführungen ist das LG gefolgt. Weder die Angaben des Sachverständigen, noch diejenigen des medizinischen Sachverständigen belegen, dass das Leben der Z. so konkret und erheblich in Gefahr gebracht worden ist, dass daraus ohne ergänzende Erwägungen der Schluss gezogen werden könnte, der A. habe – entgegen seiner anderslautenden Erklärung in der Hauptverhandlung – ein ernst zu nehmendes Todesrisiko für gegeben erachtet und in Kauf genommen. Daraus folge, dass die Erwägung, A habe aufgrund der Gesamtsituation nicht darauf vertrauen können, dass sich die Z. rechtzeitig in Sicherheit bringen würde, und deshalb damit rechnen müssen, dass es bei ihr zu schweren oder gar tödlichen Verletzungen kommen konnte, in dem mitgeteilten Beweisergebnis keine ausreichende Stütze findet. (BGH, Beschl. v. 09.10.2013 – 4 StR 364/13)

§§ 212, 15, 22, 23 StGB – Bedingter Tötungsvorsatz; hier: Messerschnitt durch das Gesicht. Am 08.07.11 tötete der Angeklagte (A.) die Mutter seiner Ehefrau (E.). Er wurde noch am Tattag vorläufig festgenommen, in der Folge aber mangels dringenden Tatverdachts wieder freigelassen. Die E., die den A. trotzdem der Täterschaft verdächtigte, trennte sich von ihm und zog in eine andere Wohnung. Am 07.01.12 begegneten sich A. und E. in einem Lebensmittel-Markt. Als A. sie ansprach, antwortete diese nicht, sondern zahlte, und verließ mit den von ihr gekauften Gegenständen den Markt. Er folgte ihr und rief ihr etwas hinterher, was die Geschädigte auf Grund ihrer Schwerhörigkeit nicht verstand. Schließlich holte er sie ein. Er „umgriff sie von hinten und schnitt ihr mit einem mitgebrachten klappbaren Rasiermesser mit einer Klingenlänge von ca. 10 cm von hinten in Höhe des rechten Auges durch das Gesicht". Die Geschädigte erlitt eine ca. 15 cm lange, über der Mitte des rechten Oberlides beginnende und in einem leichten Abwärtsbogen bis zum rechten Ohr verlaufende Schnittwunde. Weder das Auge noch die in der Kopf- bzw. Halsregion verlaufenden lebenswichtigen Blutgefäße wurden verletzt. Die Geschädigte konnte sich aus der Umklammerung befreien, wobei sie sich eine Abwehrverletzung am linken Daumen zuzog, und in ihre nahegelegene Wohnung flüchten. A. erkannte, dass er auf Grund seiner bestehenden Gehbehinderung nicht in der Lage war, die E. einzuholen, und warf das bei der Tat zerbrochene Rasiermesser in ein Gebüsch.

Das LG erkannte u.a. auf bedingten Tötungsvorsatz. Das sah der BGH jedoch anders: Bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und ihn billigt oder sich um des erstrebten Ziels willen mit ihm abfindet. Da die Schuldformen des bedingten Vorsatzes und der bewussten Fahrlässigkeit im Grenzbereich eng beieinander liegen, müssen vor der Annahme bedingten Vorsatzes beide Elemente der inneren Tatseite, also sowohl das Willens- als auch das Wissenselement, umfassend geprüft und gegebenenfalls durch tatsächliche Feststellungen belegt werden. Hierzu bedarf es einer Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände des Einzelfalls, in die die objektive Gefährlichkeit der Gewalthandlung, aber auch die konkrete Angriffsweise des Täters, seine psychische Verfassung bei der Tatbegehung und seine Motive mit einzubeziehen sind.

Das LG stellt zwar im Ausgangspunkt zutreffend darauf ab, dass bei einem hochgradig dynamischen Geschehen der Täter zu einer schonenden Dosierung seines Messerstichs in aller Regel nicht in der Lage ist. Ungeachtet des Umstands, dass es sich vorliegend nicht um einen Messerstich, sondern um einen Schnitt handelte, ist ein „hochdynamisches" Geschehen aber durch die insoweit unklaren Feststellungen nicht belegt. Insoweit ist nur festgestellt, dass der A. die vor ihm gehende E. von hinten umgriff, bevor er sie mit dem Rasiermesser verletzte. Nähere Einzelheiten zur Position der Geschädigten, zur Art des Umgreifens – insbesondere ob und inwieweit der Kopf der Nebenklägerin dadurch fixiert war – sowie zur Schnelligkeit der Schnittbewegung werden nicht mitgeteilt. Der Senat kann die Bewertung des Tatgeschehens als „hochgradig dynamisch" und für den A. unkontrollierbar daher nicht nachprüfen. (BGH, Beschl. v. 13.08.2013 – 2 StR 180/13)

§§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB – Schwerer Raub; hier: „Beisichführen" eines gefährlichen Werkzeuges auch bei Messer aus Tatbeute. Der Angeklagte (A.) und der Mitangeklagte (M.) begaben sich am Tattag gemeinsam zur Wohnung des Nebenklägers (N.), um diesem – über einen Geldbetrag hinaus, den er dem A. schuldete – unter Anwendung von Gewalt weitere Wertgegenstände abzunehmen. Wie zuvor zwischen den Angeklagten ebenfalls verabredet, drängte der A. den N. in die Wohnung, schlug ihn mehrfach ins Gesicht und würgte ihn, sodass dessen Zungenbein brach. Entsprechend dem gemeinsamen Tatplan bewachte sodann der M. den N., während der A. die Wohnung nach Wertgegenständen durchsuchte. Danach nahm der A. Bargeld und Gegenstände des N. – unter anderem einen Messerblock mit fünf Messern – an sich, um diese zu behalten oder zu verwerten. Nachdem A. und N. die Wohnung mit der Beute verlassen hatten, rief der erheblich verletzte N. die Polizei.

Für die Erfüllung des Tatbestands des § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB ist es nicht erforderlich, dass sich der Täter mit einem der dort bezeichneten Gegenstände zum Tatort begibt. Vielmehr genügt es, dass er einen solchen zu irgendeinem Zeitpunkt während der Tatausführung bei sich führt. Ausreichend ist daher auch, dass sich der Täter erst während der Tat und aus der Tatbeute mit einem solchen Werkzeug versieht. (BGH, Beschl. v. 17.10.2013 – 3 StR 263/13)

§ 263a Abs. 1 Alt. 2 StGB – Computerbetrug; hier: Beantragung Mahn- und Vollstreckungsbescheid.

Die Angeklagte (A.) beantragte beim AG im automatisierten Mahnverfahren einen Mahnbescheid über eine Hauptforderung in Höhe von 180.960 Euro gegen eine B. GbR mbH. Als Anspruchsgrund gab sie einen „Dienstleistungsvertrag gem. Rechnung vom 02.11.06" an. Dabei war ihr bewusst, dass ein solcher Vertrag tatsächlich nicht geschlossen worden war und ihr deshalb keine Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zustanden. Der antragsgemäß erlassene Mahnbescheid wurde entsprechend den Angaben der A. der früheren Mitangeklagten U. B. (ihrer Mutter) unter deren Wohnanschrift zugestellt, die – obgleich sie als Mitgesellschafterin der B. GbR mbH dazu verpflichtet gewesen wäre – abredegemäß keinen Widerspruch einlegte und auch die weitere Mitgesellschafterin nicht von dem Mahnbescheid informierte. Nachdem die A. auf die gleiche Weise auch einen Vollstreckungsbescheid erwirkt hatte, beantragte sie auf dessen Grundlage einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in Bezug auf Forderungen der B. GbR mbH gegen eine Bank. Nach dessen antragsgemäßen Erlass wurden 184.324,60 Euro gepfändet und auf ein Konto der A. überwiesen.

Die Beantragung eines Mahn- und eines Vollstreckungsbescheides im automatisierten Mahnverfahren auf der Grundlage einer fingierten, tatsächlich nicht bestehenden Forderung stellt keinen Betrug sondern eine Verwendung unrichtiger Daten im Sinne des § 263a Abs. 1, Alt. 2 StGB dar. (BGH, Beschl. v. 19.11.2013 – 4 StR 292/13)

II. Prozessuales Strafrecht

§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts; hier: Reichweite des berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses. Bekannt geworden i.S.d. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO ist dem Berufsausübenden all das, was ihm in anderer Weise als durch Anvertrauen im Sinne des Mitteilens in der erkennbaren Erwartung des Stillschweigens in funktionalem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung zur Kenntnis gelangt, unabhängig davon, von wem, aus welchem Grund oder zu welchem Zweck er sein Wissen erworben hat; auch das „Anbahnungsverhältnis" mit dem Beschuldigten, egal von wem die Gesprächsinitiative ausgeht und ob es anschließend zu einem zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrag kommt. (BGH, Beschl. v. 18.02.2014 – StB 8/13)

III. Sonstiges

Zur Thematik: Inkludiert der Haftbefehl die stillschweigende Durchsuchungsanordnung im Strafverfahren? Ein lesenswerter Beitrag von Dr. Ladiges in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht, NStZ 11/2014, S. 609-615, behandelt dieses Thema und kommt nachvollziehbar begründet, auch wenn dies nicht die Meinung gängiger Kommentare ist, zu dem Ergebnis, dass dies gerade nicht der Fall ist.

Zur Thematik: Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers bei „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten". Zu dieser Thematik äußerst lesenswert das Urteil des Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg v. 15.05.2014 – Az.: 1 S 815/13 (auch im DVBl 2014, 1002-1006). Das Gericht beschäftigt sich eingehend mit der Thematik „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten". Im Ergebnis mit der (Landes-)Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der „Verhütung von Straftaten" (sog. Verhinderungsvorsorge) und der (Bundes-)Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf die „Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten" (sog. Strafverfolgungsvorsorge). Beide Begrifflichkeiten finden sich häufig in den Polizeigesetzen wieder; hier speziell in § 22 Abs. 2 und 3 PolGBaWü (Einsatz technischer Mittel zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten). Diese Norm hält der VGH – im Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens – für nichtig.

Aktuelles aus dem Netz

Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz

Biometrie: Mit der Kamera Merkels Fingerabdruck hacken

Identitätsklau per Kamera: Fingerabdrücke von Politikern zu kopieren, ist kein Problem. Ein Foto der Hand genügt, wie zwei Sicherheitsforscher ZEIT ONLINE demonstrierten. […] „Mit der Sicherheit von Fingerabdrucksystemen ist es damit endgültig vorbei", sagt Krissler. „Man kann nahezu unbemerkt an Fingerabdrücke jeder Person kommen, um daraus Attrappen zu bauen." […] Diese Attrappen genügen, um gebräuchliche Fingerscanner zu überlisten. Mehr: http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-12/fingerabdruck-merkel-leyen-hack-ccc-31c3/seite-2, Meldung vom 27.12.2014

US-Gericht: Polizei darf Fingerabdruck zum Smartphone-Entsperren verlangen

Nach der Entscheidung eines Bezirksrichters sind Fingerabdrücke vom Auskunftsverweigerungsrecht nicht geschützt –im Unterschied zu Passwörtern. Verdächtige müssen deshalb ein Smartphone mit Fingerabdrucksensor für Ermittlungen freischalten. […] Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Gericht-Polizei-darf-Fingerabdruck-zum-Smartphone-Entsperren-verlangen-2440803.html, Meldung vom 01.11.2014

Microsoft Band: Der Aktivitätstracker misst Körperdaten, UV-Strahlung – und bezahlt Kaffee

Microsofts erster Aktivitätstracker heißt einfach „Band" und ist fast schon eine ausgewachsene Smartwatch. Das Gerät funkt die ermittelten Körperdaten direkt in die Cloud-Plattform Microsoft Health. Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Microsoft-Band-Der-Aktivitaetstracker-misst-Koerperdaten-UV-Strahlung-und-bezahlt-Kaffee-2438554.html, Meldung vom 30.10.2014

So installieren Sie Smartphone-Apps „ohne Smartphone"

[…] Wer sich regelmäßig ein neues Smartphone zulegt, kennt dieses Problem: Das Suchen und Installieren der benötigten Apps auf dem kleinen Bildschirm ist auf die Dauer sehr mühselig. Zum Glück lassen sich Handys auch vom PC aus mit Apps befüllen. […] So geht's bei Android, WindowsPhone und teilweise beim IPhone. Mehr: http://www.computerbild.de/artikel/cb-Tipps-Handy-So-installieren-Sie-Smartphone-Apps-ohne-Smartphone-9988771.html, Meldung vom 17.11.2014

Festplatten mit 100 TByte sollen 2025 erhältlich sein

Die Techniken SMR, HAMR, BPM und HDMR sollen die Datendichte auf Magnetscheiben auf rund 10 Terabit pro Quadratzoll steigern. Erste Platten mit SMR liefern die Hersteller bereits aus. […] Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Festplatten-mit-100-TByte-sollen-2025-erhaeltlich-sein-2467518.html, Meldung vom 27.11.2014

Cybercrime-Boom in China: Hacker-Tools zu Schleuderpreisen

Hackertools, die immer günstiger werden, immer mehr Kriminelle, die sich in Chaträumen vernetzen: Cyberkriminalität boomt in China. Eingescannte Fake-Pässe aus China oder den USA, Trojaner für die Übernahme von Konten beim chinesischen Kurznachrichtendienst „Weibo" oder dem Ebay-Äquivalent „Taobao", Serial Keys für ein paar Cents: Bei ihren Recherchen zur chinesischen Cybercrime-Szene sind die Sicherheitsforscher des IT-Unternehmens „Trend Micro" auf Tausende kriminelle Angebote gestoßen. […] Mehr: http://blogs.stern.de/cybercrime/china/, Meldung vom 24.11.2014

Facebook auch über Tor-Netzwerk erreichbar

Facebook hat einen Dienst in Tor eingerichtet, um aus aus dem Anonymisierungsnetzwerk heraus erreichbar zu sein. […] Im "Dark Web" ist Facebook über die URL https://facebookcorewwwi.onion/ erreichbar, aber nur mit einem Tor-Browser. […] Mehr: http://www.zdnet.de/88209829/facebook-auch-ueber-tor-netzwerk-erreichbar/?PageSpeed=noscript, Meldung vom 01.11.2014

Siri verrät iPhone-Besitzer

Ein verlorenes iPhone kann vom Finder über Siri dazu gebracht werden, seinen Eigentümer zu nennen. […] Siri wird mit der Frage "Wem gehört dieses Telefon" oder "Wessen Telefon ist das?" dazu gebracht, den Eigentümer zu nennen. […] Mehr: http://www.golem.de/news/kontakte-siri-verraet-iphone-besitzer-1501-112006.html, Meldung vom 25.01.2015

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Kriminalpolitische Schlussfolgerungen aus den islamistischen Terroranschlägen in Paris vom 7. Januar 2015

Mit großer Bestürzung und Trauer angesichts der zahlreichen Opfer nahm die Gewerkschaft der Polizei (GdP) den islamistischen Terroranschlag auf eine Zeitschriften-Redaktion in der französischen Hauptstadt Paris, bei dem zwölf Menschen getötet wurden, und die weiteren Terrorakte gegen jüdische Bürger zur Kenntnis. In einer ersten Reaktion unmittelbar nach den Attentaten kondolierte der Bundesvorsitzende der GdP, Oliver Malchow, den Opfern und ihren Angehörigen: „Unser Mitgefühl gilt in dieser Stunde den Hinterbliebenen der Opfer dieser erschütternden Tat. Den Verletzten wünsche ich im Namen meiner Organisation eine baldige und vollständige Genesung."

Zugleich stellte Oliver Malchow für die GdP klar, dass ein geplanter Terroranschlag dieser Größenordnung und Brutalität mit einem normalen Polizeischutz nicht zu verhindern sei. Die einzige Chance, ein solches Attentat zu verhindern, sei den Tätern bereits bei der Planung auf die Spur zu kommen. Das bedeute eine intensive nachrichtendienstliche und polizeiliche Überwachung potenzieller Gefährder. Seit den verheerenden Anschlägen von Paris appelliert der GdP-Chef gegenüber der Politik, der Polizei alle Mittel an die Hand zu geben, die sie braucht, um Terrorzellen aufzuspüren.

Die GdP hat sich in der Debatte um die sog. Vorratsdatenspeicherung und die jüngst vom Bundeskabinett vorgelegten Gesetzesänderungen klar positioniert.

GdP-Position zu Pass- und Personalausweisentziehung und Einschränkung der Gültigkeit des Personalausweises

Die Reglungen zur Einschränkung der Gültigkeit des BPA beziehen sich auf die Regelungen des Passgesetzes (PassG). Danach regelt § 8 PassG, dass ein Pass oder ein ausschließlich als Passersatz bestimmter amtlicher Ausweis dem Inhaber entzogen werden kann, wenn Tatsachen bekanntwerden, die nach § 7 Abs. 1 die Passversagung rechtfertigen würden.

Gemäß § 7 PassG ist der Pass zu versagen, wenn **bestimmte Tatsachen** die Annahme begründen, dass der Passbewerber

- Nr. 1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
- oder Nr. 10. eine in § 89a des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird.

Grundsätzlich steht die Passentziehung unter dem Vorbehalt einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, wobei das Gesetz ausdrücklich die Prüfung der Einschränkung von Geltungsbereich und Gültigkeit verlangt.

Die neue Reglung im Personalausweisgesetz (PAuswG) knüpft an den bereits jetzt bestehenden § 6 Abs. 7 Personalausweisgesetz an. § 6 Abs. 7 PAuswG verweist auf § 7 Abs. 1 PassG. Danach kann auch heute die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass der Ausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt. Der Entzug des Personalausweises muss folgerichtig mit den gleichen Begründungen erfolgen, nämlich unter den Voraussetzungen des § 7 PassG.

Unbekannt sind derzeit Regelungen zum Vollzug. Gemäß § 30 PAuswG werden die entsprechenden Anordnungen (Einschränkung Gültigkeit) sofort vollzogen, d. h. der Betroffene wird das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren beschreiten. Problematisch könnte sich dabei auswirken, dass die Behörde konkrete Tatsachen vortragen muss, die begründen, dass der Betroffene eine in § 89a StGB beschriebene Handlung begehen wird. Dieser Tatsachenvortrag wird im Einzelfall ggf. nur unter Preisgabe von nachrichtendienstlichen Quellen erfolgen können, so dass von dieser Offenlegung nicht nur unmittelbar der Betroffene Kenntnis erlangt, sondern über ihn mittelbar auch sein Umfeld. Es bleibt abzuwarten, ob durch die Maßnahme evtl. andere Rechtsgüter betroffen werden könnten oder die Ermittlungsarbeit von Sicherheitsbehörden erschwert würde.

Informationen und GdP-Position zu § 89b ff. StGB - Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Bislang hat der Gesetzgeber in § 89b StGB die Beziehungsaufnahme und den Beziehungsunterhalt zu einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 unterweisen zu lassen, für strafwürdig gehalten. **Nunmehr soll die Reisetätigkeit zur Beteiligung an Terrorakten in § 89a Abs. 2 Nr. 4 ebenfalls auch ohne Kontaktaufnahme unter Strafe gestellt werden.** Allerdings bleibt fraglich, ob die Vorschrift verfassungskonform einschränkend auszulegen ist, denn die Reise in ein Krisengebiet ohne vorherige Kontaktaufnahme gefährdet kein Rechtsgut konkret oder verletzt es gar. Um dennoch zu einer Strafbarkeit zu gelangen, muss der Täter mit einer Absicht zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat im Sinne der o. g. BGH-Entscheidung handeln.

Die Praxistauglichkeit dieser Vorschrift wird sich erst in der Zukunft erweisen. Wenn es überhaupt eine Gesetzeslücke gibt, dann sind mit dieser Formulierung nunmehr auch solche Reisen strafbar, bei denen sich der Täter zu keinem Zeitpunkt in Verbindung mit einer Terrororganisation begeben hatte und auch sonst nicht Mitglied einer Terrororganisation war und eine Terrororganisation auf anderem Weg unterstützt hatte. Die genannten Fallkonstruktionen (Beziehungsherstellung zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat und Mitgliedschaft in einer ausländischen Terrororganisation) waren auch bislang bereits strafbar. Ebenso war bislang unter einschränkender Auslegung der Besuch eines Terrorcamps zur Vorbereitung einer Gewalttat strafbar.